

Masterlehrgang der FH Campus 02

MBA Financial Accounting

Ertragsteuerliche Auswirkungen der Ökosozialen Steuerreform 2022 auf österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen

Angestrebter akademischer Grad: Master of Business Administration (MBA)

Verfasst von: Philipp Wedenig, MSc
Matrikelnummer: 00510123
Ihr Abschlussjahr: 2023
Betreut von: Mag. Philipp Lenger, Bakk. MA
Lehrgangsort: Graz
Lehrgangstart: SS 2022

Ich versichere hiermit,

- diese Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient zu haben,
- diese Arbeit bisher weder im In- noch Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt zu haben,
- die Übereinstimmung dieser Arbeit mit jener Version, die der Betreuung vorgelegt und zur Plagiatsprüfung hochgeladen wurde,
- mit der Veröffentlichung dieser Arbeit durch die Bibliothek der FH CAMPUS 02 einverstanden zu sein, die auch im Fall einer Sperre nach Ablauf der genehmigten Frist erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich stimme der Veröffentlichung samt Upload der elektronischen Version meiner Masterarbeit durch die Bibliothek der FH CAMPUS 02 in deren Online-Katalog zu. Im Fall einer Sperre der Masterarbeit erfolgt die Veröffentlichung samt Upload erst nach Ablauf der genehmigten Sperrfrist. Diese Zustimmungserklärung kann ich jederzeit schriftlich widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift

INHALT

Inhalt	I
Vorwort	V
Abstract	VI
Abkürzungsverzeichnis	VII
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	IX
Abbildungsverzeichnis	IX
Tabellenverzeichnis	IX
1. Einleitung	1
2. Begriffsabgrenzungen und -definitionen	6
2.1. Coins versus Tokens	6
2.1.1. Stablecoin	6
2.1.2. Utility Token	7
2.1.3. Security Token	7
2.1.4. Asset-backed Token	8
2.1.5. Non-fungible Token	8
2.2. Staking	9
2.3. Airdrops und Bounties	9
2.4. Hardforks	10
2.5. Hash-Funktionen	10
2.6. Fiatgeld	11
2.7. Wallet	11
3. Kryptowährungen	12
3.1. Kryptowährungen, Krypto-Assets, virtuelle Währungen	12

3.2.	Faszination Kryptowährungen	15
3.3.	Bitcoins.....	16
3.4.	Funktionsweise von Kryptowährungen	19
3.5.	Funktionsweise von Blockchains	20
3.6.	Bitcoin-Mining.....	22
3.7.	Kryptographie	25
4.	Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen.....	28
4.1.	Rechtsgrundlage	29
4.2.	Kryptowährungen iSd § 27b Abs 4 EStG	29
4.3.	Einkünfte aus Kryptowährungen	31
4.3.1.	Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen.....	32
4.3.2.	Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen	34
4.4.	Sondersteuersatz	35
4.5.	Steuererhebung	36
4.6.	Verlustausgleich.....	38
4.7.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	40
4.8.	Europäische Entwicklungen	42
5.	Beantwortung der theoretischen Subforschungsfragen.....	44
6.	Erhebung und Auswertung der empirischen Ergebnisse	50
6.1.	Erhebungsmethode und Sampling	50
6.2.	Analysemethode für die Auswertung.....	54
6.3.	Qualitätssicherung und Gütekriterien	55
6.4.	Ergebnisdarstellung der empirischen Untersuchung	56
6.4.1.	Kryptowährungen.....	56
6.4.2.	Besteuerung von Kryptowährungen nach ÖkoStRefG 2022	60

6.4.3. Kryptobörsen	68
6.4.4. Kryptowährungsmarkt.....	70
7. Beantwortung der empirischen Subforschungsfragen.....	75
8. Conclusio und Ausblick	80
Literaturverzeichnis.....	85
Anhang	93
A - 1 Interviewleitfaden SteuerexpertInnen	93
A - 2 Interviewleitfaden PrivatanlegerInnen	95
A - 3 Kategorienschema	97

VORWORT

„Invest in as much of yourself as you can, you are your own biggest asset by far.“
(Warren Buffet)

Diese Masterarbeit wurde im Rahmen des berufsbegleitenden Studiums MBA „Financial Accounting“ an der FH Campus 02 erstellt. Die Idee zur vorliegenden Untersuchung bestand bereits vor dem Start des Studiums, da ich mit großem Interesse die Veröffentlichung des Ministerialentwurfs zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 verfolgt habe.

Mein erster Dank gilt Herrn Mag. Philipp Lenger, Bakk. MA, der meine Masterarbeit umfangreich betreut und mich stets mit seiner Fachexpertise unterstützt hat. Ebenfalls bin ich den SteuerexpertInnen sowie PrivatanlegerInnen dankbar, die ihr Fachwissen sowie ihre Erfahrungen in den Interviews geteilt und somit einen wichtigen Beitrag zu meiner empirischen Untersuchung geleistet haben.

Ein besonderer Dank gilt auch meinem Arbeitgeber, vor allem meinem Vorgesetzten DI Thomas Possert, der Verständnis für diese herausfordernde Zeit hatte und mir mehrmals Urlaub ermöglicht hat.

Die Fertigstellung meiner Masterarbeit wäre ohne Unterstützung meiner Familie nicht möglich gewesen. Daher gilt mein größter Dank meiner Familie, insbesondere meiner Frau Katrin sowie meiner Tochter Ella, die einige Zeit auf mich verzichten mussten, aber immer unterstützend zur Seite standen und mich stets bestärkt haben.

Abschließend möchte ich auch meinen StudienkollegInnen danken, mit denen ich eine spannende und vor allem lustige Zeit verbringen durfte. Ich wünsche Euch alles Gute für die private sowie auch berufliche Zukunft. Bis bald!

ABSTRACT

Die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen hat aufgrund der fehlenden Rechtsvorschriften bislang zu Rechtsunsicherheiten für InvestorInnen geführt. Der Gesetzgeber hat durch die Ökosoziale Steuerreform 2022 erstmalig Regelungen geschaffen, welche die Besteuerung von Kryptowährungen im Detail behandeln. Die Neuartigkeit dieser Regelungen sowie die geringen Praxiserfahrungen zeigen die Notwendigkeit einer näheren Betrachtung dieser Thematik. Der wissenschaftliche Nutzen vorliegender Masterarbeit besteht darin, die ertragsteuerlichen Auswirkungen der Ökosozialen Steuerreform 2022 auf österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen zu beleuchten.

Im theoretischen Teil wurde die relevante Fachliteratur zum Thema Kryptowährungen inklusive zentraler Fachbegriffe analysiert. Im Fokus stand die Betrachtung der neuen Rechtsvorschriften für die Besteuerung von Kryptowährungen. Die sich daraus ergebenden Unklarheiten sowie Stolperfallen für PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen wurden dargelegt. Aufbauend auf der theoretischen Reflexion wurden mit Hilfe von leitfadengestützten Interviews Erfahrungswerte sowie Fachkenntnisse der befragten ExpertInnen erhoben.

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass der Systemwechsel bei der Besteuerung von Kryptowährungen große Auswirkungen auf österreichische PrivatanlegerInnen hat; beginnend mit der Definition von Kryptowährungen iSd § 27b Abs 4 EStG, die Fragen offenlässt und steuerliche Beurteilungen erschwert. Daneben auch die verspätete KEST-Abzugsverpflichtung, wodurch PrivatanlegerInnen ihre Einkünfte aus Kryptowährungen in gewissen Fällen selbst veranlagern müssen. Neben diesen ausgewählten Herausforderungen ist ersichtlich, dass die neuen Rechtsvorschriften für PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen auch positiv zu sehen sind. Durch das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 gibt es erstmalig spezifische Regelungen zur Besteuerung von Kryptowährungen, wodurch die Rechtssicherheit in diesem Bereich erhöht wurde. Bei genauerer Analyse sind Detailspekte dieser neuen Rechtsvorschrift kritisch zu sehen, im Großen und Ganzen handelt es sich jedoch um eine gelungene und durchdachte Gesetzesänderung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
BAO	Bundesabgabenordnung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
Bsp.	Beispiel
CARF	Crypto-Asset Reporting Framework
CEO	Chief Executive Officer
CRS	Common Reporting Standards
DAC	Directive on Administrative Cooperation
DeFi	Decentralized Finance
DLT	Distributed Ledger Technology
FATF	Financial Action Task Force
Geldwäsche-RL	Geldwäscherichtlinie
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
FMA	Finanzmarktaufsicht
FM-GwG	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
IBAN	International Bank Account Number
ICO	Initial Coin Offering
idR	in der Regel
iHv	in Höhe von
IP	InterviewpartnerIn
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
iZm	in Zusammenhang mit

KESt	Kapitalertragsteuer
KöSt	Körperschaftsteuer
KöStG	Körperschaftsteuergesetz
KryptowährungsVO	Kryptowährungsverordnung
MiCA	Markets in Crypto-Assets
NFT	Non-Fungible Token
ÖkoStRefG	Ökosoziiales Steuerreformgesetz
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
SFF	Subforschungsfrage
SHA	Secure Hash Algorithm
sog	sogenannt
TAN	Transaktionsnummer
TEUR	Tausend Euro
USD	US-Dollar
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
z. B.	zum Beispiel

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl weltweiter Kryptowährungen	15
Abbildung 2: Bitcoin-Kurse (01/2015 – 01/2023)	18
Abbildung 3: Vereinfachtes Beispiel der Blockchain-Technologie.....	21
Abbildung 4: Bitcoin-Kurse (07/2021 – 02/2023)	39
Abbildung 5: Abgrenzung von Alt- und Neuvermögen	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Realisierte Wertsteigerungen von Kryptowährungen.....	45
Tabelle 2: Übersicht Szenarien – Portfolio-Zusammensetzung	48
Tabelle 3: Steuerbelastungsvergleich – Ergebnisse	48
Tabelle 4: Übersicht der ExpertInneninterviews.....	53
Tabelle 5: Kategorienschema	97

1. EINLEITUNG

In den vergangenen Jahren ist bei AnlegerInnen die Beliebtheit der Kryptowährungen stark angestiegen. Mittlerweile sind Kryptowährungen eine weitverbreitete Alternative zu Wertpapieren und eine beliebte Finanzierungsform für Unternehmen. Im Global Digital Report 2020 wird angeführt, dass bereits 9 Prozent¹ der österreichischen InternetnutzerInnen im Alter zwischen 16 und 64 Jahren unterschiedliche Formen von Kryptowährungen besitzen, wodurch Österreich über dem internationalen Durchschnittswert von 7 Prozent liegt. (vgl. Deichsel & Wedl, 2021, S. 61) Die weltweit gehandelten Kryptowährungen haben im November 2021 die Grenze von 3 Billionen US-Dollar überschritten. Die Wertentwicklung der bekanntesten Kryptowährung Bitcoin² zeigt, dass diese Anlageform trotz Kursschwankungen breite Zustimmung findet. Aus diesem Grund erscheinen explizite gesetzliche Regelungen für die Besteuerung von Kryptowährungen begrüßenswert. (vgl. Mayr, 2022, S. 125) Die bisher geltende Rechtsvorschrift zur deren Besteuerung war umstritten und es bestanden große Rechtsunsicherheiten (vgl. Wild, 2022, S. 210). Aufgrund der wachsenden Beliebtheit sowie der vermehrten Anwendungsbereiche von Kryptowährungen ist es erforderlich, sich im Steuerrecht mit Kryptowährungen und der damit verbundenen Blockchain-Technologie systematisch zu befassen (vgl. Enzinger, 2017, S. 1013).

Die Finanzverwaltung hat sich im Rahmen des Salzburger Steuerialogs 2014 sowie in einer Information des Bundesministeriums für Finanzen im Jahr 2017 zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen vorsichtig positioniert (vgl. Deichsel, 2022, S. 31). Durch die Ökosoziale Steuerreform 2022, welche am 14.02.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und mit 01.03.2022 in Kraft getreten ist, wurde in Österreich ein neues Steuerregime für Einkünfte aus Kryptowährungen implementiert. Im In- und Ausland wurde diese Reform mit großem Interesse verfolgt, da erstmalig gesetzliche Regelungen für diesen wachsenden Teil des Finanzmarkts geschaffen wurden. Einkünfte aus Kryptowährungen werden in die Systematik der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Einkommensteuergesetz eingegliedert. Für AnlegerInnen von Kryptowährungen hat dieser Systemwechsel zur Folge, dass nach Inkrafttreten dieser neuen gesetzlichen Regelung zahlreiche fachspezifische Fragestellungen auftreten. Die Frage nach dem

¹ Digital 2022 Global Overview Report: Erhöhung auf 10,4 Prozent (vgl. Kemp, 2022).

² Preis Anfang 2021 unter 30.000 US-Dollar; 09.11.2021 Rekordhoch über 68.000 US-Dollar (vgl. Mayr, 2022, S. 125).

Zeitpunkt des erstmaligen Abzugs der Kapitalertragsteuer sowie der Differenzierung von Alt- und Neuvermögen bedarf einer näheren Betrachtung der Ökosozialen Steuerreform 2022. (vgl. Staringer, 2022, S. 5, 14) Die hohe Praxisrelevanz dieser Steuerreform zeigt sich im Wegfall der einjährigen Spekulationsfrist und der damit verbundenen Steuerbefreiung sowie der möglichen Veränderung des Investitionsverhaltens von PrivatanlegerInnen (vgl. Deichsel, 2022, S. 31).

Die Neuartigkeit der Ökosozialen Steuerreform 2022 hat zur Folge, dass es wenige Untersuchungen über den Systemwechsel bei der Besteuerung von Kryptowährungen mit Fokus auf PrivatinvestorInnen gibt. Auf Basis der erläuterten Fragestellungen ist ein wesentlicher Forschungsbedarf rund um die Frage, welche ertragsteuerlichen Auswirkungen sich aufgrund der Ökosozialen Steuerreform 2022 – insbesondere für österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen – ergeben, abzuleiten.

Das wissenschaftliche Ziel dieser Masterarbeit ist, einerseits zu erheben, wie Kryptowährungen, z. B. Bitcoin, Ethereum und Cardano, in der Fachliteratur definiert werden und andererseits der Frage nachzugehen, wie Einkünfte aus Kryptowährungen ertragsteuerlich nach der Ökosozialen Steuerreform 2022 zu besteuern sind. Das Hauptaugenmerk dieser Untersuchung wird auf die ertragsteuerlichen Auswirkungen der Steuerreform für österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen gelegt. Auf umsatzsteuerliche Fragestellungen sowie Themen im Zusammenhang mit der Wegzugsbesteuerung nach § 27 Abs 6 Einkommensteuergesetz wird im Rahmen dieser Masterarbeit nicht näher eingegangen. Anhand einer Vergleichsrechnung wird dargestellt, wie sich die durchschnittliche Steuerbelastung der österreichischen PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen nach der Ökosozialen Steuerreform 2022 verändert. Bei diesem Steuerbelastungsvergleich wird der Schwerpunkt auf Einkünfte aus der Veräußerung sowie dem Tausch von Kryptowährungen gegen andere im Privatbereich gelegt. Der praktische Nutzen dieser wissenschaftlichen Arbeit wird durch die Einbindung von ExpertInnen im Bereich der Kryptowährungen gewährleistet. Diese ExpertInnen werden auf die Herausforderungen für österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen sowie auf die Entwicklung des Kryptowährungsmarktes nach Inkrafttreten der Ökosozialen Steuerreform 2022 näher eingehen.

Bei jeglichen Forschungsprojekten stehen die Forschungsfragen sowie deren Darlegung im Zentrum. Eine wissenschaftliche Arbeit ohne Forschungsfragen ist kaum denkbar. (vgl. Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 29–30) Aus der dargelegten Problemstellung werden die nachstehenden Fragestellungen abgeleitet, die im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit behandelt werden:

Hauptforschungsfrage

Welche ertragsteuerlichen Auswirkungen hat die Ökosoziale Steuerreform 2022 auf österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen?

Theoretischer Teil

SFF (1): Wie werden Kryptowährungen in der Fachliteratur definiert und wie werden Einkünfte aus Kryptowährungen ertragsteuerlich nach der Ökosozialen Steuerreform 2022 behandelt?

SFF (2): Wie ändert sich, nach der Ökosozialen Steuerreform 2022, die durchschnittliche Steuerbelastung von österreichischen PrivatanlegerInnen, die Kryptowährungen veräußern sowie Kryptowährungen gegen andere tauschen?

Empirischer Teil

SFF (1): Welche Herausforderungen entstehen für österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen aufgrund der Ökosozialen Steuerreform 2022?

SFF (2): Wie wird sich der österreichische Kryptowährungsmarkt für PrivatanlegerInnen nach Inkrafttreten der Ökosozialen Steuerreform 2022 entwickeln?

In dieser wissenschaftlichen Arbeit wird im theoretischen Teil relevante Fachliteratur zum Thema Kryptowährungen inklusive wichtiger Fachbegriffe, welche in den Gesetzestext der Ökosozialen Steuerreform 2022 aufgenommen worden sind, analysiert. Zusätzlich wird auf die neue Rechtsvorschrift für die Besteuerung von Kryptowährungen näher eingegangen. Die Fachliteratur wird über Suchmaschinen von Universitäten sowie über professionelle Online-Recherche-Tools (z. B. LexisNexis) gefunden. Daneben wird auch auf das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zurückgegriffen, um aktuelle Gesetzestexte sowie Verordnungen zu erhalten. Bei der Recherche findet zusätzlich zur beschriebenen Vorgehensweise auch das sogenannte Schnellballsystem Einsatz. Bei dieser Suchstrategie wird als Ausgangspunkt ein Literaturverzeichnis eines relevanten

Buchs oder Artikels herangezogen, um über dieses weitere wichtige Quellen zu finden. Dabei ist zu beachten, dass diese Art der Literatursuche nur mit systematischen Methoden – wie beispielsweise über Bibliothekskataloge und Literaturdatenbanken – kombiniert werden sollte. (vgl. Ebster & Stalzer, 2013, S. 45) Aufgrund der Aktualität dieses Themas wird bei der Auswahl der Literatur auf das Erscheinungsdatum des Buches bzw. des Artikels geachtet. Vor der Berücksichtigung einer Quelle ist diese sorgfältig auf Zitierfähigkeit und -würdigkeit zu prüfen. Begriffliche Abgrenzungen sind zu Beginn dieser Forschungsarbeit erforderlich, um näher auf Details der Fachliteratur sowie Gesetzestexte eingehen zu können. Mit Hilfe der Fachliteratur werden in einem nächsten Schritt die bereits vorab definierten Forschungsfragen beantwortet.

Aufbauend auf der theoretischen Reflexion werden im empirischen Teil der Masterarbeit qualitative Forschungsmethoden eingesetzt. Für diese Zwecke wird ein Interviewleitfaden erstellt, der als Grundlage für diese empirische Erhebung dient. Mittels der ExpertInneninterviews werden die beruflichen und persönlichen Erfahrungen sowie Fachkenntnisse der GesprächspartnerInnen in die wissenschaftliche Arbeit integriert. Durch die offene Gestaltung der Befragungen können die ExpertInnen frei erzählen und müssen sich nicht an vorgegebene Antworten anpassen. Sie können somit selbst Schwerpunkte setzen und auf einzelne Thematiken näher eingehen. Die Sichtweisen der interviewten Personen werden dadurch in den Mittelpunkt gestellt (vgl. Graf, Hienerth, Kovarova-Simecek & Süßenbacher, 2009, S. 120) Die aufgezeichneten ExpertInneninterviews werden im nächsten Schritt transkribiert.

Nach der Transkription der Interviews werden die Daten mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach *Kuckartz* ausgewertet und in weiterer Folge interpretiert. Für die qualitative Inhaltsanalyse ist es von zentraler Bedeutung, die Daten in Kategorien einzuteilen. Dabei zielt die qualitative Inhaltsanalyse darauf ab, dass das Datenmaterial nachvollziehbar analysiert sowie interpretiert wird. (vgl. Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 108, 129) Mit Hilfe von Inhaltsanalysen werden überwiegend Texte analysiert, wobei auch Kommunikationsinhalte wie Filme und Bilder untersucht werden können (vgl. Atteslander, 2010, S. 195). Durch die Analyse und Interpretation der ExpertInneninterviews werden die Subforschungsfragen des empirischen Teils beantwortet.

Diese wissenschaftliche Arbeit gliedert sich in einen theoretischen sowie einen empirischen Teil und umfasst in Summe acht Kapitel. Nach der Einleitung erfolgen die Definition sowie

Abgrenzung der relevantesten Fachbegriffe dieser Forschungsarbeit. In Kapitel 3 wird im Detail erläutert, wie Kryptowährungen definiert sind und woher die Faszination nach diesen stammt. Zusätzlich wird auf die bekannteste Kryptowährung Bitcoin, auf die Technologie Blockchain sowie auf die allgemeine Funktionsweise von Kryptowährungen eingegangen. Abgerundet wird dieses Kapitel mit den Erläuterungen zu Bitcoin-Mining sowie zu Kryptographie. Kapitel 4 beschäftigt sich mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 und damit verbundenen Auswirkungen für österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen. Als Exkurs werden abschließend europäische Entwicklungen dargelegt, wie unter anderen der geplante Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden länderübergreifend abgewickelt werden soll. Im fünften Kapitel werden die theoretischen Subforschungsfragen beantwortet.

Der Ablauf des empirischen Teils dieser Arbeit wird in Kapitel 6 beschrieben. Zu Beginn wird die Erhebungs- und Auswertungsmethode der empirischen Forschung erläutert sowie auf das Sampling näher eingegangen. In den Unterkapiteln, strukturiert nach den Kategorien, werden die Erkenntnisse aus den ExpertInneninterviews dargelegt. Kapitel 7 dient der Beantwortung der empirischen Subforschungsfragen.

In Kapitel 8, Conclusio und Ausblick, werden die Ergebnisse aus dem theoretischen und empirischen Teil miteinander verknüpft, um die Hauptforschungsfrage dieser Masterarbeit zu beantworten. Nach dem Literaturverzeichnis folgt der Anhang, der aus den Interviewleitfäden sowie dem Kategorienschema besteht.

2. BEGRIFFSABGRENZUNGEN UND -DEFINITIONEN

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Fachbegriffe, welche in dieser Arbeit verwendet werden, im Detail erörtert. Durch deren Abgrenzung sowie Definition sollen Fehlinterpretationen vermieden und ein einheitliches Verständnis für die LeserInnen geschaffen werden.

2.1. Coins versus Tokens

In der Regel werden Kryptowährungen bzw. Krypto-Assets in Coins sowie Tokens unterschieden. Im Gegensatz zu Coins, die auf ihrer eigenen Plattform (z. B. Bitcoin-Blockchain) laufen, benötigen Tokens eine fremde Plattform. Häufig wird bei Tokens die Ethereum-Plattform verwendet. (vgl. Schmidt, 2019, S. 67) Ein weiterer Unterschied ist, dass Coins selbst erzeugt werden können (siehe Kapitel 3.6) und nicht wie Tokens, die nur im Zuge eines Initial Coin Offerings (ICO) verkauft werden. Coins haben neben dem Zahlungsmittelcharakter auch das Ziel, als digitale Währung eine Alternative zu Fiatgeld (siehe 2.6) zu werden. Tokens hingegen können verschiedenste Zielsetzungen verfolgen sowie unterschiedliche Funktionen innehaben. (vgl. Deichsel & Wedl, 2021, S. 63) Überwiegend werden diese als Währung eines Projektes verwendet, um die Finanzierung dadurch sicherzustellen. Dadurch ist eine Investition in Kryptowährungen möglich, die zu diesem Zeitpunkt womöglich noch nicht existiert. (vgl. Rosenberger, 2018, S. 96) Mining (siehe Kapitel 3.6) oder Staking (siehe 2.2) sind wesentlich für den Betrieb der Blockchain (siehe Kapitel 3.5) im wirtschaftlichen sowie technischen Sinne. Durchwegs kann Mining oder Staking nur bei Coins vorkommen, da diese über eine eigene Plattform verfügen und auf keine Infrastruktur einer bestehenden Plattform zurückgreifen können. (vgl. Brinkmann, 2021, S. 626)

2.1.1. Stablecoin

Als Stablecoins werden Kryptowährungen bezeichnet, deren Werte an eine gesetzlich anerkannte Währung gebunden sind. Durch diese Koppelung an Fiatgeld schwanken Stablecoins verglichen mit anderen Kryptowährungen deutlich weniger. (vgl. Meusburger & Schilling, 2022, S. 53) Stablecoins sind aufgrund ihrer Wertstabilität attraktiv für InvestorInnen. Ein weiterer Vorteil gegenüber anderen Kryptowährungen ist, dass der Handel über Kryptobörsen deutlich einfacher

funktioniert. Durch die Anknüpfung der Stablecoins an „stabile“ Werte, wird der gesamte Handel von Kryptowährungen erleichtert. Aus diesem Grund werden Stablecoins als Bindeglied zwischen dem klassischen Währungsmarkt und dem Kryptobereich bezeichnet. (vgl. www.btc-echo.de, 2023) Im Jahr 2017 wurde der erste Stablecoin Tether ausgegeben, der an den Wert des US-Dollars gebunden ist. Tether hatte den Fokus auf die Lösung von Zahlungsproblemen insbesondere für Blockchain-basierte Projekte gelegt. (vgl. Meisner, 2021, S. 208)

2.1.2. Utility Token

Den InhaberInnen von Utility Tokens wird ein bestehender oder ggf. ein noch zu schaffender Zugang zu einem Netzwerk eingeräumt. Dabei können diese verschiedenste Rechte erhalten, wie beispielsweise Zugang zu Produkten und Dienstleistungen, diesen Token gegen einen anderen Utility Token einzulösen oder gewisse Stimmrechte, die sich in der Regel auf die Funktionalität des Produktes oder der Dienstleistung auswirken. (vgl. Brezina, 2018, S. 1259) InvestorInnen von Utility Tokens erwerben neben den Tokens auch einen weiteren Nutzen. Dieser wird in einem „White-Paper“, vergleichbar mit einem Kapitalmarkt-Prospekt, festgehalten. Utility Tokens werden grundsätzlich als elektronische Gutscheine eingestuft, da EmittentInnen für die ausgegebenen Tokens oftmals noch Gegenleistungen zu erbringen haben. Bei dem sogenannten „Voucher Token“, wo InvestorInnen z. B. ein Recht auf ein künftiges Produkt erhalten, ist die Klassifizierung als Gutschein eindeutig. Nach Erreichen der Marktreife des Produktes können InvestorInnen diesen Token gegen das neuartige Produkte einlösen. (vgl. Varro & Sturma, 2018, S. 141)

2.1.3. Security Token

Security Tokens können vereinfacht mit Beteiligungstiteln verglichen werden, wo den InvestorInnen eine Beteiligung am Projektgewinn vermittelt wird (vgl. Schmidt, 2019, S. 61). Bei diesen Tokens wird einerseits Venture-Kapital sowie andererseits das Recht auf künftige Gewinnbeteiligungen erworben. Diese Blockchain-basierten Tokens haben Ähnlichkeit mit traditionellen Wertpapieren und könnten unter Rechtsvorschriften iZm Wertpapieren fallen. (vgl. Fill & Meier, 2020, S. 127–128) Aufgrund der einzuhaltenden kapitalmarktrechtlichen Vorschriften sind diese Tokens in der Praxis nicht weit verbreitet. Security Token werden idR als Genussrechte

eingeorordnet, die abhängig von der Ausgestaltung als Eigen- oder Fremdkapital auszuweisen sind. (vgl. Varro & Sturma, 2018, S. 140) Zusätzlich können den InvestorInnen auch gesellschafterähnliche Teilhaber- und Mitwirkungsrechte, wie z. B. Stimmrechte, eingeräumt werden. Sämtliche Ansprüche sind an den Security Token gekoppelt und nur mit diesem übertragbar. (vgl. Tudor, 2019, S. 283)

2.1.4. Asset-backed Token

Die Asset-backed Tokens, auch als digitale Vermögenswerte bezeichnet, sind direkt mit dem Wert von materiellen oder immateriellen Gütern verknüpft. Dabei wird das Eigentum eines physischen Vermögenswerts dargestellt, wie beispielsweise an einer Immobilie oder an Gold. Auf Basis des zugrundeliegenden Vermögenswerts kann der inhärente Wert des Tokens bestimmt werden. Mit Asset-backed Token können auch wirtschaftliche Rechte verbunden sein, die im Regelfall klar abgegrenzt werden können, z. B. das Recht auf Cashflows aus einer Immobilie. (vgl. Gaberle & Kühn, 2021, S. 131) Neben den Security Tokens sind auch Asset-backed Tokens im Grunde genommen übertragbar, handelbar und fungibel. Die Token-Bedingungen werden in einem „White Paper“ – ähnlich wie bei Security Tokens – im Detail definiert. (vgl. Böckem & Geuer, 2021, S. 497)

2.1.5. Non-fungible Token

Mit Non-fungible Tokens (NFT) wird ein digitales Asset abgebildet, welches auf einer Blockchain abgespeichert ist. Als klassische Beispiele sind hier die Abbildung von digitalen Kunstobjekten oder Personen in digitalen Welten sowie in Computerspielen zu nennen. (vgl. Meusburger & Schilling, 2022, S. 53) NFTs werden als digitale Besitznachweise von immateriellen Gütern bezeichnet, die einzigartig und durch die Blockchain-Technologie eindeutig zuordenbar sind. Neben der digitalen Knappheit sowie Einzigartigkeit spielen bei der Investition in NFTs auch Emotionen eine große Rolle. Die Geschichten hinter den digitalen Assets erschaffen den tatsächlichen Wert der NFTs. (vgl. Eisert, 2023)

2.2. Staking

Als Staking wird eine Methode verstanden, die zur Validierung neuer Blöcke einer Kryptowährung herangezogen wird. Im Gegensatz zu Mining wird hierbei auf bereits bestehende Einheiten der Kryptowährungen referenziert. NutzerInnen stellen einen Teil ihrer Kryptowährungen zur Verfügung und erhalten neue Währungseinheiten als Gebühr, sofern sie den letzten Block hinzugefügt haben. (vgl. Pielke, 2018, S. 17) Beim Staking sind keine aufwendigen mathematischen Rechenaufgaben zu lösen, weswegen der Ressourcenbedarf im Vergleich zu anderen Methoden deutlich geringer ist. Diese Methode ist nur in Blockchains anwendbar, die nach dem sogenannten „Proof-of-Stake“-Verfahren operieren. Aus diesem Grund ist Staking nicht in der Bitcoin-Blockchain durchführbar. (vgl. Meusbürger & Schilling, 2022, S. 53)

2.3. Airdrops und Bounties

Airdrops werden gerne als Marketing-Instrument im Rahmen eines ICOs eingesetzt. InhaberInnen von beispielsweise Ether bekommen eine geringe Anzahl von neuen Kryptowährungseinheiten geschenkt, um den Bekanntheitsgrad von dieser zu erhöhen. Diese Werbemaßnahme wird häufig direkt vor einem ICO durchgeführt, um sich von der Vielzahl an Projekten abzugrenzen. (vgl. Schmidt, 2019, S. 66) Die NutzerInnen müssen meist definierte Kriterien erfüllen, um am Airdrop teilnehmen zu dürfen; z. B. einen Newsletter abonnieren oder bereits in der frühen Phase eines Projekts NutzerIn sein. Ähnlich wie Airdrops, werden Bounties vorwiegend für Marketingzwecke verwendet. (vgl. Meusbürger & Schilling, 2022, S. 52) UserInnen erhalten als Gegenleistung für Marketingmaßnahmen eine Anzahl von Kryptowährungseinheiten. Bei diesen Leistungen handelt es sich häufig um Werbeleistungen, beispielsweise um das Teilen gewisser Inhalte in den sozialen Medien sowie Verlinkungen auf die Homepage des neuen Coins. (vgl. Petritz, Wimmer & Deichsel, 2021, S. 71)

2.4. Hardforks

Eine Fork kann als Abspaltung einer Kryptowährung bezeichnet werden. Hier hat die Veränderung der Kompatibilität einer Kryptowährung die Folge, dass der abgespaltene Teil eine neue Kryptowährung bildet. Als Grund für die Fork können beispielsweise Verbesserungen in der Verschlüsselung angeführt werden. (vgl. Pielke, 2018, S. 18) Mittels einer Fork wird idR versucht, Schwachstellen und Probleme einer Blockchain zu korrigieren. Bei Bitcoin Cash (Abspaltung von Bitcoin) stand in erster Linie die Verbesserung der Kapazität im Vordergrund. Allgemein wird zwischen Hard Fork und Soft Fork unterschieden. Erstere stellt eine Abspaltung von einer bestehenden Blockchain dar, wo gleichzeitig eine neue Blockchain geschaffen wird und damit verbunden neue Coins ausgegeben werden. (vgl. Brameshuber, 2018, S. 693–694)

2.5. Hash-Funktionen

Mittels Hash-Funktionen kann eine große Menge an Daten auf einer Zahl abgebildet werden. Diese Dezimalzahl hat immer die gleiche Länge (78 Stellen) und wird als Hash-Wert bezeichnet. Jede Änderung der Eingabedaten hat zur Folge, dass ein neuer Hash-Wert erzeugt wird. Durch den Vergleich der Hash-Werte ist leicht erkennbar, ob die Eingabedaten noch ident sind. Dabei ist es nicht erforderlich, die Datensätze im Detail anzusehen. Weitere Eigenschaften von Hash-Funktionen werden auch im Bereich der Kryptographie (siehe Kapitel 3.7) benötigt. Es kann der Fall eintreten, dass für unterschiedliche Datensätze der gleiche Hash-Wert errechnet wird. Mittels kryptographischer Hash-Funktionen wird sichergestellt, dass durch mathematische Verfahren kein gleicher Hash-Wert generiert wird. Dieser wird durch mehrmaliges Ausprobieren diverser Daten erzeugt. (vgl. Fill & Meier, 2020, S. 6–8) Im Gegensatz dazu ist ein Rückschluss von einem Hash auf den ursprünglichen Input nahezu ausgeschlossen. Ein kryptographischer Hash wird als ein digitaler Fingerabdruck eines spezifischen Inhalts beschrieben. Dieser ist eindeutig und dient als eine Art Prüfsumme. Bei der Kryptowährung Bitcoin kommt das Verfahren SHA-256 (Secure Hash Algorithm) zum Einsatz. Kryptographische Hashes werden beispielsweise auch bei Glückspielautomaten eingesetzt, um die Sicherstellung der korrekten Funktionsweise der Software zu gewährleisten. (vgl. Schmidt, 2019, S. 24)

2.6. Fiatgeld

Als Fiatgeld werden staatlich anerkannte Währungen bezeichnet, welche nicht an Warenwerte wie beispielsweise Gold gekoppelt sind und keinen inneren Wert aufweisen. Beispiele dafür sind der US-Dollar, der Euro sowie das britische Pfund. (vgl. Meusburger & Schilling, 2022, S. 52) Klassisches Fiatgeld wird nach Bedarf gedruckt und von Zentralbanken ausgegeben. Der echte Gegenwert des Geldes ist ersichtlich, wenn die Scheine ausgedient haben und entsorgt werden. Der große Vorteil von etabliertem Fiatgeld gegenüber Kryptowährungen ist, dass die Allgemeinheit auf einen stabilen Gegenwert von Geld vertraut. (vgl. Rosenberger, 2018, S. 118)

2.7. Wallet

Wallets (elektronische Geldbörsen) umfassen einerseits Bitcoin-Clients sowie andererseits auch Dateien, welche die privaten Schlüssel sowie die Adressen der AnwenderInnen von Bitcoin beinhalten. Das Bitcoin-Guthaben der NutzerInnen errechnet sich aus dem aufsummierten Wert der einzelnen Adressen. Alle NutzerInnen können frei und allein über die eigenen privaten Schlüssel verfügen. (vgl. Sixt, 2017, S. 16) In der Wallet ist nur der private Schlüssel gespeichert, nicht jedoch die Kryptowährung Bitcoin an sich; diese ist in der Blockchain gesichert. Es gibt verschiedene Arten von Wallets, die sich in den Punkten Sicherheit sowie BenutzerInnenfreundlichkeit für NutzerInnen unterscheiden. Als Beispiel hierfür sind Hardware Wallets, Mobile Wallets sowie Paper Wallets zu nennen. (vgl. Schmidt, 2019, S. 78–79)

3. KRYPTOWÄHRUNGEN

In der Einleitung wurde bereits auf den Aspekt hingewiesen, dass Kryptowährungen in den letzten Jahren stetig an Bedeutung zugenommen haben. An dieser Entwicklung hat sich trotz der letzten Turbulenzen auf den Kryptomärkten nichts geändert. Neben der Insolvenz der zweitgrößten Kryptobörse *FTX* ist in diesem Zusammenhang auch der Crash des Terra Luna Projektes zu nennen. (vgl. Schmiedinger & Tullia, 2023, S. 170) In diesem Kapitel werden Grundbegriffe im Zusammenhang mit Kryptowährungen sowie die dahinterliegende Technologie näher erläutert. Zusätzlich wird auf die Entstehung neuer Coins und die verschiedenen Verschlüsselungsverfahren eingegangen.

3.1. Kryptowährungen, Krypto-Assets, virtuelle Währungen

In der Krypto-Welt werden häufig die Begrifflichkeiten Kryptowährungen, Krypto-Assets sowie virtuelle Währungen synonym verwendet. Im Gegensatz zu klassischen Währungen werden Kryptowährungen nicht als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. Diese werden nicht von der Zentralbank, sondern von Privaten ausgegeben sowie geschaffen. Um sich von den anerkannten Währungen klarer abzugrenzen, hat sich in einigen Bereichen der Oberbegriff Krypto-Assets festgesetzt. (vgl. WKÖ, 2022, S. 5) In der 5. Geldwäsche-RL, die mit 09.07.2018 in Kraft getreten ist, wird hingegen erstmalig der Begriff virtuelle Währung angeführt. Nach § 2 Z 21 FM-GwG werden virtuelle Währungen definiert als

eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.

In einem späteren Kapitel (siehe Kapitel 4.2) wird gezeigt, dass auch der österreichische Gesetzgeber Gefallen an dieser Definition gefunden hat. Bei dieser wurde bewusst nicht auf gewisse virtuelle Währungen (z. B. Bitcoin – die bekannteste Kryptowährung) oder auf eine bestimmte

Technologie (z. B. Blockchain) eingegangen, um alle Varianten von virtuellen Währungen einzuschließen. Die aufgenommene Tauschmitteleigenschaft hat zur Folge, dass virtuelle Währungen sich klar von Zahlungsmitteln unterscheiden. (vgl. Gorzala, 2019, S. 831) An dieser Stelle ist anzumerken, dass die 5. Geldwäsche-RL durch eine neue Richtlinie sowie neue Verordnung ersetzt werden soll. Derzeit ist zu beobachten, dass auf EU-Ebene zunehmend der Begriff „Crypto-Assets“ zur Anwendung kommt. Diese Entwicklung zeigt sich beispielsweise an der geplanten Verordnung „Markets in Crypto-Assets“ (MiCA), wo explizit der Begriff „Crypto-Assets“ (Kryptowerte) genannt wird. (vgl. eur-lex.europa.eu, 2020) Zu dem Thema Kryptowährungen gibt es bis dato wenig Judikatur auf nationaler sowie europäischer Ebene. Das EuGH-Urteil in der Rechtssache *Hedqvist* (vgl. EuGH 22.10.2015, Rs C-264/14) hat insbesondere für umsatzsteuerliche Beurteilungen hohe Relevanz. Der Umtausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln zu Bitcoins und umgekehrt wird, nach dieser Rechtsprechung als steuerfreie Tätigkeit eingestuft. Abgesehen von der umsatzsteuerlichen Beurteilung werden Bitcoins in diesem Urteil als virtuelle Währung klassifiziert.

Im Jahr 2018 hat die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) den „FMA Themenfokus Bitcoin & Co - Krypto-Assets“ veröffentlicht. Darin werden die in der digitalen Welt unterschiedlich verwendeten Begriffe Kryptowährung, virtuelle Währung, Coin oder Token angeführt. Die in der 5. Geldwäsche-RL gewählte Bezeichnung der virtuellen Währung wird zunehmend kritisch gesehen. Infolgedessen hat sich die FMA für die Begrifflichkeit Krypto-Assets entschieden, die als Übergriff der beschriebenen Termini dienen soll. (vgl. www.fma.gv.at, 2018) Die FMA definiert Krypto-Assets als eine „Art finanzieller Vermögenswert, der auf Kryptographie und „distributed ledger“ („verteiltes Hauptbuch“) oder ähnlicher Technologie beruht. Krypto-Assets können als „Übergruppe“ verstanden werden.“ (vgl. www.fma.gv.at, 2023) Ein spannender Aspekt dabei ist, dass die Distributed-Ledger-Technologie sowie andere ähnliche Technologien in dieser Definition Berücksichtigung gefunden haben. Demgegenüber wurde bei der 5. Geldwäsche-RL explizit die Technologieneutralität von virtuellen Währungen hervorgehoben.

Die internationale Institution FATF (Financial Action Task Force), die sich unter anderem mit Standards zum Thema Bekämpfung von Geldwäsche auseinandersetzt, verwendet in ihren Leitlinien

den Begriff „Virtual Asset“. FATF definiert diesen Begriff in einer Publikation³ als „as a digital representation of value that can be digitally traded or transferred and can be used for payment or investment purposes“. Ergänzend wurde festgehalten, dass klassische Währungen nicht unter diese Begriffsdefinition fallen. (vgl. FATF, 2021) In dieser Arbeit wird vorwiegend der Begriff Kryptowährung herangezogen, da der österreichische Gesetzgeber diesen im Jahr 2022 in das Einkommensteuergesetz aufgenommen hat (siehe Kapitel 4.2).

Kryptowährungen werden in der Literatur häufig untergliedert, einerseits in Coins und Tokens sowie andererseits in Krypto-Assets im weiteren Sinn und Krypto-Assets im engeren Sinn. Krypto-Assets im engeren Sinn sind Coins (z. B. Bitcoin), die auf einer Blockchain-Technologie basieren. Im Vergleich dazu sind Krypto-Assets im weiteren Sinn Tokens, die auf einer fremden Plattform laufen. (vgl. Tuder, 2019, S. 278–279) In der Online-Welt werden Kryptowährungen, die digitalisierte Wertmarken darstellen, als Tausch- sowie Zahlungsmittel akzeptiert. Grundlage einer jeden Kryptowährung ist ein Peer-to-Peer-Netzwerk sowie ein entsprechendes Protokoll. (vgl. Sixt, 2017, S. 9) Von den Zentralbanken werden Kryptowährungen weitestgehend nicht als Geld angesehen. Grund dafür ist, dass die Grundvoraussetzung für Geldfunktionen – die allgemeine Akzeptanz – nicht vorliegt. Die Funktion als Wertaufbewahrungsmittel ist aufgrund der starken Kursschwankungen schwer erfüllbar. Diese Beurteilungen sind reine Momentaufnahmen, die sich in Zukunft durchaus verändern können. (vgl. Behringer, Passardi & Noto, 2021, S. 3) In einzelnen Staaten wird Bitcoin bereits als offiziell anerkanntes oder sogar als gesetzliches Zahlungsmittel akzeptiert. Als Beispiele sind hierzu El Salvador und die Zentralafrikanische Republik zu nennen. Bereits im Jahr 2017 hat Japan Bitcoin als (nicht gesetzliches) Zahlungsmittel anerkannt. In den Schweizer Gemeinden Lugano, Zermatt sowie Zug können kommunale Steuern auch mit Kryptowährungen beglichen werden. Im Unterschied dazu gibt es in den Ländern Ägypten, Bangladesch sowie China ein klares Verbot gegen Transaktionen mit Kryptowährungen. Als Motive für diese Verbote sind der AnlegerInnenschutz sowie auch ökologische Aspekte zu nennen. Diese Staaten verfolgen im Grunde das Ziel, Kryptowährungen als Konkurrenz für die eigene Währung abzuwehren und damit verbunden die staatliche Kontrolle für das Geldwesen zu wahren. (vgl. Müller, 2022, S. 152) Zentralbanken, die als Institution für Vertrauen in Währungen sorgen, können mittels der Blockchain-Technologie ausgehebelt werden. Durch die Anonymität in der

³ Updated Guidance for a Risk-Based Approach to Virtual Assets and Virtual Asset Service Providers (10/2021).

Blockchain können Geldflüsse für staatliche Stellen schwerer kontrolliert werden. Diese fehlende Kontrolle hat zur Folge, dass Kryptowährungen im Bereich der Geldwäsche, Lösegeldzahlungen sowie Terrorismusfinanzierung zur Anwendung kommen. (vgl. Behringer et al., 2021, S. 3) Der Kryptowährungsmarkt ist somit nicht nur unreguliert, er ist auch sehr unübersichtlich. Neben den bekannten Kryptowährungen wie Bitcoin und Ethereum gibt es eine Vielzahl an weiteren Alternativen. Anhand der nachstehenden Abbildung über die Anzahl der weltweit verfügbaren Kryptowährungen ist die Größe des Marktes überblicksartig ableitbar. Daneben ist auch deren zunehmende Bedeutung über den Zeitverlauf erkennbar. Nach Angabe von *Statista.com* gab es im Februar 2023 weltweit 8.725 verschiedene Kryptowährungen.

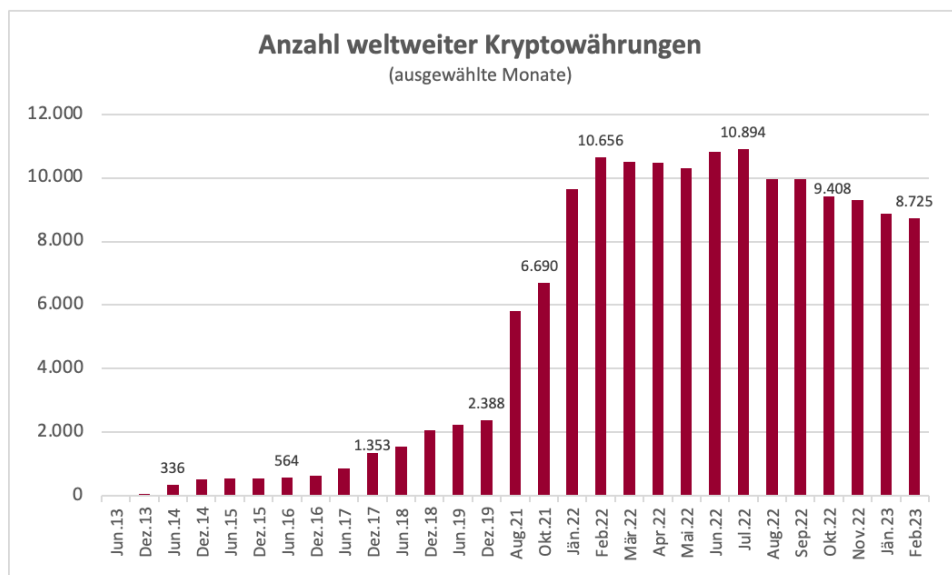


Abbildung 1: Anzahl weltweiter Kryptowährungen. Quelle: In Anlehnung an *de.statista.com*

3.2. Faszination Kryptowährungen

Bereits im Jahr 2017 war ein starkes Interesse an Kryptowährungen und der dahinterliegenden Blockchain-Technologie zu spüren. Es ist eine regelrechte Faszination ausgebrochen, obwohl für eine Vielzahl der handelnden Personen die Funktionsweise von Kryptowährungen nicht nachvollziehbar war. Diese Entwicklung ist anhand eines Beispiels über den amerikanischen Getränkehersteller Long Island Iced Tea Corporation ersichtlich. Das Unternehmen änderte seinen Namen auf Long Blockchain Corporation mit spannenden Konsequenzen: der Aktienkurs stieg zwischenzeitig um mehr als 500 Prozent und pendelte sich am Ende des ersten Tages auf ein Plus von 275 Prozent ein. Durch die Namensänderung und die damit verbundenen Kursanstiege erhöhte sich der

Firmenwert um mehr als 100 Mio USD. (vgl. www.standard.at, 2017) Zur Vollständigkeit ist anzumerken, dass dieser Erfolg nicht lange hielt. Die NASDAQ hat die Aktie des Unternehmens vom Markt genommen und Untersuchungen wurden eingeleitet. (vgl. Schiller, 2022) Dieses Beispiel unterstreicht die Faszination der InvestorInnen an dieser Thematik und wie einzelne Unternehmen diese Situation ausnutzten.

Das Thema Kryptowährungen hat erstmalig Aufmerksamkeit durch Bitcoin erhalten. In den Anfangsjahren war die Bitcoin-Community sehr überschaubar. Im Jahr 2010 wurde Bitcoin zum ersten Mal als Zahlungsmittel eingesetzt, indem zwei Pizzen für 10.000 Bitcoins gekauft wurden. Ein Jahr später die Whistleblowing-Plattform WikiLeaks Spenden in Form von Bitcoins akzeptierte, wurde dieses Thema präsenter. In der breiten Masse ist Bitcoin erst im Jahr 2017 angekommen. Die Entwicklung ist anhand von Google Suchanfragen in diesem Jahr nachzuweisen. Hier zeigt sich, dass die Anzahl der Suchanfragen an durchgeführten Transaktionen sowie die Anzahl von Medienberichten stark angestiegen sind. (vgl. Schmidt, 2019, S. 6–7) Kryptowährungen und insbesondere Bitcoins sind in der breiten Öffentlichkeit angekommen und eine gegenläufige Entwicklung ist nicht zu erkennen. Im nächsten Kapitel wird auf die bekannteste Kryptowährung Bitcoin sowie die dahinterliegende Geschichte näher eingegangen. Die nachstehenden Ausführungen zu Bitcoin sind im Wesentlichen auch auf andere Kryptowährungen übertragbar.

3.3. Bitcoins

Die Kryptowährung Bitcoin und sowie das zugrundeliegende Konzept stützen sich auf Ideen sowie die Ideologie der Cypherpunk-Bewegung. Diese setzte sich bereits in den 90er Jahren mit dem Thema auseinander, wie eine selbstbestimmte Verwendung der eigenen Daten gewährleistet werden kann. Dabei war die Verschlüsselung von Daten ein wichtiger Punkt, um im Internet keine Spuren zu hinterlassen. Diese Thematik war zu dieser Zeit ausschließlich bei Geheimdiensten sowie dem Militär angesiedelt. Die Cypherpunk-Bewegung wurde offiziell 1992 in San Francisco gegründet und bestand zum damaligen Zeitpunkt aus rund 700 Personen. Auf Basis dieser Ideologie entwickelten sich erste Ansätze eines dezentralen Systems. Grundgedanke dahinter war, dass auf diesem System Daten verschlüsselt sowie anonym zwischen TeilnehmerInnen

versendet werden konnten. (vgl. Rosenberger, 2018, S. 12–13) Diese Dezentralisierung ist auch beim Bitcoin-Konzept ein wesentlicher Faktor.

Bitcoins werden als eine Form von virtuellem Geld bezeichnet, die von einem gewissen *Satoshi Nakamoto* erfunden wurde. Über ein dezentrales System werden Bitcoins erschaffen und verwaltet. Die TeilnehmerInnen in diesem Netzwerk führen eine Bitcoin-Software aus und sind über das Internet untereinander verbunden. Als Grundlage dient ein Peer-to-Peer-Network, das Transaktionen innerhalb des Netzwerkes prüft sowie validiert. Durch Mining (siehe Kapitel 3.6) können Bitcoins selbst erzeugt werden. (vgl. Petutschnig, 2014, S. 353) *Satoshi Nakamoto* hat seine revolutionäre Idee eines neuen elektronischen Geldsystems im Oktober 2008 auf einem Online-Kryptographie-Forum präsentiert. In seiner neunseitigen Veröffentlichung („Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System“) werden die theoretischen Grundaspekte von Bitcoin erläutert, die heute noch Gültigkeit haben. Sein Werk gilt als Gründungsmanifest der gesamten Kryptowährungsbewegung. Auf Basis seines Konzeptes entstand die erste Version der Bitcoin-Software, die erstmalig im Jänner 2009 zum Einsatz kam. Anfangs wurde dies noch als Experiment angesehen, das sich laufend weiterentwickelte und immer bekannter wurde. Bis heute ist es unklar, wer hinter der Erfindung steckt; der verwendete Name ist ein Pseudonym. Ohne Zweifel ist der/die talentierte ErfinderIn von Bitcoin ExpertIn in den Bereichen Kryptographie, Computerwissenschaft sowie Volkswirtschaftslehre. (vgl. Schmidt, 2019, S. 4–5) Die Möglichkeit, digitale Münzen in einem dezentralen System zweimal auszugeben, war ein zentrales Problem von digitalen Währungen. *Nakamoto* hat diese Problematik erstmalig gelöst, was bisher nur Banken in einem zentralen Umfeld schafften. (vgl. Rosenberger, 2018, S. 25) Im April 2011 gab *Nakamoto* die Verantwortung für die Entwicklung des Programmcodes sowie des Netzwerkes an Freiwillige ab und verschwand von der Bildfläche (vgl. Antonopoulos, 2018, S. 4).

Bitcoins gelten als digitale Zahlungsmittel und werden häufig auch als Synonym für ein globales Zahlungs- und Buchungssystem bezeichnet. Am Kryptowährungsmarkt bestimmen Angebot und Nachfrage den Umrechnungskurs für digitale Zahlungsmittel wie Bitcoin. Als Basis für das Zahlungs- und Buchungssystem dient eine dezentrale Datenbank (siehe Kapitel 3.5), die von allen TeilnehmerInnen verwaltet wird und jegliche Transaktionen speichert. Die Sicherheit von Transaktionen wird durch kryptographische Lösungen (siehe Kapitel 3.7) gewährleistet. (vgl. Varro & Sturma, 2018, S. 128) Die ersten Wechselkurse von Bitcoin wurden im Jahr 2010 über

verschiedene Internetforen ausverhandelt. Nach und nach entstanden Onlinebörsen, über die Bitcoins in staatlich anerkannte Währungen getauscht sowie vice versa Bitcoins gekauft werden konnten. Daneben hatten sich in den USA die ersten Bitcoin-Geldautomaten etabliert, wo ein direkter Kauf sowie Verkauf von Bitcoins möglich war. Der Wechselkurs bewegte sich eine lange Zeit um EUR 1 und erst gegen Ende des Jahres 2013 stieg dieser auf EUR 886. Die volatilen Wechselkurse von Bitcoin zeigen sich unter anderen im Jahr 2014. Nach dem Konkurs der großen japanischen Onlinebörse *Mt.Gox* im Februar 2014 stürzte der Kurs auf EUR 95 ab. Mitte Juni 2014 erholte sich dieser erneut und erreichte rund EUR 450. (vgl. Petutschnig, 2014, S. 354) Enorme Kursanstiege verzeichnete die Kryptowährung im Jahr 2017, teilweise bis zu vierstellige prozentuelle Zuwachsraten. Im nächsten Jahr kam es zu einem großen Crash und der Bitcoin-Kurs stürzte um 75 Prozent ab. Als Gründe dafür werden die fehlende globale Regulierung sowie die Verunsicherung von InvestorInnen aufgrund von Hackerangriffen sowie technischen Spaltungen von Bitcoin genannt. (vgl. www.sn.at, 2018) Das Rekordhoch erreichte Bitcoin am 09.11.2021, wo der Kurs zeitweise über EUR 59.000 kletterte. Die historische Kursentwicklung wird in nachstehender Abbildung dargestellt.

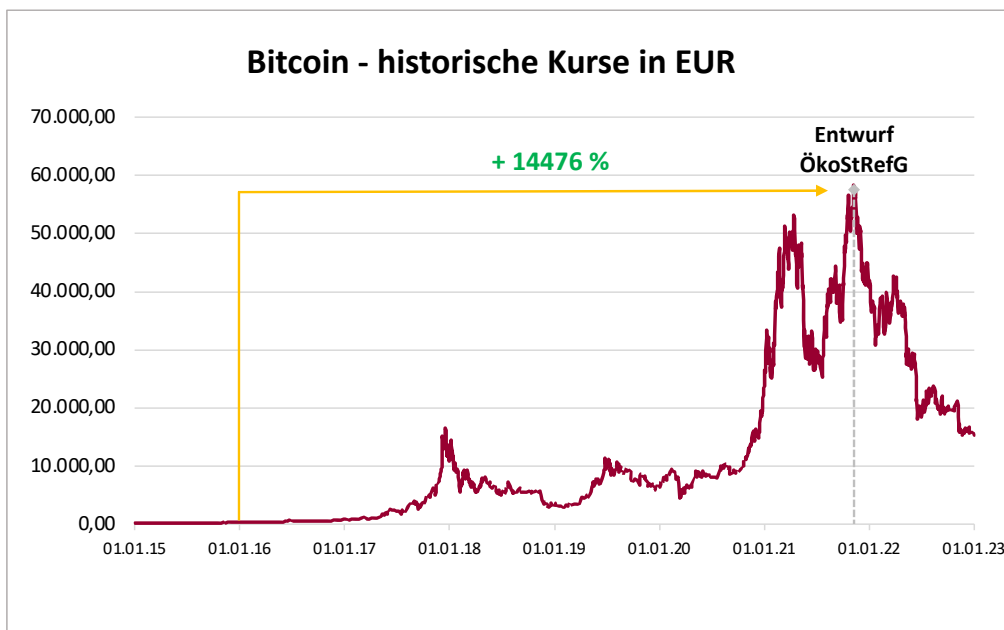


Abbildung 2: Bitcoin-Kurse (01/2015 – 01/2023). Quelle: In Anlehnung an de.finance.yahoo.com

Diese Kursentwicklungen sowie insbesondere die damit verbundenen Kursgewinne beobachtete auch die österreichische Finanzverwaltung. Fast zeitlich mit dem Rekordhoch startete am 08.11.2021 das Begutachtungsverfahren für das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022, welches

die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen regelt. Details zu dieser neuen Rechtsvorschrift werden in Kapitel 4 näher beschrieben.

3.4. Funktionsweise von Kryptowährungen

Für jedes Währungssystem sowie jede Zahlungstechnologie ist Vertrauen ein unverzichtbarer Faktor. Menschen müssen bei einem Zahlungsvorgang vertrauen können, dass ihr Gegenüber der Währung auch vertraut und diese akzeptiert. Mit Kryptowährungen kann eine Alternative zu diesem Vertrauen geschaffen werden. In deren dezentralem System vertrauen sich die TeilnehmerInnen untereinander und kontrollieren sich gegenseitig. Durch dieses Konzept ist kein Kontrollorgan, wie beispielsweise Zentralbanken, erforderlich. Auch ohne diese Kontrollinstanz kann mit einer elektronischen Währung Geld sicher transferiert werden. Der gesamte Prozess läuft vollständig digital und basiert auf einer Verkettung von digitalen Signaturen. (vgl. Rosenberger, 2018, S. 13–16) Jegliche Transaktionen werden direkt zwischen den TeilnehmerInnen, ohne Zeitverlust sowie unabhängig von Staatsgrenzen abgewickelt. Durch die Verschlüsselung der Transaktionen werden die NutzerInnen vor Cyberattacken geschützt. Für alle TeilnehmerInnen ist der private Schlüssel von zentraler Bedeutung, um die Verfügungsberechtigung der eigenen Kryptowährungen nachweisen zu können. In einer Datenbank, die zur Gänze dezentral verwaltet wird, sind sämtliche Transaktionen öffentlich einsehbar. Ein Eingriff in dieses System ist technisch nicht möglich, weil dies eine künstliche Rückabrechnung aller Transaktionen bedarf. (vgl. Sixt, 2017, S. 29–30) Jede einzelne Transaktion ist im System nachvollziehbar und dieser Umstand schafft für alle Beteiligten vollständige Transparenz sowie Vertrauen. Bei dezentralen Systemen treten einzelne theoretische Grundsatzfragen auf. Wie kann ohne Kontrollorgan sichergestellt werden, so dass die Besitzansprüche einer Währung klar definiert sind und kein Coin doppelt ausgegeben werden kann? Um dies beantworten zu können, hat *Nakamoto* die sogenannte Blockchain erfunden. (vgl. Rosenberger, 2018, S. 17–18)

3.5. Funktionsweise von Blockchains

Neben der neuen digitalen Währung Bitcoin ist die zugrundeliegende Datenbank (Blockchain) eine große Errungenschaft von *Nakamoto*. Um das Zusammenspiel zwischen Bitcoin und Blockchain darzustellen, kann ein simplifizierter Vergleich herangezogen werden: Blockchain kann dabei als Betriebssystem wie beispielsweise Windows angesehen werden und Bitcoin ist in diesem Fall ein Programm, welches auf diesem System läuft (z. B. Microsoft Excel). Vereinfachend ist die Blockchain wie ein Buch voller Transaktionen vorstellbar, welches laufend neue Seiten erhält. In diesem Buch ist es aber nicht möglich, ältere Seiten zu entfernen. (vgl. Schmidt, 2019, S. 19) Bei genauerer Betrachtung wird die Blockchain als System definiert, das Transaktionen zu Blöcken bündelt und die Datenintegrität mittels kryptographischer Verfahren (siehe Kapitel 3.7) sicherstellt. Diese Blöcke sind miteinander verkettet, sodass jede Veränderung einer Transaktion sofort erkennbar ist. Neue Datensätze werden zu einem Block zusammengefasst, der in weiterer Folge mit der Blockchain verknüpft wird. Die gesamten Daten werden dezentral auf einer Vielzahl von unabhängigen Rechnern der NutzerInnen gespeichert. (vgl. Burgwinkel, 2022, S. 63) Die Speicherung der Blockchain kann als einfache Datenbank sowie als normale Textdatei erfolgen (vgl. Antonopoulos, 2018, S. 197).

Bei einem dezentralen System ohne Teilnahmevoraussetzungen besteht die Gefahr, dass auch böswillige Personen angezogen werden. Um diesem Nachteil entgegenzuwirken, wird die Bündelung der Inhalte an Rechenaufgaben gekoppelt, die aufwendig gestaltet sind. Im Grunde wird bei der Blockchain-Technologie davon ausgegangen, dass die Mehrheit der Rechenleistung bei Menschen angesiedelt ist, die ehrliche Absichten vertreten. Zur Motivation erhalten alle NutzerInnen, die eine Rechenaufgabe gelöst haben, eine Belohnung. Durch diesen wichtigen Vorgang wird die Robustheit der Blockchain-Technologie gesichert. (vgl. Meinel & Gayvoronskaya, 2020, S. 8) Anhand eines Beispiels wird auf der nächsten Seite das Prinzip der Blockchain vereinfacht dargestellt:

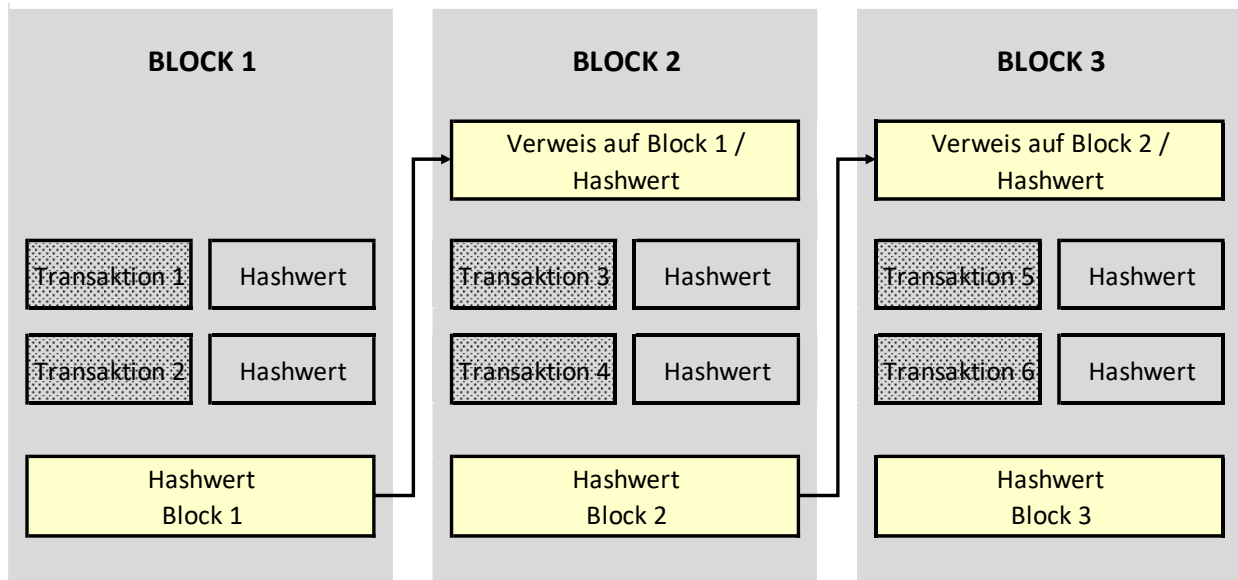


Abbildung 3: Vereinfachtes Beispiel der Blockchain-Technologie. Quelle: In Anlehnung an Burgwinkel, 2022, S. 64

In diesem Beispiel ist das Ziel, eine Blockchain zu bilden, die gewährleistet, dass die Transaktion 1 zum Zeitpunkt X1 erzeugt wurde und es im Nachhinein zu keiner Änderung kommen kann. Die Reihenfolge der Transaktionen 1 bis 6 ist nicht veränderbar und eine Manipulation ist ausgeschlossen. Bei diesem Grundsatz-Beispiel sind folgende Schritte erforderlich (vgl. Burgwinkel, 2022, S. 64):

1. Erzeugung von zwei Transaktionen durch eine Applikation (z. B. pro Sekunde)
2. Bündelung der Transaktionen zu einem Block und Erzeugung von Hashwerten
3. Transaktionen und Hashwerte bilden einen Block
4. Verkettung der Blöcke 1 und 2 sowie Erzeugung der neuen Transaktionen
5. Blockchain wird auf mehrere Rechner kopiert

Dieses Beispiel zeigt, dass die Blockchain eine Kette aus Blöcken darstellt und ein Block wiederum aus verschiedenen Transaktionen besteht. Um die Transaktionen zu schützen, wird ein Hash herangezogen, der jeden Block versiegelt. Nach der Versiegelung des Blocks 1 kommt dieser Hash inklusive der Transaktionen in den Folgeblock 2. In weiterer Folge wird der Block 2 mit einem Hash versiegelt, der in Block 3 hinzugefügt wird. Durch dieses Prozedere hat jede Manipulation eines Blocks Auswirkungen auf die Folgeblöcke. Eine Manipulation eines Blocks hat zur Folge, dass sich sein Hash ändert und weil dieser in den Folgeblock aufgenommen wird, ändert sich auch der Hash des Folgeblocks. (vgl. Schmidt, 2019, S. 25) In einem dezentralen System kann

auch der Fall eintreten, dass verschiedene NutzerInnen zum gleichen Zeitpunkt die kryptographische Rechenaufgabe überwinden sowie jeweils einen neuen Block inklusive identer Datensätzen erstellen. Bei diesem Szenario kann es zu einer Verzweigung – der sogenannten *Fork* – der Blockchain kommen, vorausgesetzt die neuen Blöcke berücksichtigen alle Regeln und sind mit dem gleichen letzten Block verkettet. Diese Problematik wird durch den *Nakamoto-Konsens* gelöst. Der sagt aus, dass immer die längste Kette gültig ist, weil der Arbeitsaufwand bei dieser höher ist. Dadurch wird nur die längste Kette berücksichtigt und die anderen Blöcke werden nicht aufgenommen. Falls im gültigen Block die Transaktionen nicht enthalten sind, werden diese wieder in dem Zwischenspeicher der NutzerInnen erfasst. (vgl. Meinel & Gayvoronskaya, 2020, S. 9)

In diesem Kapitel wurde anhand eines Grundsatz-Beispiels die Blockchain simplifiziert dargestellt. Es gibt aber nicht nur ein Blockchain-Konzept, sondern verschiedenste Gestaltungsvarianten. Eine Blockchain kann wie beschrieben auf einer Vielzahl von Rechnern verteilt sein oder auf einem Einzelsystem (z. B. Archiv eines Unternehmens). Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal von Blockchains ist, ob Kryptowährungen zum Einsatz kommen. Nicht jedes Blockchain-Netzwerk verwendet Kryptowährungen. Daneben gibt es auch Unterschiede bei der Speicherung von Daten in der Blockchain. Transaktionen können inner- sowie außerhalb der Blockchain gespeichert werden. (vgl. Burgwinkel, 2022, S. 66–67) Nach den Erläuterungen zu Kryptowährungen und den Zusammenhängen mit Blockchains wird im nächsten Kapitel auf die Entstehung von Bitcoins, das sogenannte Mining, näher eingegangen.

3.6. Bitcoin-Mining

In diesem Kapitel wird der Begriff *Mining* anhand der Kryptowährung Bitcoin beschrieben. An dieser Stelle ist anzuführen, dass bei anderen Kryptowährungen *Mining* anders ausgestaltet sein kann.

Satoshi Nakamoto hat sich mit der grundlegenden Fragestellung auseinandergesetzt, wie BuchhalterInnen entlohnt werden, die das zentrale System steuern. Zusätzlich suchte er nach einem System, wie Bitcoins ausgegeben werden. Seine Lösung für diese Themen war, dass die BuchhalterInnen laufend mit neu generierten Bitcoins entlohnt und nachfolgend diese teilweise wieder verkauft werden. Durch den späteren Verkauf werden die Bitcoins systematisch in den Verkehr

gebracht. Als *Mining* wird vereinfacht die Arbeit der BuchhalterInnen bezeichnet, die als Gegenleistung neu geschaffene Bitcoins erhalten. Nach dem Zufallsprinzip wird ausgewählt, welche/r BuchhalterIn diese Entlohnung bekommt. (vgl. Schmidt, 2019, S. 29) In der Praxis wird mehrfach der Begriff *Mining* mit dem *Schürfen* von neuen Kryptowährungen gleichgestellt (vgl. Enzinger, 2017, S. 1013). Mit *Mining* werden im Sprachgebrauch der Bergbau und die damit verbundene Suche nach Bodenschätzen assoziiert. Korrespondierend zur verfügbaren Goldmenge gibt es auch nur eine beschränkte Anzahl an ausgegebenen Bitcoins (21 Millionen). Ähnlich wie bei der Goldsuche ist es beim Mining notwendig, entsprechende Ressourcen wie beispielsweise Strom einzusetzen, ohne zu wissen, ob der Miner entsprechend belohnt wird. (vgl. Schmidt, 2019, S. 30)

Die beschriebenen BuchhalterInnen bzw. Miner haben im Bitcoin-Netzwerk durch ihre Verschlüsselungs- und Validierungsleistung eine wesentliche Rolle. Innerhalb dieses Netzwerks finden verschiedenste Transaktionen statt, die zu einem Block zusammengefasst werden. Mit Unterstützung der Mining-Software werden Hashwerte pro einzelner Transaktion erzeugt. Die Transaktionen werden in Hashwerte transformiert, die sich aus einer alphanummerischen Zeichenfolge zusammensetzen. In weiterer Folge wird von der Mining-Software ein weiterer Hashwert erzeugt, der sich aus einer Kombination des aktuellen Hashwerts, des Hashwerts des Blocks zuvor sowie einer beliebigen Zahl zusammensetzt. Diese zufällig gewählte Zahl, auch *Nonce* bezeichnet, muss so lange angepasst werden, bis der errechnete Hashwert kleiner als eine definierte Zielzahl ist. Wird dies im Iterationsverfahren erreicht, wird der neue Block Bestandteil der Blockchain und die dazugehörigen Transaktionen gelten als bestätigt. (vgl. Enzinger, 2017, S. 1014) Dieses Verfahren ist sehr rechen- und energieintensiv und benötigt eine spezielle Hardware. Im Durchschnitt wird alle zehn Minuten diese kryptographisch-mathematische Berechnung im Bitcoin-Netzwerk gelöst. Erst nach der Überprüfung durch andere Miner wird der neue Block an die Blockchain angehängt. Durch den neuen Block sind Lösungsversuche von anderen Minern indes hinfällig. (vgl. Rosenberger, 2018, S. 19)

Der Miner, der einen neuen Block an die Blockchain anhängt, erhält als Gegenleistung für seinen Ressourceneinsatz die geschöpften Bitcoins („Block-Reward“) sowie die im Block enthaltenen Transaktionsgebühren. Anfang des Jahres 2009 erhielten die Miner im Zuge der ersten Blockerstellung 50 Bitcoins. Diese Belohnung verringert sich nach jeweils 210.000 Blöcken auf 50

Prozent. Nach der Halbierung im Sommer 2020 erhalten die Miner derzeit $6,25^4$ Bitcoins. (vgl. Varro & Sturma, 2018, S. 132) Bei der Überweisung von Bitcoins fallen grundsätzlich keine Transaktionsgebühren an. Der/Die VersenderIn der Kryptowährung kann jedoch freiwillig Gebühren entrichten, um vorrangig behandelt zu werden. Durch diese Gebühr erhalten Miner einen Anreiz, diese Transaktion schneller in den nächsten Block aufzunehmen. Insbesondere in Zeiten, wo eine Vielzahl von Überweisungen getätigt wird, sind freiwillige Gebühren sinnvoll. Bei der Priorisierung von Transaktionen ist aus Sicht der Miner neben der Transaktionsgebühr auch der Speicherplatz bedeutend. Anhand dieser beiden Aspekte legt der Miner eine optimierte Reihenfolge fest. Neben den Block Rewards stellen die freiwilligen Transaktionsgebühren eine weitere Belohnung für die Miner dar. Angesichts der rückläufigen Block Rewards (Stichwort Halbierung) werden Transaktionsgebühren für Miner immer wichtiger. (vgl. Schmidt, 2019, S. 37)

Da es keine Zugangsbeschränkungen für Miner gibt, entwickelte sich das Mining von Bitcoins zu einem stark umkämpften Industriezweig. Insbesondere kleinere Miner stehen vor der Herausforderung, dass die Belohnung laufend reduziert wird, Bitcoin-Kurse volatil verlaufen und der Ressourcenbedarf enorm ist. (vgl. Schmidt, 2019, S. 41) Ein Miner wird sich auf Basis dieser Herausforderungen zu Beginn überlegen, welches Mining-Modell am geeignetsten erscheint. Folgende Mining-Modelle werden unterschieden (vgl. Enzinger, 2017, S. 1015):

- **Solo-Mining:** Bei diesem Modell versucht der Miner mit Hilfe seiner eigenen Hardware allein die Rechenaufgabe zu lösen. Neben den hohen laufenden Betriebskosten wird der Solo-Miner regelmäßig in seine Spezialhardware investieren müssen, um am Stand der Technik zu sein. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Solo-Miner zur Herstellung eines Blocks herangezogen wird, ist aufgrund des Schwierigkeitslevels eher unwahrscheinlich. Dadurch besteht auch eine geringe Chance, eine Vergütung für seine Leistungen zu erhalten.
- **Pool-Mining:** Hier schließen sich einzelne Miner zu einem Mining-Pool zusammen und bündeln deren Rechenleistungen. Dadurch wird die Chance erhöht, einen Block zu erstellen und als Gegenleistung eine Belohnung dafür zu erhalten. Der potenzielle Auszahlungsbetrag ist im Vergleich zum Solo-Mining aber niedriger, da dieser unter allen

⁴ Nächste Bitcoin-Halbierung im April 2024 geplant, Reduktion auf 3,125 Bitcoins (vgl. Seregin, 2022).

teilnehmenden Minern verteilt wird (reduziert um eine Gebühr). Der Miner muss auch in diesem Modell für die laufenden Betriebs- sowie Investitionskosten in die Hardware aufkommen.

- **Cloud-Mining:** Im Gegensatz zu den anderen Mining-Arten wird bei Cloud-Mining die Hard- und Softwarestruktur von einem/einer BetreiberIn zur Verfügung gestellt. TeilnehmerInnen können durch Entrichtung einer fixen Zahlung (einmalig oder monatlich) an den erwirtschafteten Einheiten von Bitcoins partizipieren. In diesem Fall sind keine weiteren Kosten von den TeilnehmerInnen zu tragen.

3.7. Kryptographie

In früheren Kapiteln wurde bereits die Bedeutung von kryptographischen Verfahren erwähnt, die zentral für die Sicherstellung der Datenintegrität einer Blockchain sind. Bei Verwendung des Wortes Kryptographie wird im ersten Moment an Kryptowährungen, Internetsicherheit oder Mail-Verschlüsselung gedacht (vgl. Paar & Pelzl, 2016, S. 1). Der Begriff Kryptographie stammt aus dem Griechischen und setzt sich aus den Wörtern „verborgen“ (griechisch: κρυπτός) und „schreiben“ (griechisch: γράφειν) zusammen. Es wird nicht nur als Verfahren zur Geheimhaltung von Nachrichten verstanden, sondern löst Problemstellungen hinsichtlich der Sicherung von Daten. (vgl. Küsters & Wilke, 2011, S. 1) Eine wesentliche Bedeutung nimmt Kryptographie als Schlüsseltechnik für die Sicherung globaler Computernetze ein. Als Beispiele für den Einsatz moderner kryptographischer Verfahren zählen die Absicherung von elektronischen Geldgeschäften, der Schutz von Urheberrechten sowie die elektronische Signatur von Nachrichten. Aufgrund der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten ist es notwendig, dass AnwenderInnen die Sicherheit sowie Effizienz der kryptographischen Verfahren einschätzen können. (vgl. Buchmann, 2016, S. XVII)

Das Thema Kryptographie wurde erst ab Mitte der 1970er Jahre auf universitärer Ebene näher behandelt. Vor dieser Zeit kam die Methode der Verschlüsselung vorwiegend für militärische, diplomatische sowie diverse Regierungsanwendungen zum Einsatz. Mit der Zeit wurden im Banken- sowie Telekommunikationssektor Computerchips mit Kryptographie verwendet. In der breiten Masse sind Datenverschlüsselungen erstmalig Ende der 1980er Jahre bei digitalen Mobiltelefonen angekommen. Durch die voranschreitende Technologisierung ist die Kryptographie

bereits jetzt in unserem Alltag angekommen und die Anwendungsbereiche erweitern sich laufend. (vgl. Paar & Pelzl, 2016, S. VII)

Bei der Verwendung von moderner Kryptographie wird zwischen symmetrischen sowie asymmetrischen Verschlüsselungsverfahren unterschieden. Die symmetrische Variante kommt bei klassischen Computeranwendungen der Kryptographie zur Anwendung. Dabei wird zwischen den BenutzerInnen ein gemeinsamer Schlüssel vereinbart, der gegenüber Dritten geheim bleibt. Dieser wird einerseits für die gemeinsame Kommunikation sowie andererseits zur Ver- und Entschlüsselung der Nachricht genutzt. Der Nachteil bei diesem Verfahren ist, dass die BenutzerInnen den Schlüssel über einen sicheren Kommunikationskanal vereinbaren müssen. Somit müssen die Sicherheitsanforderungen auf den Kanal gelegt werden. (vgl. Knapp, 2018, S. 23) Bei der asymmetrischen Verschlüsselung, auch Public-Key-Algorithmus genannt, wird das beschriebene Problem des Schlüsseltausches deutlich vereinfacht. Dieser Algorithmus ermöglicht einen Schlüsseltausch über einen Kommunikationskanal, der unsicher sein kann. Der entscheidende Punkt bei dieser Verschlüsselung ist, dass jede/r BenutzerIn ein eigenes Schlüsselpaar besitzt. Dieses setzt sich aus einem öffentlichen (Public Key) sowie einem privaten Schlüssel (Private Key) zusammen, die unterschiedlich ausgestaltet sind. Der Public Key wird veröffentlicht, hingegen wird der Private Key geheim gehalten. Um beispielsweise eine geheime Nachricht von Person A an Person B zu versenden, verschlüsselt A die Nachricht mit dem Public Key von B. Die Person B kann in weiterer Folge den erhaltenen Text mit ihrem Private Key entschlüsseln. (vgl. Küsters & Wilke, 2011, S. 8–9) Diese neuartige Idee der Kryptographie wurde im Jahr 1976 von Whitfield Diffie, Martin Hellman und Ralph Merkle veröffentlicht. Vereinfachend kann die Funktionsweise dieses Systems mit einem Briefkasten verglichen werden. Jede Person kann Briefe in den Kasten werfen, jedoch ist eine Entnahme nur der Person vorbehalten, die über den privaten Schlüssel verfügt. (vgl. Paar & Pelzl, 2016, S. 3, 176) Dieses Verschlüsselungsverfahren gewährleistet zum einen die Geheimhaltung zwischen den Personen sowie zum anderen die Authentizität und Integrität des übermittelten Textes (vgl. Knapp, 2018, S. 24).

In der dezentralen Blockchain gewährleisten kryptographische Techniken die Sicherheit aller gespeicherten Transaktionen. Bei der Bitcoin-Blockchain kommen asymmetrische Verschlüsselungsverfahren zur Anwendung. Im gesamten Bitcoin-Netzwerk werden Transaktionen der TeilnehmerInnen über Adressen abgewickelt, die in den Wallets gespeichert sind. Diese einzelnen

Adressen haben jeweils einen öffentlichen sowie privaten Schlüssel. Mit dem öffentlichen Schlüssel kann jede/r TeilnehmerIn Bitcoin-Transaktionen durchführen. Vereinfacht kann der öffentliche Schlüssel mit dem IBAN bei Banküberweisungen verglichen werden. Zur Autorisierung der Transaktion ist es erforderlich, dass diese mit dem privaten Schlüssel (ähnlich wie TAN) des Versenders bzw. der Versenderin signiert wird. In weiterer Folge wird jede einzelne Transaktion durch die Miner (siehe Kapitel 3.6) validiert. (vgl. Varro & Sturma, 2018, S. 128)

4. ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN

In Kapitel 3.2 wurde erläutert, dass die Bedeutung von Bitcoins und anderen Kryptowährungen als Zahlungsmittel und Anlageform im Alltag stetig zugenommen hat. Neben den Finanzmärkten hat sich auch die Abgabenbehörde mit dieser Thematik befasst. (vgl. Meusbürger & Schilling, 2022, S. 51) Im Rahmen des Salzburger Steueraldialogs 2014 hat sich die Finanzverwaltung erstmalig zu der Besteuerung von Kryptowährungen positioniert. Beim Verkauf von Kryptowährungen im Privatvermögen ist für die steuerliche Erfassung zu unterscheiden, ob diese zinstragend oder nicht zinstragend veranlagt worden sind. (vgl. BMF Salzburger Steueraldialog, 2014) Das BMF hat im Jahr 2017 eine Information zur steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets veröffentlicht sowie einzelne Erläuterungen in den EStR aufgenommen (vgl. Deichsel, 2022, S. 31).

Die fehlenden konkreten Rechtsvorschriften bei der Besteuerung von Kryptowährungen führten zu großen Rechtsunsicherheiten. Das ÖkoStRefG 2022 soll Klarheit schaffen, indem spezifische gesetzliche Regelungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen aufgenommen worden sind. In dieser Reform wurden umsatzsteuerliche Aspekte bei der Besteuerung von Kryptowährungen nicht berücksichtigt. (vgl. Enzinger, 2021, S. 1374) Der Gesetzgeber hat mit dem ÖkoStRefG 2022 die Besteuerung von Kryptowährungen grundlegend geändert. Bisher wurden Einkünfte aus Kryptowährungen in den Auffangtatbestand der sonstigen Einkünfte subsumiert – in der Regel Spekulationseinkünfte nach § 29 Z 2 iVm § 31 EStG. Durch die Anpassung des EStG werden nun Einkünfte aus Kryptowährungen in die bestehende Schedulenbesteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen eingegliedert. (vgl. Deichsel & Knesl, 2022, S. 240)

In den nächsten Unterkapiteln wird auf das ÖkoStRefG 2022 im Detail eingegangen und insbesondere Fokus auf die damit verbundenen Auswirkungen für österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen gelegt. Abschließend werden europäische Entwicklungen zu dieser Thematik vorgestellt. Wie bereits eingangs festgehalten, werden umsatzsteuerliche Fragestellungen sowie Aspekte iZm der Wegzugsbesteuerung nach § 27 Abs 6 EStG nicht näher in dieser Arbeit behandelt.

4.1. Rechtsgrundlage

Die Ökosoziale Steuerreform 2022 wurde in der Nationalratssitzung am 20.01.2022 mehrheitlich beschlossen sowie durch den Bundesrat am 03.02.2022 abgesehen (vgl. Anderwald, 2022, S. 148). Dieses umfassende Gesetzespaket enthält neben der Einführung einer CO₂-Bepreisung inklusive deren Verteilung auch ertragsteuerliche Änderungen (vgl. Schilcher, Titz & Wild, 2022, S. 37):

- stufenweise Senkung des KöSt-Satzes
- ökologischer Investitionsfreibetrag
- Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter
- Steuerbegünstigung für MitarbeiterInnengewinnbeteiligungen
- Besteuerung von Kryptowährungen

Zusätzlich wurden die Tarifstufen des § 33 EStG angepasst und Entlastungen für GeringverdienerInnen vorgesehen. Auf Basis der Brutto- sowie auch Netto-Entlastung ist die Ökosoziale Steuerreform 2022 die größte Steuerreform der 2. Republik. Im Zeitraum zwischen 2022 und 2025 soll die Netto-Entlastung rund 18 Milliarden EUR betragen. (vgl. Mayr, 2022, S. 122–123) Im In- und Ausland wurde mit großem Interesse verfolgt, dass der Gesetzgeber erstmals mit dem ÖkoStRefG 2022 spezifische Rechtsvorschriften für Einkünfte aus Kryptowährungen geschaffen hat (vgl. Staringer, 2022, S. 5).

Auf Basis diverser gesetzlicher Änderungen (z. B. ÖkoStRefG 2022) sowie jüngster VwGH-Rechtsprechungen wurde durch den EStR-Wartungserlass 2023 die EStR 2000 adaptiert. Die finale Version dieses Wartungserlasses wurde am 14.04.2023 vom BMF präsentiert und beinhaltet unter anderen auch Konkretisierungen zum Thema Kryptowährungen.

4.2. Kryptowährungen iSd § 27b Abs 4 EStG

In einem ersten Schritt ist es von zentraler Bedeutung, abzugrenzen, welche Arten von Kryptowährungen unter die neue Besteuerungssystematik fallen und welche nicht. Mit großer Spannung wurde erwartet, ob der Gesetzgeber die Definition von Kryptowährungen auf Coins beschränkt oder auch Tokens beinhaltet sind. Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, dass

Kryptowährungen im engeren Sinn zu verstehen und grundsätzlich nur Coins in dieser Definition enthalten sind. (vgl. Deichsel, 2022, S. 32) Im § 27 Abs 1 EStG wurden neben den Einkünften aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten die Einkünfte aus Kryptowährungen aufgenommen (vgl. Kirchmayr, Polivanova-Rosenauer & Schuchter-Mang, 2022, S. 28).

Der Begriff Kryptowährungen wird im neuen § 27b Abs 4 EStG definiert und lautet:

Eine Kryptowährung ist eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebinden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.

Die Definition ist an die geldwäscherechtlichen Bestimmungen im FM-GwG angelehnt, wobei der in der Regierungsvorlage enthaltene Verweis auf § 2 Z 21 FM-GwG gestrichen worden ist. Die Finanzverwaltung hat sich daher Spielraum für künftige Anpassungen der Definition geschaffen sowie die ertragsteuerliche Eigenständigkeit dieses Begriffes gesichert. Zusätzlich wird dadurch auch eine Auslegungsbefugnis der Finanzbehörde verdeutlicht (vgl. Wild, 2022, S. 211) Die Formulierung der Definition ist auf keine spezifische Technologie zugeschnitten, um neuartige Entwicklungen davon nicht abzugrenzen (vgl. Völkel, 2019, S. 347).

Alle im § 27b Abs 4 EStG angeführten Kriterien müssen kumulativ erfüllt werden, um unter der beschriebenen Definition subsumiert zu werden. Diese Regelung umfasst Bitcoins, da diese nicht von einer Zentralbank garantiert sowie emittiert werden sowie derzeit auch nicht den Status einer offiziellen Währung aufweisen. Falls die europäische Zentralbank in Zukunft einen digitalen Euro als Zahlungsmittel einführt, würde diese nicht unter die erläuterte Definition fallen und nicht als Kryptowährung eingestuft werden. (vgl. Kirchmayr et al., 2022, S. 28) Das Merkmal, dass eine Kryptowährung nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen darf, kann problematisch sein. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass El Salvador Bitcoins als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt hat und künftig auch weitere Länder dieser Einstufung folgen könnten. (vgl. Enzinger, 2021, S. 1375) Dieses Definitionskriterium wird sich nach Ansicht von

Völkel (vgl. 2019, S. 349) lediglich auf die rechtliche Stellung beziehen, die von der Europäischen Union für bestimmte digitale Assets vorgegeben wird. Das Vorliegen einer allgemeinen Akzeptanz als Tauschmittel ist eine weitere Voraussetzung dieser Definition von Kryptowährungen. Daraus lässt sich ableiten, dass für eine Akzeptanz als Tauschmittel ein breiter Zugang zu den Kryptowährungen notwendig ist. (vgl. Schilcher et al., 2022, S. 45) Diese Voraussetzung soll für Zwecke der Besteuerung Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich Steuerarbitrage verhindern (vgl. ErläutRV 1293 BIGNR 27. GP, S. 12). Neben den bekannten Kryptowährungen Bitcoin oder Ether sind die sogenannten *Stablecoins*, die an bestimmte Werte wie gesetzliche Währungen oder andere Vermögenswerte gekoppelt sind, von der Definition erfasst (vgl. Mayr, 2022, S. 125).

Durch die breite Definition von Kryptowährungen ist es grundsätzlich möglich, dass neben den Coins auch gewisse Tokens unter § 27b Abs 4 EStG fallen können (vgl. Wild, 2022, S. 212). Nicht unter diese Definition fallen *Security Token*, die Wertpapier-Charakter aufweisen, sowie *Asset-backed Token*, die explizit vom Gesetzgeber ausgenommen worden sind. Im Gegensatz dazu sind *Utility Token*, wo Tausch- und Zahlungsmittelcharakter im Vordergrund steht, unter die neue Definition zu erfassen. *Non-Fungible Tokens* fallen nicht unter den Begriff Kryptowährung iSd § 27b Abs 4 EStG, da diese die Eigenschaft als Tauschmittel nicht erfüllen. (vgl. Deichsel, 2022, S. 33–34) Bei der Analyse von NFTs ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise notwendig, um die Frage zu klären, was durch den NFT repräsentiert wird. Wird durch den NFT beispielsweise ein digitales Kunstwerk repräsentiert, liegt ein sonstiges Wirtschaftsgut iSd § 31 EStG in digitaler Form vor und wird ertragsteuerlich als Spekulationseinkünfte subsumiert. Ein NFT, der Kapitalvermögen iSd § 27 EStG repräsentiert, wird steuerlich nach dieser Rechtsvorschrift beurteilt. (vgl. Enzinger, 2021, S. 1376)

4.3. Einkünfte aus Kryptowährungen

Der Gesetzgeber hat den neuen § 27b EStG eingezogen, der definiert, dass zu den Einkünften aus Kryptowährungen sowohl laufende Einkünfte (Abs 2) als auch realisierte Wertsteigerungen (Abs 3) gehören. Derivate, die sich auf Kryptowährungen beziehen, fallen nicht unter die neue Regelung, da diese bereits von § 27 Abs 4 EStG mitumfasst sind. (vgl. Enzinger, 2021, S. 1371)

4.3.1. Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen

Nach § 27b Abs 2 EStG gehören zu den laufenden Einkünften einerseits Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen (Z 1) sowie andererseits der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden (Z 2).

Für die Klassifizierung als Überlassung von Kryptowährungen ist es notwendig, dass Kryptowährungen von dem/der Steuerpflichtigen auf eine/n weitere/n MarktteilnehmerIn überlassen werden und im Gegenzug dafür ein Entgelt geleistet wird, beispielsweise eine Überlassung an eine/n PrivatanlegerIn oder an ein Netzwerk. Die Gegenleistungen werden insbesondere beim Verborgenen von Kryptowährungen (*Lending*) zinsähnlichen Charakter aufweisen. (vgl. Wild, 2022, S. 212) Die Entgelte können dabei in Form von Kryptowährungen, aber auch klassisch als Fiatgeld geleistet werden. Der zentrale Punkt bei dieser Regelung ist, dass es zu einem Zuordnungswechsel bei der überlassenen Kryptowährung kommt. (vgl. Deichsel, 2022, S. 34)

Ein weiterer Anwendungsfall des § 27b Abs 2 Z 1 sind Einkünfte aus dem Bereich „Decentralized Finance“ (DeFi). Bei „Decentralized Finance“-Vorgängen werden Finanzdienstleistungen dezentral – z. B. ohne Zwischenschaltung einer Bank – über ein Netzwerk durchgeführt. Das Verborgenen von Kryptowährungen oder auch der Tausch einer solchen in eine andere sind Beispiele für diese Dienstleistungen. Wird vom Netzwerk für die Bereitstellung von Liquidität ein Entgelt bezahlt, wird diese Gegenleistung als Einkunft aus der Überlassung von Kryptowährungen klassifiziert. (vgl. Schilcher et al., 2022, S. 45–46) Solche Vorgänge werden auch teilweise undifferenziert als *Liquidity Mining* oder *Staking* tituliert (vgl. Pischel, 2022, S. 128). Eine klare Differenzierung ist aber bedeutend, da diese Vorgänge keinen Betrag zur Transaktionsverarbeitung leisten und dadurch auch nicht unter § 27b Abs 2 Z 2 einzustufen sind (vgl. Wild, 2022, S. 212).

Zu den laufenden Einkünften zählt nach § 27b Abs 2 Z 2 auch der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden. Vereinfachend erhält eine steuerpflichtige Person Einkünfte für den Betrieb sowie zur Aufrechterhaltung des Netzwerkes (z. B. Blockchain). Welcher Konsensalgorithmus hierbei zur Anwendung kommt, ist nicht von Relevanz. Der Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen ist im Rahmen des „Proof-of-Stake“-Algorithmus explizit nicht im Gesetz erfasst –

eigene Ausnahmebestimmung im § 27b Abs 2 Z 2 Satz 2 EStG. (vgl. Wild, 2022, S. 212) Von dieser gesetzlichen Regelung sind Einkünfte erfasst, die im Zuge der Blockerstellung (sog *Mining*) erzielt werden. Dies gilt für originär erstellte Kryptowährungen als auch für sonstige Transaktionsgebühren (vgl. Deichsel, 2022, S. 35). Dabei spielt die Art der erbrachten Leistung keine Rolle. Die Zurverfügungstellung von Rechenleistung kann auch als Vorbereitungsleistung im Zuge von Mining-Pools unter § 27b Abs 2 Z 2 fallen. Weitere Tätigkeiten, die einen Beitrag zum Betrieb des Netzwerks und somit auch zur Transaktionsverarbeitung leisten, gelten als Erwerb iSd Rechtsnorm. (vgl. Schilcher et al., 2022, S. 46) Die Leistungen zur Transaktionsverarbeitung werden nur unter den Einkünften aus Kapitalvermögen erfasst, wenn nach der Verkehrsauffassung die Tätigkeit nach Art und Umfang als reine Vermögensverwaltung angesehen wird. Wird dieses Kriterium nicht erfüllt, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 23 EStG vor. (vgl. Enzinger, 2021, S. 1378)

Im § 27b Abs 2 EStG ist taxativ angeführt, dass nachstehende Transaktionsarten iZm Kryptowährungen nicht unter die laufenden Einkünfte fallen:

- *Staking*: Leistung zur Transaktionsverarbeitung besteht vorwiegend im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen
- *Airdrops und Bounties*: Kryptowährungen werden unentgeltlich (Airdrops) oder für lediglich unwesentliche Leistungen (Bounties) übertragen
- *Hardforks*: einer steuerpflichtigen Person gehen Kryptowährungen im Rahmen einer Abspaltung von der ursprünglichen Blockchain zu

Fließen im Rahmen dieser Vorgänge Kryptowährungseinheiten zu, sind diese nach § 27a Abs 4 Z 5 EStG mit Anschaffungskoten von Null anzusetzen. Erst die spätere Veräußerung der Kryptowährungen löst eine Besteuerung aus. Unter den Ausnahmetatbestand *Staking* fallen jene erworbenen Kryptowährungen, die im Rahmen des Proof-of-Stake-Algorithmus zugehen. (vgl. Meusbürger & Schilling, 2022, S. 55) Hinsichtlich *Staking* ist es wesentlich, dass die Leistung zur Transaktionsverarbeitung vorwiegend im Einsatz von bereits vorhandenen Kryptowährungen besteht. Die in der Praxis undifferenzierte Verwendung des Begriffs *Staking* macht es notwendig, im Einzelfall protokollspezifisch zu prüfen, welche Leistung bei einem Zufluss von Kryptowährungen zu Grunde liegt. (vgl. Enzinger, 2021, S. 1379)

Neben *Staking* zählen gemäß § 27b Abs 2 Z 2 Satz 2 auch *Airdrops* und *Bounties* nicht zu den laufenden Einkünften. Darunter fallen Kryptowährungen, die im Rahmen der erstmaligen Ausgabe von Kryptowährungen häufig zu Marketingzwecken übertragen werden. Als unwesentliche Leistung wird iZm *Bounties* als Beispiel das Teilen von Beiträgen in sozialen Netzwerken in den Erläuterungen genannt. Bei unwesentlichen Leistungen wird der Zeitaufwand nur wenige Minuten betragen und umfasst daher kein aufwendiges Werbevideo. (vgl. Wild, 2022, S. 213) In der Ausnahmeregelung sind auch sogenannte *Hardforks* aufgelistet. Dabei ist die Grundvoraussetzung, dass einerseits durch die Abspaltung eine neue Blockchain entsteht und andererseits folglich neue Kryptowährungen in Umlauf gebracht werden. (vgl. Schilcher et al., 2022, S. 46)

4.3.2. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen

Im Privatvermögen war in der Vergangenheit die Veräußerung von Kryptowährungen unter den Einkünften aus Spekulationsgeschäften gemäß § 31 EStG einzustufen. Die Veräußerung führte nur zu einer Steuerpflicht, wenn diese innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erfolgte. (vgl. Knapp, 2018, S. 162) Der in der Praxis relevanteste Teil der Neuregelung iZm Kryptowährungen ist die Besteuerung von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27b Abs 3 EStG. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kryptowährungen häufig als Spekulationsobjekt erworben sowie auch wieder veräußert werden. Unter den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen werden Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen erfasst. (vgl. Meusburger & Schilling, 2022, S. 56)

Unabhängig von der Behaltefrist fallen gemäß § 27b Abs 3 EStG die Veräußerung von Kryptowährungen sowie der Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen, einschließlich gesetzlich anerkannter Zahlungsmittel, unter die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen. Der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung stellt explizit keinen Realisierungsvorgang dar. Im Rahmen eines Tauschvorgangs werden die ursprünglichen Anschaffungskosten der eingetauschten Kryptowährungen von der erhaltenen Kryptowährung übernommen. Erst bei einer späteren Veräußerung gegen Euro wird die Wertsteigerung steuerlich erfasst. (vgl. Wild, 2022, S. 213) Die ursprünglichen Anschaffungskosten bei einem Tausch evident zu halten, kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Grund dafür ist beispielsweise, dass sich diese aus mehreren Trades zusammensetzen. (vgl. Meusburger & Schilling, 2022, S. 56)

Wie bereits erläutert, wird auch der Tausch von Kryptowährungen gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen unter den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen subsumiert. In der Praxis wird es sich dabei um das Begleichen von Rechnungen handeln. (vgl. ErläutRV 1293 BIGNR 27. GP, S. 12) Zum Begutachtungsentwurf wurde kritisch angemerkt, dass das Begleichen von den im Blockchain-Netzwerk anfallenden Transaktionsgebühren zu einem Realisationstatbestand führt, wenn dies in Form von Kryptowährungen erfolgt. (vgl. Enzinger, 2021, S. 1380) Der Gesetzgeber hat diesen Punkt aufgegriffen und im § 27b Abs 3 Z 2 letzter Satz EStG ergänzt, dass die mit dem Tausch in Zusammenhang stehenden Aufwendungen steuerlich unbeachtlich sind. Durch diese Anpassung ist bei einem Tauschvorgang die Begleichung von Transaktionskosten mittels Kryptowährung keine steuerpflichtige Realisierung. Diese tauschbedingten Transaktionskosten sind dadurch keine Werbungskosten und stellen auch keine nachträglichen Anschaffungskosten für eingetauschte Kryptowährungen dar. (vgl. Deichsel, 2022, S. 36–37)

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen werden gemäß § 27a Abs 3 Z 4 lit b EStG aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten ermittelt. Im Gegensatz dazu kommt bei Tauschvorgängen in andere Wirtschaftsgüter der § 6 Z 14 EStG zur Anwendung; dh als Veräußerungspreis gilt der gemeine Werte der hingegebenen Kryptowährung zum Tauschzeitpunkt. Anschaffungsnebenkosten, die sich nicht auf Kryptowährungen beziehen (z. B. Tradinggebühren), sind einzubeziehen. (vgl. Enzinger, 2021, S. 1380)

4.4. Sondersteuersatz

In Österreich wird ein großer Teil der Kapitaleinkünfte in einer eigenen Schedule mit einem linearen Steuersatz von 27,5 Prozent besteuert. Die Besteuerung innerhalb der Schedule bedeutet, dass diese Kapitaleinkünfte nicht beim Gesamtbetrag der übrigen Einkünfte berücksichtigt werden und nicht der progressive Steuersatz zur Anwendung kommt. Die steuerpflichtige Person kann auf Antrag auf die Schedulesbesteuerung verzichten, indem die Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG ausgeübt wird. (vgl. Anderwald, 2022, S. 149)

Einkünfte aus Kryptowährungen sind nach § 27a Abs 1 Z 2 EStG in der Regel mit dem Sondersteuersatz von 27,5 % zu versteuern. Ausgenommen davon ist gemäß § 27a Abs 6 EStG der gewerbliche Handel von Kryptowährungen sowie nach § 27a Abs 2 Z 2 EStG die Überlassung von

Kryptowährungen, sofern diese im Zuge ihrer Begebung keinem unbestimmten Personenkreis offeriert werden. Anstelle des Sondersteuersatzes kann sich die steuerpflichtige Person auf Antrag der Besteuerung nach dem progressiven Tarif unterwerfen. Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption ist diese für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen anzuwenden, für die der Sondersteuersatz grundsätzlich gilt. (vgl. Meusburger & Schilling, 2022, S. 57) Die Anwendung des Sondersteuersatzes iHv 27,5 % ist unabhängig davon, ob Entgelte bei der Überlassung von Kryptowährungen durch Kreditinstitute geleistet werden. Der besondere Steuersatz (25 %) gemäß § 27a Abs 1 Z 1 EStG gilt nur für Geld- und nicht für Sachforderungen, zu denen auch Forderungen in Kryptowährungen gehören. (vgl. Puchinger & Seilern-Aspang, 2022, S. 53) In jenen Fällen, wo der Sondersteuersatz angewendet wird, gilt ein Abzugsverbot für Werbungskosten gemäß § 20 Abs 2 Z 3 lit a EStG. Dieses Abzugsverbot gilt nicht, wenn die Regelbesteuerungsoption für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragt wurde. (vgl. Kirchmayr et al., 2022, S. 29) Die Möglichkeit zur Berücksichtigung diverser Aufwendungen ist insbesondere für Tätigkeiten (z. B. Mining) relevant, die hohe Werbungskosten verursachen (vgl. Wild, 2022, S. 215).

Mit Zufluss am Wallet, der digitalen „Brieftasche“, sind laufende Einkünfte aus Kryptowährungen steuerlich zu berücksichtigen (vgl. Enzinger, 2021, S. 1377). Bei Lending sowie Mining kann eine Abgabenschuld entstehen, obwohl die steuerpflichtige Person kein Geld erhalten hat. Insbesondere ist dies im Privatbereich kritisch zu sehen, da hier grundsätzlich der tatsächliche Zufluss der Einnahmen (§ 19 EStG) für die Besteuerung maßgeblich ist. Von diesem Grundsatz sind laufende Einkünfte aus Kryptowährungen ausgenommen, da in diesem Zusammenhang der Zufluss am Wallet entscheidend ist. Im Unterschied dazu werden Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen erst mit Veräußerung oder Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter besteuert. (vgl. Meusburger & Schilling, 2022, S. 57)

4.5. Steuererhebung

Für Einkünfte aus Kryptowährungen wird in Zukunft die Steuererhebung gemäß § 93 Abs 2 Z 3 EStG mittels KEst-Abzug erfolgen. Der Abzugsverpflichtete ist bei laufenden Einkünften aus Kryptowährungen inländischer Schuldner oder inländischer Dienstleister (z. B. Kryptobörsen), die entweder Kryptowährungen oder sonstige Entgelte gutschreiben oder andernfalls

ausbezahlen. Gleichermaßen gilt bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen der inländische Dienstleister als Abzugsverpflichtete, sofern dieser die Realisierung abwickelt. (vgl. Kirchmayr et al., 2022, S. 30) Kein KESt-Abzug ist erforderlich, wenn der Abzugsverpflichtete nicht über die für den Steuerabzug erforderlichen Informationen verfügt sowie keinen Zugriff auf die Erträge hat. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber im § 93 Abs 2 Z 3 EStG als Voraussetzung festgelegt, dass der inländische Dienstleister „die Realisierung abwickelt“. (vgl. Anderwald, 2022, S. 15) In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird diesbezüglich angeführt, dass Anbieter von elektronischen Geldbörsen Zugriff auf den *Private Key* (siehe Kapitel 3.7) benötigen, um folglich auch Zugriff auf die Erträge zu erhalten. Für Dienstleister, die einen Umtausch von Kryptowährungen in Echtgeld ermöglichen, ist ein Zugriff auf den *Private Key* oder auf das Echtgeld erforderlich, um eine Realisierung abzuwickeln. Daraus ergibt sich, dass kein KESt-Abzug vorzunehmen ist, wenn weder ein Zugriff auf den *Private Key* noch auf das Echtgeld besteht. (vgl. ErläutRV 1293 BIGNR 27. GP, S. 15)

Beim KESt-Abzug für Einkünfte aus Kryptowährungen ist die Schwierigkeit gegeben, die erforderlichen Informationen betreffend Anschaffungskosten und -zeitpunkt zu erhalten. Hauptgrund dafür ist, dass Kryptowährungen einfach zwischen inländischen, aber auch ausländischen Kryptobörsen übertragen werden können. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber im § 93 Abs 4a EStG geregelt, dass der Abzugsverpflichtete die von dem/der Steuerpflichtigen bekannt gegebene Anschaffungskosten und -zeitpunkte übernehmen kann. Voraussetzung dafür ist, dass der Abzugsverpflichtete über keine entgegenstehenden Informationen verfügt. (vgl. Deichsel & Knesl, 2022, S. 243–244) Im Rahmen der Übertragung von Kryptowährungen können Steuerpflichtige diese Informationen an den Dienstleister übermitteln. Die nähere Vorgehensweise zur Ermittlung der Steuerdaten wird in der Kryptowährungsverordnung (iVm § 93 Abs 4a Z 1 Satz 2 EStG) festgelegt. (vgl. Wild & Luka, 2022, S. 1371)

Keine Angaben des/der Steuerpflichtigen zu den Anschaffungskosten und -zeitpunkten sowie auch falsche Angaben führen dazu, dass von einer Anschaffung nach dem 28.02.2021 ausgegangen wird (siehe dazu Kapitel ‚Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen‘). Im Zuge einer späteren Realisierung sind gemäß § 93 Abs 4a Z 2 EStG vom Abzugsverpflichteten pauschal 50 Prozent des Veräußerungserlös als Anschaffungskosten zu berücksichtigen. (vgl. Meusburger & Schilling, 2022, S. 63) Für den Fall, dass die pauschale Ermittlung der Anschaffungskosten zur Anwendung

kommt, muss die steuerpflichtige Person die Einkünfte aus Kryptowährungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung veranlagern; dh keine Endbesteuerungswirkung (vgl. Wild & Luka, 2022, S. 1371).

In einem *Wallet* können sogenannte Mischbestände von Einheiten der gleichen Kryptowährungen enthalten sein. Darunter fallen einerseits Kryptowährungen des Alt- und Neuvermögens, aber auch Kryptowährungen mit diversen Anschaffungskosten. (vgl. Wild & Luka, 2022, S. 1373) In der KryptowährungsVO ist für diese Zwecke geregelt, dass sämtliche Kryptowährungen, die auf einer Kryptowährungsadresse oder auf einem Wallet gehalten werden, mit dem gleitenden Durchschnittspreis anzusetzen sind. Dieser Durchschnittspreis ist für den KESt-Abzug sowie auch für die Besteuerung im Rahmen der Veranlagung anzuwenden. Der gleitende Durchschnittspreis kommt für Kryptowährungen, die vor dem 28.02.2021 (Altvermögen) angeschafft wurden, sowie nach § 93 Abs 4a Z 2 EStG bewertete Kryptowährungen nicht zur Anwendung. (vgl. §§ 2, 3 KryptowährungsVO) Details zum Inkrafttreten dieser Verordnung werden im Unterkapitel 4.7 ‚Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen‘ näher behandelt.

Im § 93 Abs 2 Z 3 EStG wird als möglicher Abzugsverpflichtete ein inländischer Dienstleister angeführt, der im § 95 Abs 2 Z 3 EStG näher definiert wird. Bei der Definition des inländischen Dienstleisters wird auf das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz zurückgegriffen. Darunter fallen Anbieter elektronischer Geldbörsen iSd § 2 Z 22 lit a FM-GwG und Dienstleister iSd § 2 Z 22 lit b FM-GwG, die einen Umtausch von Kryptowährungen in Echtgeld und umgekehrt anbieten. Der Gesetzgeber hat durch diese Definition den Fokus insbesondere auf inländische Kryptobörsen und Wallet-Betreiber gelegt. (vgl. Anderwald, 2022, S. 15) Die Kryptobörse *Bitpanda*, mit Sitz in Österreich, sieht aufgrund des verpflichteten KESt-Abzugs enorme Nachteile im internationalen Wettbewerb und befürchtet, dass der Standort Österreich dadurch geschädigt ist (vgl. Stepanek, 2021).

4.6. Verlustausgleich

Wie eingangs ausgeführt, sind die Kurse der etabliertesten Kryptowährungen eine lange Zeit stetig angestiegen. Aufgrund verschiedenster Faktoren, insbesondere volkswirtschaftlicher Entwicklungen, sind diese stark eingebrochen. In der nachstehenden Abbildung wird dieser Kursverlauf

anhand der Kryptowährung Bitcoin dargestellt. Diese Entwicklung rückt die Frage in den Fokus, wie mit realisierten Wertverlusten aus Kryptowährungen umzugehen ist.

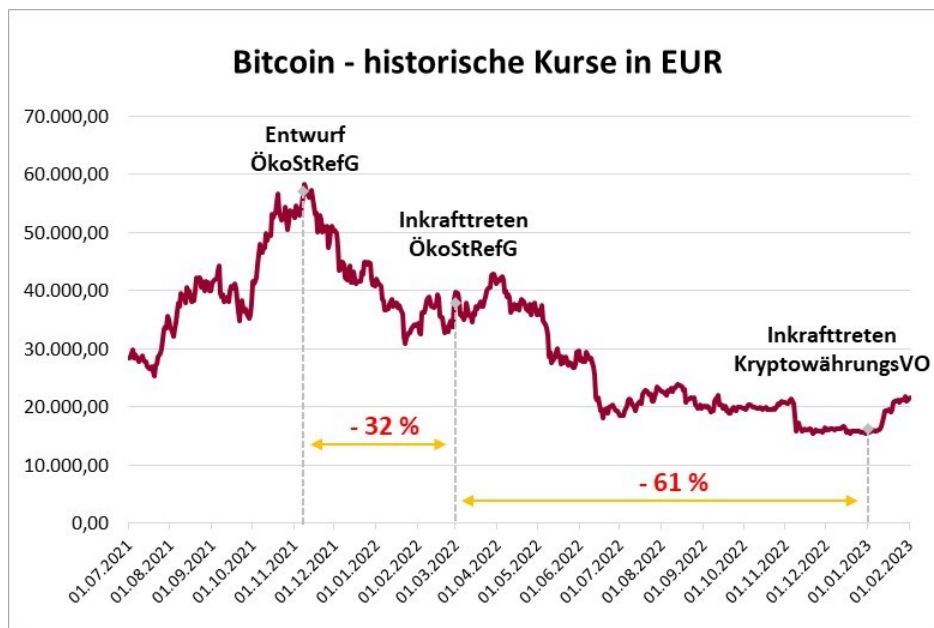


Abbildung 4: Bitcoin-Kurse (07/2021 – 02/2023). Quelle: In Anlehnung an de.finance.yahoo.com

Im Privatvermögen können realisierte Verluste aus der Veräußerung von Kryptowährungen gemäß § 27 Abs 8 EStG nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verwertet werden. Das bedeutet, dass eine Verrechnung dieser Verluste nicht mit anderen Einkunftsarten möglich ist. (vgl. Meusburger & Schilling, 2022, S. 61) Eine weitere Einschränkung ist, dass realisierte Verluste aus Kryptowährungen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, sofern für diese der besondere Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG zur Anwendung kommt, verrechnet werden. Verluste aus der Veräußerung von Kryptowährungen können gemäß § 27 Abs 8 EStG nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen sowie sonstigen Geldforderungen aus Kreditinstituten ausgeglichen werden. Beispielsweise können Sparsbuchzinsen nicht mit diesen Verlusten verrechnet werden. Ein Vortrag der Verluste in die nächste Periode ist im außerbetrieblichen Bereich nicht möglich. (vgl. Urnik, 2022, S. 85–86)

Im Gegensatz dazu ist der Verlustausgleich im betrieblichen Bereich etwas vorteilhafter geregelt. Verluste aus der Veräußerung von Kryptowährungen sind gemäß § 6 Z 2 lit c EStG primär mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen, Wirtschaftsgütern sowie Derivaten (Voraussetzung: besonderer Steuersatz ist anwendbar) und mit

Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs auszugleichen. Bleibt nach dieser Verrechnung noch ein negativer Überhang, kann dieser zu 55 Prozent ausgeglichen werden. (vgl. Meusburger & Schilling, 2022, S. 62)

4.7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die neuen gesetzlichen Regelungen zur Besteuerung von Kryptowährungen sind mit 01.03.2022 in Kraft getreten. Erstmals tritt die Steuerpflicht für Kryptowährungen ein, die ab 01.03.2021 angeschafft wurden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens waren diese Kryptowährungen noch spekulationsverfangen. Davor angeschaffte Kryptowährungen werden als Altvermögen klassifiziert und können nach Ablauf der Jahresfrist steuerneutral veräußert werden. (vgl. Mayr, 2022, S. 7) Eine Veräußerung innerhalb der Frist hat zur Folge, dass daraus resultierende Gewinne als Spekulationseinkünfte im Tarif zu versteuern sind. Das ÖkoStRefG 2022 sieht gemäß § 124b Z 384 lit c EStG vor, dass für Gewinne aus Kryptowährungen, die innerhalb der Spekulationsfrist zwischen 31.12.2021 und 01.03.2022 realisiert werden, das neue Besteuerungssystem (27,5 %) freiwillig in Anspruch genommen werden kann. (vgl. Meusburger & Schilling, 2022, S. 64) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gilt das neue Besteuerungsregime ab 01.03.2022 auch für laufende Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b Abs 2 EStG sowie für Einkünfte im Zusammenhang mit *Staking*, *Airdrops*, *Bounties* oder *Hardforks*. Auf diese Art erworbene Kryptowährungen werden als Neuvermögen eingestuft. (vgl. Kirchmayr et al., 2022, S. 31)

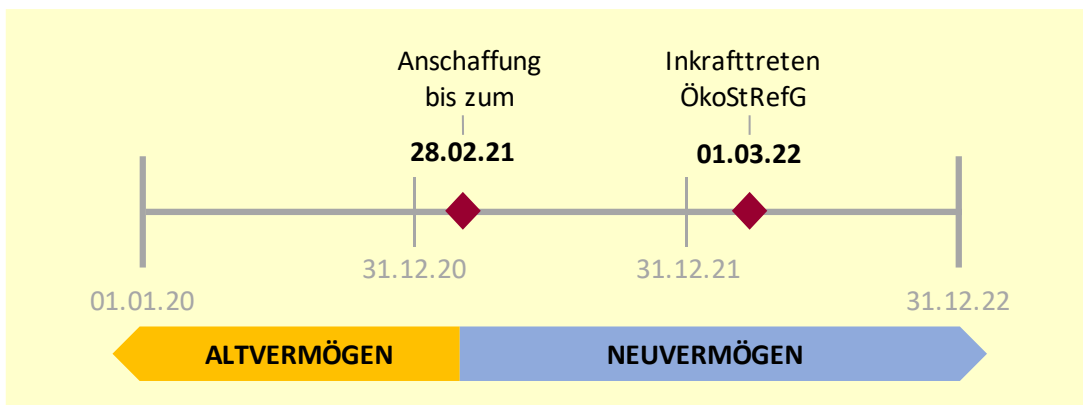


Abbildung 5: Abgrenzung von Alt- und Neuvermögen. Quelle: Eigene Darstellung

Zum Ministerialentwurf wurde von *Enzinger* angemerkt, dass der Stichtag 01.03.2021 kritisch zu sehen ist. Insbesondere wurden als Kritik die rückwirkende Haltefrist, Aspekte des Vertrauensschutzes sowie verwaltungsökonomische Gründe genannt. (vgl. *Enzinger*, 2021, S. 1382) *Staringer* führte dazu aus, dass es sich um keine Rückwirkung handelt, sondern sich dadurch lediglich die Rechtsfolgen einer späteren Veräußerung ändern. Der Gesetzgeber sieht auf Basis einzelner VfGH-Entscheidungen das Datum des Inkrafttretens der neuen Besteuerung von Kryptowährungen als verfassungskonform. (vgl. *Staringer*, 2022, S. 7) Das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung mit 01.03.2022 wurde ebenfalls als bedenklich erachtet, da im Jahr 2022 zwei unterschiedliche Rechtslagen zur Anwendung kommen (vgl. *Enzinger*, 2021, S. 1382).

Die Verpflichtung zum KESt-Abzug für laufende Einkünfte aus Kryptowährungen sowie Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen gilt erstmals für Erträge, die nach dem 31.12.2023 lukriert werden. Auf freiwilliger Basis ist für Kapitalerträge iZm Kryptowährungen vor dieser Frist ein KESt-Abzug möglich. Für den/die InhaberIn der Kryptowährung hat der KESt-Abzug und die damit verbundene Endbesteuerungswirkung den Vorteil, dass die Besteuerung der Einkünfte aus Kryptowährungen einfach erfolgt. (vgl. *Wild & Luka*, 2022, 1370)

Der KESt-Abzug für Einkünfte aus Kryptowährungen startet zwingend für Einkünfte ab 01.01.2024. Das bedeutet, dass die KESt erstmalig bis spätestens 15.02.2025 an das Finanzamt übermittelt werden muss. Diese lange Vorlaufzeit (§ 124b Z 384 lit d Satz 1 EStG) macht im Speziellen für die abzugspflichtigen Dienstleister Sinn, da sich diese bis dato nicht mit dem Einbehalt sowie der Abfuhr einer Abzugsteuer auseinandersetzen mussten. Von der Abzugspflicht betroffen sind nicht KESt-erfahrene Kreditinstitute, sondern Dienstleister, deren IT-Systeme nicht sofort einen haftungssicheren KESt-Abzug garantieren können. (vgl. *Staringer*, 2022, S. 8–9) Die Frist für die KESt-Abzugspflicht wurde verglichen mit dem Begutachtungsentwurf um ein Jahr später angesetzt (vgl. *Deichsel*, 2022, S. 15).

Das verzögerte Inkrafttreten der KESt-Abzugspflicht kann für InvestorInnen zu verschiedenen steuerlichen Konsequenzen führen. Im Zeitraum zwischen März 2022 und Ende 2023 ist bereits für Einkünfte aus Kryptowährungen der besondere Steuersatz iHv 27,5 % (ausgenommen Altvermögen) anzuwenden, aber gleichzeitig muss vom Dienstleister noch keine KESt einbehalten werden. In dieser Konstellation müssen die InvestorInnen diese Einkünfte im Rahmen der Veranlagung deklarieren. Der Sondersteuersatz bleibt zwar in diesem Fall erhalten, aber es kommt zu

keiner Endbesteuerungswirkung. Die Zukunft wird zeigen, ob die InvestorInnen der Versuchung der Nichtdeklaration widerstehen und die Steuerehrlichkeit überwiegt. (vgl. Staringer, 2022, S. 9)

Die im Unterkapitel 4.5 angeführte KryptowährungsVO ist mit 01.01.2023 in Kraft getreten. Dabei ist zu beachten, dass die Bewertung nach dem gleitenden Durchschnitt für alle Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen anzuwenden ist, die nach dem Stichtag 31.12.2022 zufließen. (vgl. Sadlo, 2023, S. 3) Für sämtliche Kryptowährungen, die zum 01.01.2023 auf einer Kryptowährungsadresse oder einem Wallet liegen, gilt der gleiche gleitende Durchschnittspreis. Dieser berechnet sich aus der Summe der Anschaffungskosten aller Kryptowährungen dividiert durch die Anzahl aller Kryptowährungen. In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf der KryptowährungsVO wird ausgeführt, dass für Einkünfte, die vor dem 01.01.2023 zufließen, „die früher erworbene Einheit der Kryptowährungen als zuerst veräußert gilt“. Die steuerpflichtige Person kann abweichende Zuordnungen nachweisen. (vgl. Wild & Luka, 2022, S. 1375)

4.8. Europäische Entwicklungen

Die europäischen Steuerbehörden stehen vor der Problematik, derzeit nicht über die relevanten Informationen zu verfügen, um Erlöse sowie Einnahmen von Krypto-Assets überwachen zu können. Aus diesem Grund hat am 08.12.2022 die Europäische Kommission den neuen Vorschlag für die DAC 8-Richtlinien präsentiert. Diese Aktualisierung der Richtlinie regelt einzelne Meldepflichten sowie den Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden zum Zweck der direkten Besteuerung. Ziel dahinter ist, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Steuerhinterziehungen zu erkennen und dagegen vorgehen zu können. Dieser Vorschlag hat Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) sowie auch die Anpassung des OECD Common Reporting Standards (CRS) berücksichtigt. (vgl. ec.europa.eu, 2022)

Neben DAC 8 möchte die Europäische Union den Markt für Krypto-Assets mit der Verordnung „Markets in Crypto Assets“ (MiCA) regulieren. Der DAC 8 Richtlinienvorschlag stellt eine Ergänzung zu den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur MiCA dar und wird voraussichtlich 2026 in Kraft treten. (vgl. ec.europa.eu, 2023) Mit dem erwähnten Regelwerk MiCA,

möchte die Europäische Union AnlegerInnen von Krypto-Assets schützen sowie gleichzeitig Finanzstabilität gewährleisten. Diese spezifischen Regelungen sollen auf EU-Ebene für Klarheit sorgen, auch bei Mitgliedsstaaten, die bereits nationale Rechtsvorschriften für Krypto-Assets implementiert haben. Krypto-Dienstleister haben durch die neuen Vorschriften die Verpflichtung, strenge Vorgaben iZm den Wallets der AnlegerInnen zu erfüllen und sind haftbar, wenn Krypto-Assets von AnlegerInnen verloren gehen. (vgl. consilium.europa.eu, 2022) Nach langen Verhandlungen hat das Europäische Parlament am 20.04.2023 die MiCA-Gesetzgebung verabschiedet. Bevor die Texte im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, müssen diese vorab vom Rat der Europäischen Union gebilligt werden. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. (vgl. www.europarl.europa.eu, 2023)

5. BEANTWORTUNG DER THEORETISCHEN SUBFORSCHUNGSFRAGEN

SFF (1): Wie werden Kryptowährungen in der Fachliteratur definiert und wie werden Einkünfte aus Kryptowährungen ertragsteuerlich nach der Ökosozialen Steuerreform 2022 behandelt?

In der Literatur sind neben Kryptowährungen auch die Begriffe Krypto-Assets sowie virtuelle Währungen zu finden. In der 5. Geldwäsche RL wurde erstmalig im § 2 Z 21 FM-GwG der Begriff virtuelle Währung definiert. Diese Definition wurde im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 unverändert in das Einkommensteuergesetz für den Begriff Kryptowährung übernommen. Nachstehende Kriterien müssen kumulativ erfüllt werden, um als Kryptowährung nach dieser Definition eingestuft zu werden (vgl. § 27b Abs 4 EStG):

- Kryptowährung ist eine digitale Darstellung eines Werts.
- Kryptowährung darf von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert werden.
- Kryptowährung ist nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung gebunden.
- Kryptowährung darf nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert werden.
- Kryptowährung kann auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden.

Aufgrund der unterschiedlich verwendeten Begriffe von Kryptowährung, virtuelle Währung, Coin und Token wird von der FMA der Übergriff Krypto-Assets herangezogen. In anderen Bereichen wird bewusst von diesen gesprochen, um sich von einer gesetzlichen Währung abzugrenzen. Auch auf europäischer Ebene ist zu beobachten, dass zunehmend von Krypto-Assets die Rede ist. Unabhängig von diesen verschiedenen Begrifflichkeiten ist festzuhalten, dass keine einheitliche sowie gesetzliche Definition für Kryptowährungen bzw. Krypto-Assets national sowie europaweit existiert. Als Unterscheidungsmerkmal ist beispielsweise die abweichende Berücksichtigung von Technologien zu nennen. Der österreichische Gesetzgeber hat sich für eine Definition ohne Berücksichtigung einer Technologie entschieden – im Gegensatz z. B. zur FMA-Definition (enthält Distributed-Ledger-Technologie). Eine europaweit einheitliche Definition von Kryptowährungen wäre zu begrüßen, um Klarheit bei diesem Thema zu schaffen. Einkünfte aus Kryptowährungen werden in Österreich nach Inkrafttreten der Ökosozialen Steuerreform 2022 in die Einkunftsart

Kapitalvermögen eingegliedert. Unter den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG wurde erstmalig der neue Abs 4a aufgenommen, der die Einkünfte aus Kryptowährungen auflistet. Dieser führt aus, dass Einkünfte aus Kryptowährungen einerseits laufende Einkünfte sowie andererseits Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen umfassen. Im Privatbereich ist die Veräußerung von Kryptowährungen (z. B. Bitcoins), die zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählt, wohl der relevanteste Anwendungsfall der neuen Besteuerungsregelung. In der nachstehenden Tabelle werden die Rechtsfolgen der Veräußerung von Kryptowährungen im Privat- sowie im Betriebsvermögen einander gegenübergestellt.

	Einkünfteermittlung von realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen	
	Privatvermögen	Betriebsvermögen
POSITIVE EINKÜNFTE Anwendung des Sondersteuersatzes 27,5 %	ohne Abzug von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten idR Abgeltungswirkung (§ 97 Abs 1 erster Satz EStG)	Veranlagungspflicht (§ 97 Abs 1 lit a und b EStG)
POSITIVE EINKÜNFTE Regelbesteuerungsoption und Tarifbesteuerung	mit Abzug von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten	
NEGATIVE EINKÜNFTE	Verrechnung mit sonderbesteuertem Kapitalvermögen möglich, <u>ABER:</u> - kein Ausgleich mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonst. Forderungen bei Kreditinstituten; sowie mit Zuwendungen von Privatstiftungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG - kein Ausgleich, wenn Anwendungsbereich des Sondersteuersatzes mit Einkünften aus Kapitalvermögen, für die der Tarif zur Anwendung kommt - kein Ausgleich nicht verrechneter Verluste aus Kapitalvermögen mit anderen Einkunftsarten	Verrechnung nur mit positiven Einkünften oder Zuschreibungen aus anderen betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen, wo der Sondersteuersatz anwendbar ist; ein verbleibender negativer Überhang ist nur zu 55 % mit anderen betrieblichen Einkünften ausgleichsfähig
	kein Verlustvortrag in die nächste Periode	ein Verlustvortrag in die nächste Periode ist möglich

Tabelle 1: Realisierte Wertsteigerungen von Kryptowährungen. Quelle: In Anlehnung an Urnik, 2022, S. 86

Hervorzuheben ist, dass der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung gemäß § 27b Abs 3 Z 2 EStG zu keinem Realisierungsvorgang führt und somit keine Steuerpflicht auslöst. Unabhängig von Behaltefristen unterliegen die Einkünfte aus Kryptowährungen dem Sondersteuersatz iHv 27,5 Prozent. Durch die Besteuerung innerhalb der Schedule der Kapitaleinkünfte wird für diese Einkünfte nicht der progressive Steuersatz angewendet. Die steuerpflichtige Person kann sich auf Antrag der Tarifbesteuerung gemäß § 33 EStG unterwerfen. Erstmals gilt die Steuerpflicht für Kryptowährungen, die ab dem 01.03.2021 angeschafft wurden – dem sogenannten Neuvermögen. Zuvor angeschaffte Kryptowährungen können nach Ablauf der Spekulationsfrist weiterhin steuerneutral veräußert werden. Die Steuererhebung erfolgt grundsätzlich mittels KEST-Abzug, wobei erst ab dem 01.01.2024 die KEST-Abzugsverpflichtung durch den inländischen Dienstleister (z. B. Bitpanda) besteht. Freiwillig können inländische Dienstleister einen KEST-Abzug ab Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschrift bereits vornehmen.

SFF (2): Wie ändert sich, nach der Ökosozialen Steuerreform 2022, die durchschnittliche Steuerbelastung von österreichischen PrivatanlegerInnen, die Kryptowährungen veräußern sowie Kryptowährungen gegen andere tauschen?

Die Tatbestände Veräußerung sowie Tausch von Kryptowährungen gegen eine andere Kryptowährung sind unter den realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27b Abs 3 EStG zu subsumieren. Eine differenzierte Betrachtungsweise dieser Tatbestände ist bei einem Steuerbelastungsvergleich (alte versus neue Rechtslage) erforderlich, da die steuerlichen Auswirkungen für österreichische PrivatanlegerInnen ungleich sind. Im Gegensatz zur vergangenen Verwaltungspraxis führt der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere zu keinem Realisierungstatbestand. Dies hat für österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen zur Folge, dass aus einem Tausch entstehende Gewinne nicht steuerpflichtig sind und zu keiner Steuerbelastung führen. Die Steuerneutralität des Tausches von einer Kryptowährung in eine andere ist nur auf Neuvermögen (ab 01.03.2022) anzuwenden. Demgegenüber waren Tauschvorgänge von Kryptowährungen in andere Kryptowährungen gemäß alter Rechtslage nur innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr steuerlich zu erfassen.

Der Vergleich dieser Rechtslagen zeigt, dass bei Betrachtung dieses Tatbestands österreichische PrivatanlegerInnen durch die Ökosoziale Steuerreform 2022 steuerlich nie schlechter gestellt sind. Erst bei Umtausch der Kryptowährung in eine anerkannte Währung liegt ein Vermögenszugang vor.

Nach dem ÖkoStRefG 2022 sind Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen (Neuvermögen) unabhängig von der Behaltefrist steuerpflichtig und dem Sondersteuersatz iHv 27,5 % zu unterwerfen. Bisher war für die Beurteilung, ob die Veräußerung von Kryptowährungen steuerpflichtig ist, eine einjährige Spekulationsfrist zu beachten. Demnach liegen steuerpflichtige Einkünfte vor, wenn innerhalb eines Jahres Kryptowährungen veräußert werden (vorausgesetzt keine zinstragende Veranlagung liegt vor). In diesem Fall kommt bei der Veräußerung die Tarifbesteuerung gemäß § 33 EStG zur Anwendung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung dieser Veräußerungsgewinne ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös sowie den Anschaffungskosten.

Um die Änderung der durchschnittlichen Steuerbelastung von PrivatanlegerInnen aus Österreich, die Kryptowährungen kaufen und später verkaufen, darstellen zu können, werden durchschnittliche Portfoliowerte von österreichischen AnlegerInnen benötigt. Der Kryptodienstleister *Blockpit* hat erhoben, dass ein/e durchschnittliche/r AnlegerIn von Kryptowährungen am Jahresende 2020 über ein Portfolio im Wert von EUR 32.129 verfügte (vgl. Hahn & Danzer, 2021). Dieser Portfoliowert dient als Grundlage für den nachstehenden Steuerbelastungsvergleich zwischen alter und neuer Rechtslage. Folgende Szenarien werden als Beispiele für den Vergleich näher analysiert:

- **Szenario 1:** Anschaffung 31.12.20 (Altvermögen) und Verkauf nach Spekulationsfrist
- **Szenario 2:** Anschaffung 10.02.21 (Altvermögen) und Verkauf innerhalb Spekulationsfrist
- **Szenario 3:** Anschaffung 05.06.22 (Neuvermögen) – Verkaufsdatum keine Relevanz

Das durchschnittliche Portfolio setzt sich annahmegemäß aus den Kryptowährungen Bitcoin (72,5 %), Ethereum (25 %) sowie Cardano (2,5 %) zusammen, wobei unabhängig vom Anschaffungsdatum in jedem Szenario von einem Portfoliowert iHv EUR 32.129 ausgegangen wird. Zusätzlich wird auch die Annahme getroffen, dass sich die einzelnen Kurse (je nach Variante) in allen drei Szenarien gleich entwickeln.

Szenarien	Anschaffung	Bitcoin		Ethereum		Cardano		Portfolio
		Kurs	Menge	Kurs	Menge	Kurs	Menge	
ALT > 1 Jahr	31.12.20	23.741,74	0,9811	604,13	13,2956	0,15	5.423,5314	32.129,00
ALT < 1 Jahr	10.02.21	23.741,74	0,9811	604,13	13,2956	0,15	5.423,5314	32.129,00
NEU	05.06.22	23.741,74	0,9811	604,13	13,2956	0,15	5.423,5314	32.129,00

Tabelle 2: Übersicht Szenarien – Portfolio-Zusammensetzung. Quelle: Eigene Darstellung

In Szenario 1 wurden die Kryptowährungen vor dem 01.03.2021 angeschafft und somit als Altvermögen klassifiziert. Da der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als Jahr beträgt, sind entstandene Veräußerungsgewinne nicht steuerpflichtig. Demgegenüber wird in Szenario 2 Altvermögen innerhalb der Spekulationsfrist verkauft und Gewinne sind nach dem Tarif zu versteuern. In diesem Fall kommt die Frage auf, welche Tarifstufe für die Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen bei einem/einer durchschnittlichen PrivatanlegerIn zur Anwendung kommt. Um diese Frage beantworten zu können, wird die Statistik der Einkommenssteuer 2019 (veröffentlicht 2022) von *Statistik Austria* herangezogen. In dieser wird angeführt, dass das durchschnittliche, zu versteuernde Einkommen im Jahr 2019 rund EUR 50.300 betrug (vgl. www.statistik.at, 2022, S. 45). Unter Berücksichtigung dieses Durchschnittseinkommens sowie der jeweiligen Kursgewinne ergibt sich maximal ein Einkommen iHv rund EUR 59.939. Bei diesem Einkommen über EUR 31.000 und bis EUR 60.000 kommt im Jahr 2021 der Grenzsteuersatz iHv 42 % zur Anwendung. Zur Vollständigkeit ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass in den Folgejahren teilweise andere Grenzsteuersätze gelten sowie ab 2023 jährlich die Tarifstufen an die Inflationsrate gekoppelt sind.

In Szenario 3 hingegen werden die Kryptowährungen am 05.06.2022 erworben und als Neuvermögen eingestuft. Wie bereits ausgeführt, werden unabhängig von der Behaltefrist die Veräußerungsgewinne bei Neuvermögen mit dem Sondersteuersatz iHv 27,5 % versteuert. In der nachstehenden Tabelle wird die Steuerbelastung der einzelnen Szenarien angeführt, wobei Kurssteigerungen von 10 %, 20 % sowie 30 % unterstellt wurden.

Kursentwicklung	Veräußerungsgewinn	ALT > 1 Jahr		ALT < 1 Jahr		NEU	
		%	TAX	%	TAX	%	TAX
+10%	3.212,90	-	0,00	42,0%	1.349,42	27,5%	883,55
+20%	6.425,80	-	0,00	42,0%	2.698,84	27,5%	1.767,10
+30%	9.638,70	-	0,00	42,0%	4.048,25	27,5%	2.650,64

Tabelle 3: Steuerbelastungsvergleich – Ergebnisse. Quelle: Eigene Darstellung

Szenario 1 bildet den großen Vorteil der alten Rechtslage für österreichische PrivatanlegerInnen ab, der sich durch die Steuerfreiheit bei der Veräußerung von Altvermögen nach der Spekulationsfrist zeigt. Beim Vergleich der Szenarien 2 und 3 ist ersichtlich, dass für eine/n durchschnittliche/n AnlegerIn von Kryptowährungen die neue Rechtsvorschrift Steuervorteile bringen kann. Es kommt zu diesem Fall, wenn Gewinne aus der Veräußerung von Altvermögen (innerhalb der Spekulationsfrist) nach dem Tarif besteuert werden und der anzuwendende Grenzsteuersatz größer 27,5 Prozent beträgt.

6. ERHEBUNG UND AUSWERTUNG DER EMPIRISCHEN ERGEBNISSE

In diesem Kapitel wird auf die Vorgehensweise der empirischen Untersuchung näher eingegangen. Diese Ausführungen sind zentral, um das Kriterium der Nachvollziehbarkeit vorliegender Masterarbeit zu erfüllen. Mit Hilfe von ExpertInneninterviews werden Erfahrungen sowie Perspektiven einer definierten Zielgruppe erhoben, die spezielles Fachwissen aufweisen. Diese Daten werden ausgewertet sowie analysiert und bilden die Grundlage für die Beantwortung der empirischen Subforschungsfragen.

6.1. Erhebungsmethode und Sampling

In der empirischen Forschung werden quantitative sowie qualitative Methoden eingesetzt, um neue Erkenntnisse zu gewinnen. Auch eine Kombination aus beiden Forschungsmethoden kann Vorteile mit sich bringen. Mit Hilfe von quantitativen Forschungsmethoden wird versucht, zahlenmäßige Ausprägungen sowie Zusammenhänge zu erkennen und prognostizierbar zu machen. Als Beispiel kann ein Fragebogen zum Einsatz kommen, der zahlenmäßige Ausprägungen einzelner Merkmale misst. Quantitative Methoden sind in der Regel strukturiert und standardisiert, um die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Aussagen gewährleisten zu können. Als klassische Methoden sind hierzu die Befragung, das Experiment, die Beobachtung sowie das Panel zu nennen. Im Gegensatz dazu sind qualitative Methoden sinnvoll, um umfassende Erläuterungen einzelner Sichtweisen und Eindrücke zu erlangen. Diese Forschungsmethode ist im Vergleich deutlich flexibler sowie offener gestaltet. (vgl. Berger-Grabner, 2022, S. 126–127) In dieser Forschung werden keine standardisierten und strukturierten Verfahrensweisen angewandt, hingegen werden Begrifflichkeiten sowie Hypothesen generiert, angepasst und verallgemeinert (vgl. Atteslander, 2010, S. 77). Grundlage für qualitative Forschungsmethoden bilden Untersuchungseinheiten, die im Detail betrachtet sowie beschrieben werden. Ein wesentlicher Unterschied zu quantitativen Methoden ist, dass hier die Beobachtungen verbalisiert und keine quantitativen Daten zu Grunde gelegt werden. (vgl. Ebster & Stalzer, 2013, S. 141) Die relevantesten Interviewformen in der Forschungspraxis sind ExpertInneninterviews, Paar-Interviews sowie das Gruppendiskussionsverfahren. Letzteres zählt bei genauerer Betrachtung nicht zu den Interviewverfahren, sondern wird als Moderationstechnik eingestuft. Als Ergänzung zu qualitativen Interviewverfahren können

Gruppendiskussionen jedoch gezielt eingesetzt werden. Das ExpertInneninterview wird von Kruse (vgl. 2015, S. 147, 166) nicht als eigenständige Interviewform angesehen, sondern klassifiziert als Variante von Leitfadeninterviews. Bei diesem Interviewtypus ist die Besonderheit, dass als Zielgruppe ExpertInnen herangezogen werden. Hierbei handelt es sich um Personen, die umfassendes Wissen sowie Erfahrungswerte in einem Bereich aufweisen bzw. verantwortlich für einen definierten Sachverhalt sind. Bei einem ExpertInneninterview ist das vorrangige Ziel, die Erfahrungen und das Spezialwissen der Befragten so umfangreich wie möglich zu erhalten. (vgl. Berger-Grabner, 2022, S. 152)

Hierfür werden konkrete Fragestellungen ausgearbeitet, um von den Befragten Beurteilungen sowie Einschätzungen zu erhalten. Der Interviewleitfaden hat bei dieser Interviewform eine größere strukturierende sowie steuernde Funktion. Mit dessen Hilfe erhält das Gespräch eine Struktur, wodurch der Interviewverlauf in eine vorgegebene Richtung gelenkt wird. In der Regel wird der Interviewleitfaden in verschiedene Themengebiete aufgeteilt, um vielfältige Perspektiven des Forschungsgegenstandes zu erfragen. (vgl. Kruse, 2015, S. 166, 209) Innerhalb der drei bis vier Themenblöcke werden maximal zehn offene Fragen gestellt. Im Interview sind konkrete Nachfragen zu einem jeweiligen Thema möglich. (vgl. Berger-Grabner, 2022, S. 151–152) Zu Beginn jedes Themengebietes wird mit offenen Fragen gestartet, um den ExpertInnen Raum zu geben, sodass ihre wesentlichen Aspekte zu einem Thema zur Sprache kommen. Anschließend werden die Fragen im Gesprächsverlauf strukturierter, wobei die Offenheit für die Befragten stets im Vordergrund steht. (vgl. Kruse, 2015, S. 213–214) Im Interviewgespräch ist es wichtig, wesentliche Fragen im richtigen Moment der Befragung zu formulieren. Neben den Schlüsselfragen können auch Eventualfragen gestellt werden. (vgl. Atteslander, 2010, S. 142) Vor Beginn des ersten Interviews ist es sinnvoll, den Leitfaden zu testen (vgl. Berger-Grabner, 2022, S. 152).

Im Rahmen dieser empirischen Untersuchung wurden ExpertInneninterviews als qualitative Forschungsmethode herangezogen. In Summe wurden 13 ExpertInnen befragt, die ihr Knowhow und ihre Erfahrungen zum Thema Kryptowährungen geteilt haben. Die Fragestellungen in den Interviews wurden bewusst offen formuliert, wobei der Interviewleitfaden einen groben Rahmen vorgegeben hat. Dieser wurde basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen des theoretischen Teils aufgebaut.

Der Interviewleitfaden unterteilt sich in folgende drei Themenblöcke:

- Allgemeines zu Kryptowährungen
- Besteuerung von Kryptowährungen
- Kryptowährungsmarkt

Vor dem ersten Interview wurde dieser Leitfaden in einem Gespräch getestet. Die befragte Expertin wurde nicht erneut interviewt, da ansonsten die Spontaneität sowie die Priorisierung von Aspekten beeinflusst wären. Auf Basis dieses „Probelaufs“ wurde der Interviewleitfaden angepasst, da einzelne Fragestellungen missverständlich und nicht eindeutig formuliert waren.

Die Zielgruppe der Interviews besteht aus SteuerexpertInnen, die allgemeines Fachwissen über Kryptowährungen sowie auch über deren Besteuerung aufweisen. Alle Befragten sind als SteuerberaterInnen tätig bzw. arbeiten in einer Steuerberatungskanzlei und setzen sich beruflich mit der Besteuerung von Kryptowährungen auseinander. Zusätzlich wurden österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen befragt, die privat in solche investiert haben. Diese zwei Sampling-Gruppen wurden definiert, um zum einen das Fachwissen sowie die Erfahrungen von SteuerexpertInnen und zum anderen die persönlichen Sichtweisen von PrivatanlegerInnen zu erheben. Ein weiteres Interview wurde mit dem Co-Founder und CEO eines Softwareunternehmens geführt, welches Reportlösungen für Kryptowährungen anbietet und die Lücke zwischen AnlegerInnen und SteuerberaterInnen schließt. Durch diese Perspektive wird eine Brücke zu den definierten Sampling-Gruppen gebildet. Für die Zielgruppen wurden zwei Interviewleitfäden erstellt, die sich in einzelnen Fragestellungen unterscheiden.

Der Kontakt zu den ersten InterviewpartnerInnen wurde über private sowie berufliche Netzwerke hergestellt. Die weiteren ExpertInnen wurden mittels Internetrecherche sowie durch Suche in den sozialen Medien gefunden. Die Kontaktaufnahme erfolgte hauptsächlich per E-Mail sowie über soziale Medien. Die InterviewpartnerInnen wurden in dieser Forschung über direkte Rekrutierungsstrategien gewonnen. Daneben nennt *Kruse* (vgl. 2015, S. 250–253) noch indirekte Strategien für die Suche nach ExpertInnen, beispielsweise über MultiplikatorInnen. Dabei versuchen Personen (MultiplikatorInnen), die einen Vertrauensstatus in einem jeweiligen Gebiet haben, geeignete ExpertInnen zur Teilnahme am Interview zu überzeugen.

Im März 2023 wurden die Befragungen online über Microsoft Teams durchgeführt. Gleich zu Beginn der Interviews wurde das Einverständnis zur Aufnahme eingeholt und auf die Möglichkeit einer Anonymisierung hingewiesen. Eine Befragung wurde abgebrochen, da eine Steuerberatungskanzlei die Aufnahme des Gesprächs untersagt hatte. In der nachstehenden Tabelle werden Details zu den durchgeführten Interviews dargestellt:

ExpertIn	Datum	Funktion	Sampling	Dauer
IP1	07.03.2023	Steuerberater-Berufsanwärterin & selbstständige Bilanzbuchhalterin	PrivatanlegerIn	45:23
IP2	10.03.2023	Steuerberater & Partner einer Steuerberatungskanzlei	SteuerexpertIn	50:51
IP3	10.03.2023	Steuerberater & Partner einer Steuerberatungskanzlei	SteuerexpertIn	38:40
IP4	10.03.2023	Assistant Manager Tax & Universitätsassistent Wirtschaftsuniversität Wien	SteuerexpertIn	49:31
IP5	11.03.2023	Co-Founder & Managing Partner eines Start-ups & Lektor Universität Graz	PrivatanlegerIn	44:12
IP6	11.03.2023	Projektentwickler für Bauträger	PrivatanlegerIn	39:46
IP7	13.03.2023	Head of Tax eines Energieversorgers	PrivatanlegerIn	49:46
IP8	14.03.2023	Co-Founder & CEO eines Softwareunternehmens iZm Kryptowährungen	Brücke zu beiden Gruppen	48:52
IP9	15.03.2023	Steuerberater & Universitätsassistent Universität Wien	SteuerexpertIn	51:07
IP10	16.03.2023	Steuerberater & Partner einer Steuerberatungskanzlei	SteuerexpertIn	55:55
IP11	24.03.2023	Head of Trading bei einem Hedgefonds	PrivatanlegerIn	50:00
IP12	03.04.2023	Steuerberaterin & Partnerin einer Steuerberatungskanzlei	SteuerexpertIn	56:39
IP13	04.04.2023	Prozessmanager Automobilbereich & gewerblicher Krypto-Miner	PrivatanlegerIn	44:56
Gesamtdauer der Interviews			10 Std. 25 Min. 38 Sek.	

Tabelle 4: Übersicht der ExpertInneninterviews. Quelle: Eigene Darstellung

Die aufgenommenen Interviews wurden in weiterer Folge transkribiert, dh die Gespräche wurden in eine schriftliche Form gebracht. Für diese Zwecke wurde das Transkriptionsmodell von *Dresing und Pehl* (vgl. 2018, S. 24, 29) herangezogen, das eine wörtliche Transkription vorsieht.

Alle Textpassagen werden vollständig aufgenommen und nicht zusammengefasst. Für spätere Zitationen von Gesprächsteilen ist es hilfreich, Absätze oder Zeilen in den Transkripten zu nummerieren. Insbesondere bei gesprächsanalytischen Verfahren werden Zeilennummerierungen herangezogen.

6.2. Analysemethode für die Auswertung

Nach der Transkription der Interviews werden die Daten mittels der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach *Kuckartz* ausgewertet. Auf Basis der Forschungsfragen wird diese Inhaltsanalyse in verschiedene Phasen unterteilt. In einem ersten Schritt wird der Text genau gelesen und relevante Textpassagen werden markiert. Es empfiehlt sich, Anmerkungen am Rand zu notieren und neue Auswertungsideen festzuhalten. Die Verschriftlichung von kurzen Fallzusammenfassungen rundet die erste Phase der Inhaltsanalyse ab. Phase 2 beinhaltet die Bildung von Hauptkategorien, die sich in der Regel aus den Forschungsfragen sowie dem Interviewleitfaden ableiten lassen. Beim ersten Codierprozess wird der Text Zeile für Zeile durchgegangen und relevante Stellen werden den Kategorien zugewiesen. Dabei ist es auch möglich, dass einer Textpassage mehrere Kategorien zugeordnet werden. Nach dem ersten Codierprozess werden für die allgemeinen Kategorien neue Subkategorien gebildet. Anschließend ist ein weiterer Durchlauf durch den codierten Text erforderlich, um die Textstellen den einzelnen Subkategorien zuzuordnen. Im Rahmen eines Forschungsprojektes ist der Fokus auf eine oder mehrere Kategorien notwendig, da nicht für alle Hauptkategorien Subkategorien zu finden sind. Das Datenmaterial wird im nächsten Schritt analysiert sowie ausgewertet. Abschließend werden die neuen Erkenntnisse sowie die Antworten zu den Forschungsfragen in eine schriftliche Form gegossen. Am Ende sollte der Bericht den Bogen zu den Forschungsfragen spannen und auf potenziellen Forschungsbedarf hinweisen. (vgl. Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 132–156)

Die Kategorien (siehe Anhang Kategorienschema) dieser Forschungsarbeit wurden bereits grob bei der Erstellung des Interviewleitfadens definiert. Die finale Bildung der Hauptkategorien erfolgte nach der ersten intensiven Auseinandersetzung mit dem transkribierten Text. Nach dem ersten Codierprozess wurden für diese Kategorien Subkategorien herausgearbeitet. Nach Strukturierung des Datenmaterials war es hilfreich, thematische Kurzfassungen zu erstellen, um

Themenblöcke vergleichbarer zu machen. Für den gesamten Codierprozess sowie für die Auswertung des Datenmaterials wurde die Software MAXQDA Analytics Pro 2022 verwendet.

6.3. Qualitätssicherung und Gütekriterien

In einem Forschungsprozess ist es relevant, auch gegenüber AdressatInnen darzulegen, dass der gesamte Ablauf nach bestem Wissen und Gewissen erfolgte. Für diese Zwecke werden sogenannte Gütekriterien herangezogen, die als Qualitätsmaßstab für Forschungsdesigns gelten. (vgl. Berger-Grabner, 2022, S. 139) In der quantitativen Forschung finden die klassischen Kriterien Objektivität, Reliabilität sowie Validität Anwendung, um die Güte der Forschungsarbeit zu gewährleisten. Die herrschende Meinung ist, dass in der qualitativen Forschung die genannten Gütekriterien in dieser Form nicht exakt angewandt werden können. Aufgrund fehlender Objektivität in der qualitativen Forschung wird die intersubjektive Nachvollziehbarkeit als maßgebendes Qualitätsmerkmal angesehen. (vgl. Kruse, 2015, S. 55) Durch die Dokumentation sowie die Beschreibung der einzelnen Forschungsschritte wird das Kriterium der Intersubjektivität in dieser wissenschaftlichen Arbeit erfüllt.

Reliabilität, die Replizierbarkeit der Untersuchungsergebnisse, ist auch in der qualitativen Forschung anzuwenden. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass in den Interviews Textstellen gefunden werden, die sich gänzlich durch die Befragung ziehen. (vgl. Kruse, 2015, S. 56) Das Gütekriterium Reliabilität ist in dieser Arbeit aufgrund der Replizierbarkeit sowie Exaktheit der Forschungsergebnisse gewährleistet. Als Maßstab für die Gültigkeit einer Forschungsmethode wird das Kriterium Validität verwendet (vgl. Berger-Grabner, 2022, S. 33) In dieser Forschungsarbeit wird insbesondere Wert darauf gelegt, dass der Untersuchungsgegenstand der Forschung genau definiert ist und in weiterer Folge die Interviews dahingehend ausgerichtet sind. Durch diese Vorgehensweise werden die Gültigkeit sowie Treffsicherheit der Ergebnisse sichergestellt.

6.4. Ergebnisdarstellung der empirischen Untersuchung

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung dargestellt. Auf Basis der durchgeführten Interviews werden die Kernaussagen der ExpertInnen widergespiegelt und näher betrachtet. Die Ergebnisse werden in Anlehnung an das Kategorienschema in die vier Hauptkategorien Kryptowährungen, Besteuerung von Kryptowährungen nach ÖkoStRefG 2022, Kryptobörsen sowie Kryptowährungsmarkt unterteilt.

6.4.1. Kryptowährungen

Die Beliebtheit sowie das Interesse an Kryptowährungen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Der regelrechte Hype, der in Kapitel 3.2 erläutert wurde, ist entstanden, obwohl die Funktionsweise von Kryptowährungen nicht von allen Menschen verstanden wurde. Aus gesellschaftlicher Sicht wird es noch dauern, bis sich ein generelles Verständnis für Kryptowährungen sowie die Technologie dahinter entwickelt. Aufwendige Prozesse können in Zukunft durch Kryptowährungen und Blockchain vereinfacht oder abgelöst werden, ohne Sicherheit zu verlieren. (vgl. IP5, 2023, Z. 432–445) In Hinblick auf Kryptowährungen spielt bei PrivatanlegerInnen der Wunsch nach hohen Gewinnen eine Rolle, ähnlich wie bei einem Casino. Kryptowährungen sind neu und richten sich gegen das „System“ sowie gegen die Banken. Es ist jedoch fragwürdig, wenn Gelder versteckt werden, Coins verloren gehen sowie Betrugsvorwürfe bei Kryptobörsen (z. B. FTX) bestehen. Diese verschiedenen Aspekte machen Kryptowährungen für PrivatanlegerInnen faszinierend. (vgl. IP10, 2023, Z. 115–124)

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Subkategorien Definition und Stellenwert von Kryptowährungen sowie die Blockchain-Technologie behandelt.

6.4.1.1. Definition von Kryptowährungen

In Kapitel 3.1 wurde dargelegt, dass es keine einheitlich verwendete Definition von Kryptowährungen in der Fachliteratur gibt und die Begriffe Kryptowährung, Krypto-Assets sowie virtuelle Währungen synonym verwendet werden. Der überwiegende Teil der FachexpertInnen ist der Meinung, dass Kryptowährungen eine Assetklasse bzw. Vermögenswerte sind, wo

Dezentralisierung ein wesentlicher Aspekt ist. In diesem Zusammenhang wird der Begriff ‚Währung‘ auch kritisch angesehen, da Kryptowährungen generell nichts mit gesetzlich anerkannten Währungen zu tun haben (vgl. IP8, 2023, Z. 178–179; IP11, 2023, Z. 157–159).

In der Regel werden Kryptowährungen (siehe Kapitel 4.2) im Sinne von Coins verstanden, wie beispielsweise Bitcoin oder Litecoin. Daneben gibt es als weitere Assetklasse die Tokens, die unterschiedlich ausgestaltet sein können und folglich nicht einheitlich definiert sind. Diese Begriffsabgrenzung ist in Hinblick auf das ÖkoStRefG 2022 zentral, da neben den Coins auch gewisse Tokens unter die Besteuerung von Kryptowährungen fallen können.

Neben der Einstufung als Assetklasse geht aus den Befragungen hervor, dass sich keine allgemeine Definition von Kryptowährungen durchgesetzt hat. Dieses Ergebnis spiegelt auch die Resultate des Theorieteils wider. Die Definition des § 27b Abs 4 EStG, die aus dem Geldwäschegesetz übernommen wurde, wird von SteuerexpertInnen größtenteils positiv beurteilt und auch verwendet. Einzelne ExpertInnen verwenden bewusst den Begriff Krypto-Assets, um sich von der klassischen Währungsdefinition abzugrenzen. Daneben gibt es große Diskrepanzen bei der Frage, ob Kryptowährungen auch als digitales Zahlungsmittel anzusehen sind.

6.4.1.2. Stellenwert von Kryptowährungen

Satoshi Nakamoto hat Bitcoins im Jahr 2009 als dezentrales Zahlungsmittel geschaffen. Dieser ursprüngliche Grundgedanke wird derzeit nicht mehr gesehen. Der Zahlungsmittelcharakter von Bitcoins verliert an Bedeutung und entwickelt sich hin zu einem alternativen Investmentvehikel. (vgl. IP4, 2023, Z. 92–97, 104–108) Insbesondere werden als Grund die hohen Transaktionsgebühren bei Bitcoin genannt, die für alltägliche Käufe ungeeignet sind.

Neben dieser Einschätzung vertritt rund die Hälfte der ExpertInnen die Ansicht, dass Kryptowährungen wie Bitcoins als Zahlungsmittel eine Berechtigung haben und sich diese Funktion in der breiten Masse durchsetzen wird. Solange der/die EmpfängerIn der Kryptowährung diese akzeptiert sowie deren Wert anerkennt, hat diese Zahlungsform ihre Berechtigung. Trotz zunehmender Regulierung ist zu beachten, dass keine Einlagensicherung wie bei einem Sparbuch oder Girokonto besteht. (vgl. IP3, 2023, Z. 99–108) Für die Beurteilung, ob sich Kryptowährungen als Zahlungsmittel etablieren, ist ein entscheidender Faktor relevant; das Vertrauen der Masse zu

gewinnen. Derzeit werden Kryptowährungen noch als undurchsichtig und schwer greifbar beschrieben. Durch Reglementierungen von Staaten können Straftaten reduziert und Transparenz sowie Vertrauen geschaffen werden.

Ein großer Vorteil bei Kryptowährungen ist die Dezentralität und die damit verbundene Unabhängigkeit von Banken und Zentralbanken. Durch das dezentrale Netzwerk ist keine zentrale Stelle dazwischengeschaltet, mit der Folge, dass PrivatanlegerInnen selbst EigentümerInnen sowie BesitzerInnen der Kryptowährungen bleiben. Nach und nach wird diese Dezentralität vermehrt zu finden sein. (vgl. IP1, 2023, Z. 169–173) Auf Basis dieses dezentralen Gedankens entwickeln sich laufend neue Projekte rund um das Thema Kryptowährungen, wobei sich gute sowie bahnbrechende Projekte erst herauskristallisieren werden. Als Beispiel werden von IP11 (vgl. 2023, Z. 401–407) Projekte angeführt, wo mittels Kryptowährungen inklusive der dahinterliegenden Technologie künftig ein Gesundheitssystem in Afrika aufgebaut werden soll.

Ein weiterer Anwendungsfall von Kryptowährungen wird bei länderübergreifenden Transaktionen gesehen. Das Übertragen von Geld wird über Kryptowährungen schnell und ohne, dass es AnwenderInnen merken, erfolgen. Daraus resultierend können weltweit Gelder innerhalb weniger Sekunden sicher weitergeleitet werden. (vgl. IP10, 2023, Z. 138–146) Bei Coins mit hohen Transaktionskosten wird als Einsatzgebiet auch der Kauf von großen Immobilien oder Autos genannt. Daneben gibt es Kryptowährungen wie Ethereum, die mit ihrer Smart Contract Plattform weiteren Nutzen stiften können.

Kryptowährungen sind in ihrer Anwendungsform ein Abbild der zugrundeliegenden Technologie (z. B. Blockchain). *„Es kann eine Blockchain ohne Krypto geben, aber es kann keine Krypto ohne Blockchain geben.“* (vgl. IP9, 2023, Z. 160–161) Die Anwendungsfälle von Kryptowährungen hängen stark von der dahinterliegenden Technologie ab.

6.4.1.3. Blockchain-Technologie

Bei dem Begriff Blockchain ist eine klare Abgrenzung notwendig, da dieser häufig mit Kryptowährungen synonym verwendet sowie zum Teil vermischt wird. In Kapitel 3.5 wird ausgeführt, dass die Blockchain die zugrundeliegende Technologie von Kryptowährungen ist. Es handelt sich um eine Datenbank, wo sämtliche Transaktionen dokumentiert sind und den TeilnehmerInnen

Sicherheit geboten wird. Diese ist öffentlich einsichtig und nicht veränderbar. Der große Unterschied zu klassischen Datenbanken ist, dass nicht einzelnen Personen oder Unternehmen vertraut werden muss. Die Blockchain ist die häufigste Ausprägungsform der sogenannten Distributed Ledger Technology (DLT), das ist die Technologie der verteilten Geschäftsbücher. Kryptowährungen sind nur eine kleine Ausprägung dessen, wofür diese Technologie eingesetzt werden kann. (vgl. IP4, 2023, Z. 122–132) Das Konzept, dass sich weltweit unabhängige TeilnehmerInnen zusammenschließen und sicher Gelder verwalten sowie übertragen, ist visionär. Zentralbanken können mit einem Schlag disruptiert und ausgeschaltet werden. (vgl. IP9, 2023, Z. 117–124)

Des Weiteren ist ein klarer Trend erkennbar, dass sich viele Projekte von der Bitcoin-Blockchain abwenden und auf andere Lösungen wechseln. Als Gründe dafür werden das Tempo (Transaktionen pro Sekunde) sowie die hohen Transaktionskosten genannt. Neben Bitcoin sind weitere Projekte wie Ethereum oder Solana entstanden, die andere Ansatzpunkte verfolgen sowie schneller und günstiger sein möchten. (vgl. IP11, 2023, Z. 192–195, 211–214)

Der Großteil der befragten PrivatanlegerInnen geht davon aus, dass sich die Blockchain-Technologie zukünftig durchsetzen wird und die Welt verändern kann. Die Blockchain ist viel mächtiger als in der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen. Der Durchbruch dieser Technologie wird nur gelingen, wenn Menschen aus Politik, Wirtschaft und Industrie erkennen, welche Möglichkeiten dahinter bestehen. Dieser Prozess dauert und kann nur bedingt – z. B. mit guten Projekten – vorangetrieben werden. (vgl. IP5, 2023, Z. 448–458)

In Zukunft wird es viele Blockchains geben, abgestimmt auf die jeweiligen Anwendungsfälle. Beispielsweise solche, die langsam, aber sehr sicher sind sowie schnellere Blockchains, die weniger sicher sind. In den nächsten Jahren wird sich herauskristallisieren, wer die Technologie nützt bzw. nicht nützt und in weiterer Folge nicht konkurrenzfähig ist. Es wird davon ausgegangen, dass die kritische Masse von einer Milliarde NutzerInnen in den nächsten fünf Jahren erreicht wird. (vgl. IP8, 2023, Z. 215–221, 234–238) Werden neue Technologien im Zeitablauf zu lange gehypt und setzen sich diese nicht durch, kommen sie in weiterer Folge auch nicht mehr (vgl. IP3, 2023, Z. 143–144).

Neben den Kryptowährungen wird mit Spannung darauf gewartet, welcher zweite große Anwendungsfall für diese Technologie gefunden wird und wohin die weitere Reise des Web 3.0 geht. Es

gibt viele theoretische Ansätze, wo ungewiss ist, ob die Ziele jemals erreicht werden. Bereits jetzt findet diese Technologie im Gaming-Bereich Anwendung, wo keine großen Adaptierungen in der Blockchain erforderlich sind. Im Kern ist dieser Anwendungsbereich sehr nahe an Bitcoin, da anstatt der Kryptowährungen andere Einheiten getauscht werden können. (vgl. IP9, 2023, Z. 124–136) Anwendungsfälle werden bei sämtlichen grenzüberschreitenden Informationsaustauschen sowie im Steuerbereich gesehen. Im Umsatzsteuerrecht gibt es Bestrebungen, mittels der Blockchain-Technologie das Thema Karussellbetrug zu verhindern. Überdies werden der Ersatz des Grundbuchs, der Versicherungsbereich, die Immobilienbranche sowie der Energiesektor als Beispiele genannt. Zusammenfassend ist erkennbar, dass viele Projekte entstehen, aber weiterhin Kryptowährungen der größte Anwendungsfall dieser Technologie sind.

6.4.2. Besteuerung von Kryptowährungen nach ÖkoStRefG 2022

Durch die Ökosoziale Steuerreform 2022 wurde die Besteuerung von Kryptowährungen grundlegend geändert. In Kapitel 4 wird die Systematik erläutert, dass Einkünfte aus Kryptowährungen jetzt unter die Schedulenbesteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen subsumiert werden. In der alten Rechtslage hat es keine expliziten Vorschriften für die Besteuerung von Kryptowährungen gegeben. In den Jahren 2016 und 2017 wurde davon ausgegangen, dass es noch eine lange Zeit dauern wird, bis Österreich eine konkrete ertragsteuerliche Vorschrift in diesem Zusammenhang aufnimmt. Einige Jahre später wurden überraschend eigene Regelungen von Kryptowährungen im EStG erlassen. Österreich hat hier eine Vorreiterrolle eingenommen, weil nur wenige europäische Staaten vergleichbare Regelungen haben. (vgl. IP12, 2023, Z. 188–195)

6.4.2.1. Bisherige Rechtsunsicherheiten

Bislang wurden Einkünfte aus Kryptowährungen in den Auffangtatbestand der sonstigen Einkünfte erfasst. Diese Einkunftsart wird herangezogen, wenn der Sachverhalt nicht in die anderen sechs Einkunftsarten fällt, aber der Gesetzgeber dennoch diese Einkünfte besteuern möchte. Beim Verkauf von Kryptowährungen im Privatbereich war neben der einjährigen Spekulationsfrist zu unterscheiden, ob eine zinstragende oder nicht zinstragende Veranlagung zu Grunde liegt. In der Fachliteratur werden Rechtsunsicherheiten thematisiert, die aufgrund der fehlenden

Rechtsvorschriften bei der Besteuerung von Kryptowährungen entstanden sind. Dieser Punkt wurde bei der empirischen Untersuchung aufgegriffen und wird anschließend näher behandelt.

Das Differenzierungsmerkmal, die zinstragende Veranlagung, wurde stark kritisiert, da diese in einer Art und Weise kategorisiert wurde, die im Grunde nicht der Systematik des EStG entspricht. Diese Einkünfte wurden als Überlassung von Kapital eingestuft, wo der Sondersteuersatz zur Anwendung kommt. Hinzu wurden von der Finanzverwaltung sehr viele Transaktionsarten gar nicht behandelt, wodurch Fragen offenblieben. (vgl. IP4, 2023, Z. 199–208) Bei Einkünften aus Kryptowährungen war bei jedem Sachverhalt kritisch zu hinterfragen, ob dieser tatsächlich als Spekulationsgeschäft anzusehen ist. Ein weiteres Thema, das zu Rechtsunsicherheit beigetragen hat bzw. noch immer besteht, ist die kaum vorhandene Judikatur zu Kryptowährungen. Bis dato gibt es lediglich drei Judikate des Bundesfinanzgerichtes zu dieser Thematik.

Große Diskussionspunkte gab es bei der steuerlichen Einstufung von Mining-Einkünften. Die herrschende Meinung dazu war, dass es sich um gewerbliche Einkünfte handelt und diese mit Tarif zu versteuern sind. Diese Einkünfte wurden teilweise als Spekulationseinkünfte gesehen, da die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nicht so ausgeprägt ist. Am Rande ist noch zu erwähnen, dass auch der Standpunkt vertreten wurde, dass es hierbei um ein nicht steuerbares Glückspiel handelt. (vgl. IP2, 2023, Z. 222–233) Nach Rücksprache mit verschiedenen SteuerberaterInnen hat sich IP13 (vgl. 2023, Z. 184–191) an der herrschenden Meinung orientiert und für seine Mining-Tätigkeiten ein Unternehmen gegründet. Aus umsatzsteuerlicher Sicht sind diese Einkünfte nicht steuerbar und ein Vorsteuerabzug, beispielsweise für den Kauf von Grafikkarten, ist nicht zulässig.

Bei der ertragsteuerlichen Beurteilung der Themen Airdrops, Bounties, Lending, Staking und Hardforks gab es aufgrund der fehlenden Rechtsvorschriften Unsicherheiten. Eine weitere Steuerfalle für PrivatanlegerInnen war der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung. In der alten Rechtslage galt in der Regel der Tauschgrundsatz, und damit verbundene Gewinne waren zu versteuern. Obwohl in diesem Bereich die steuerliche Beurteilung eindeutig war, sind AnlegerInnen über dieses Thema gestolpert. (vgl. IP12, 2023, Z. 85–89) Abgesehen von den beschriebenen Rechtsunsicherheiten wird allgemein die Steuermoral der PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen als gering beurteilt. Das fehlende Wissen und Interesse, aber auch das junge Alter der AnlegerInnen werden als Begründung für diese Einschätzung angeführt. Konkrete

Rechtsvorschriften sowie europaweite Meldeverpflichtungen werden zunehmend die Steuermoral der PrivatanlegerInnen erhöhen.

6.4.2.2. Neue Rechtsvorschrift

In Kapitel 4.7 wird ausgeführt, dass die neuen gesetzlichen Regelungen zur Besteuerung von Kryptowährungen mit 01.03.2022 in Kraft getreten sind. Diese neue Rechtsvorschrift wird von den befragten ExpertInnen überwiegend positiv beurteilt, sowohl von den SteuerexpertInnen als auch von den PrivatanlegerInnen. Durch diese gesetzliche Regelung inklusive des EStR-Wartungserlasses 2023 werden die zuvor bestehenden Rechtsunsicherheiten reduziert. Der Sondersteuersatz iHv 27,5 Prozent für Einkünfte aus Kryptowährungen wird von der Hälfte der befragten PrivatanlegerInnen als fair eingestuft. Nach Ansicht von IP7 (vgl. 2023, Z. 167–169, 418–423) führt diese Besteuerung allgemein zu einer Steuergerechtigkeit und einer Angleichung von Kryptowährungen an klassische Wertpapiere. Der Steuersatz von 27,5 Prozent wird insbesondere im Vergleich zu der Tarifbesteuerung vorteilhaft gesehen. Die detaillierten Regelungen und die damit verbundene Auseinandersetzung des österreichischen Gesetzgebers mit Kryptowährungen führen bis zu einem gewissen Grad zur Legitimation dieses Themenbereichs (vgl. IP6, 2023, Z. 254–256). Großen Respekt wird den an der Gesetzgebung mitwirkenden Personen gezollt, die so umfangreich und im Detail die neue Rechtsvorschrift konzipiert haben. An dieser Bestimmung ist erkennbar, dass im BMF spezifisches Fachwissen über Kryptowährungen sowie hohe digitale Affinität vorhanden ist. (vgl. IP9, 2023, Z. 387–392; IP10, 2023, Z. 104–106) Über Teilaspekte dieses Gesetzes kann diskutiert werden, aber allgemein wird begrüßt, dass explizite Regelungen für die Besteuerung von Kryptowährungen aufgenommen wurden.

Bei der Beurteilung, ob Einkünfte aus Kryptowährungen vorliegen, ist in einem ersten Schritt zu klären, ob es sich per se um eine Kryptowährung iSd § 27b Abs 4 EStG handelt. Diese steuerliche Einordnung ist aufwendig und im Detail komplex. In Kapitel 4.2 wurde bereits das Thema aufgegriffen, dass NFTs nicht unter die Definition von Kryptowährungen fallen und infolgedessen die neuen Rechtsvorschriften hier nicht zur Anwendung kommen. Zu der aus der 5. Geldwäscherichtlinie übernommenen Definition von Kryptowährungen gibt es auch kritische Stimmen. Als problematisch wird angeführt, dass diese Definition aus dem Jahr 2018 stammt, wo eine gänzlich andere Asset-Struktur vorlag. Zu dem damaligen Zeitpunkt war das Krypto-Universum verglichen

mit heute deutlich kleiner. Insbesondere bei neuartigen Assetklassen ist zu prüfen, ob eine Kryptowährung iSd § 27b Abs 4 EStG vorliegt. Falls nicht, wird wiederum die „alte“ Besteuerungssystematik herangezogen. Der Gesetzgeber hat durch diese Definition von Kryptowährungen eine Parallelität von zwei Rechtslagen geschaffen. (vgl. IP4, 2023, Z. 238–246, 263–264)

Im Bereich der Kryptowährungen können Anschaffungsnebenkosten geltend gemacht werden. Dieser Punkt wurde kritisiert, da bei klassischem Kapitalvermögen (im Privatvermögen) keine Berücksichtigung dieser Kosten zulässig ist. Werbungskosten wie beispielsweise Gebühren sind bei Kryptowährungen und klassischem Kapitalvermögen nicht abzugsfähig. Bei Kryptowährungen kann jedoch die Regelbesteuerungsoption ausgeübt werden, mit der Konsequenz, dass Werbungskosten abziehbar sind. Diese inhaltlichen Unterscheidungen werden kritisch hinterfragt. (vgl. IP2, 2023, Z. 526–535)

In dieser Rechtsvorschrift wird als großer Vorteil gesehen, dass der Tausch von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung keinen Realisierungsvorgang dargestellt. Als Begründung für diese Änderung hat der Gesetzgeber eine Rechtsprechung zum Thema Fremdwährungsverluste herangezogen. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) führt darin aus, dass die Konvertierung eines Fremdwährungsdarlehens in eine andere Währung im außerbetrieblichen Bereich zu keinen Einkünften führt. Diese Begründung wird kritisch gesehen, da einerseits diese Bestimmung auch für andere Assetklassen gelten müsste (z. B. Aktien) sowie andererseits Kryptowährungen keine Verbindlichkeiten darstellen. Abgesehen davon wird durch diese Änderung der Verwaltungsaufwand für betroffene PrivatanlegerInnen reduziert. (vgl. IP12, 2023, Z. 256–271, 276–282) Ein weiterer positiver Schritt ist die Ausnahmeregelung im § 27b Abs 2 EStG, die Staking, Airdrops, Bounties sowie Hardforks nicht zu den laufenden Einkünften zählt.

Aus den Befragungen mit den SteuerberaterInnen geht hervor, dass sich aufgrund dieser neuen Rechtsvorschrift der Beratungsaufwand erhöht hat. Die Anfragen in direkte Beratung von KundInnen sind gestiegen sowie auch das Interesse an Seminaren in diesem Bereich. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu berücksichtigen, dass immer mehr ÖsterreicherInnen Kryptowährungen besitzen und dementsprechend der Beratungsaufwand notwendigerweise mehr wird. IP12 (vgl. 2023, Z. 566–570) führt dazu an, dass mittlerweile rund 13 Prozent der ÖsterreicherInnen Kryptowährungen haben.

Des Weiteren werden Detailaspekte des EStR-Wartungserlasses 2023 kritisch betrachtet, wobei anzumerken ist, dass zum Zeitpunkt der Interviews die finale Version noch nicht vorlag; insbesondere die Aussage in den EStR, dass bei komplettem Wertverlust der Kryptowährung kein endgültiger Verlust vorliegt und somit diese Verluste im Privatbereich steuerlich nicht berücksichtigt werden können. An dieser Stelle wird betont, dass es sich um Richtlinien, die Meinung der Finanz, und nicht um Gesetze handelt. (vgl. IP2, 2023, Z. 518–525) Dieser Punkt wurde unverändert in die finale Version dieses Wartungserlasses (siehe RZ 6178x EStR) übernommen.

6.4.2.3. Herausforderungen für PrivatanlegerInnen

Für PrivatanlegerInnen ist die Beurteilung, ob das eigene Portfolio ausschließlich aus Kryptowährungen iSd § 27b Abs 4 EStG besteht, eine große Herausforderung. Bei einem aufwendigen Portfolio ist es für eine Privatperson de facto kaum möglich, alle Transaktionen ertragsteuerlich korrekt zu beurteilen. Eine weitere Herausforderung ist, dass der verpflichtete KEST-Abzug erst mit 01.01.2024 in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen PrivatanlegerInnen die Einkünfte aus Kryptowährungen in ihren Steuererklärungen berücksichtigen.

NFTs können für PrivatanlegerInnen ebenfalls eine Falle sein, da bei diesen weiterhin die Tauschgrundsätze gelten und eine Steuerpflicht nicht erst bei Konvertierung in Fiatgeld entsteht. Durch Unwissenheit von AnlegerInnen kann es bei NFTs ungewollt zu einem Realisierungsvorgang kommen. Zusätzlich ist in der neuen Rechtsvorschrift die Frage offengeblieben, ab wann eine Tätigkeit iZm Kryptowährungen gewerblich ist und wann nicht. IP8 (vgl. 2023, Z. 280–281) geht davon aus, dass die Beurteilung der Gewerblichkeit abhängig vom jeweiligen Finanzamt erfolgen wird.

Eine weitere Herausforderung für PrivatanlegerInnen ist die Dokumentationspflicht aller Transaktionen. PrivatanlegerInnen waren vor dieser Gesetzesänderung bereits verpflichtet, entsprechende Unterlagen zu führen, um eine korrekte Besteuerung durchführen zu können. Waren diese Unterlagen nicht vorhanden, wurden Einkünfte nach der BAO geschätzt. Im Allgemeinen sieht der überwiegende Teil der SteuerexpertInnen aktuell keine Erleichterung bei den Dokumentationspflichten. Weiterhin müssen sämtliche Transaktionen aufgezeichnet und insbesondere die Anschaffungskosten getrackt werden. Obwohl der Tausch von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung nicht steuerbar ist, müssen die Anschaffungskosten für die Zukunft

in Evidenz gehalten werden. Die Dokumentation ist für PrivatanlegerInnen, die beispielweise nur einmal jährlich Bitcoins kaufen, kein großes Thema. Aufwendig wird das Reporting für sogenannte Day-Trader, die im großen Umfang handeln und gegebenenfalls auf verschiedenen Plattformen tätig sind. (vgl. IP7, 2023, Z. 230–235)

In der Krypto-Community wird gerne der Begriff Staking für verschiedene Sachverhalte verwendet, auch für Lending-Vorgänge. Die Abgrenzung zwischen Staking und Lending ist in der Praxis nicht immer eindeutig und kann bei falscher Beurteilung aufgrund der Steuerpflicht von Lending zu negativen Überraschungen bei PrivatanlegerInnen führen. (vgl. IP12, 2023, Z. 313–317) Durch diese schwierige Differenzierung gibt es Graubereiche, die unterschiedliche Folgewirkungen nach sich ziehen. Für PrivatanlegerInnen besteht hier die Gefahr, dass ihre Rechtsansicht vom zuständigen Finanzamt nicht geteilt wird.

Der § 124b Z 384 lit c EStG enthält eine Vereinfachungsregelung, dass Einkünfte aus Kryptowährungen, die zwischen 31.12.2021 und 28.02.2022 steuerpflichtig realisiert wurden, auf Antrag als Einkünfte im Sinne des § 27b EStG gesehen werden. Die neu in den EStR aufgenommene Randziffer 6103k führt dazu aus, dass trotz Option in die neue Rechtslage die Tauschneutralität von § 27b Abs 3 Z 2 letzter Satz EStG nicht zur Anwendung kommt. Aus Sicht der Finanz bezieht sich die Option nur auf den Sondersteuersatz iHv 27,5 Prozent. Dies hat zur Folge, dass Tauschvorgänge im Jänner sowie Februar 2022 steuerpflichtig sind und statt Tarifbesteuerung der Sondersteuersatz anwendbar ist. Diese Randziffer wird stark kritisiert, da in diesem Fall für PrivatanlegerInnen zwei unterschiedliche Rechtslagen gelten. (vgl. IP4, 2023, Z. 425–439; IP12, 2023, Z. 534–544) Dieser Punkt wurde ebenfalls unverändert in die finale Version des EStR-Wartungserlasses 2023 übernommen.

6.4.2.4. Zeitpunkt des Inkrafttretens

In Kapitel 4.7 wird dargelegt, dass die neuen Rechtsvorschriften betreffend Besteuerung von Kryptowährungen mit 01.03.2022 in Kraft getreten sind. Für die Abgrenzung zwischen Alt- und Neuvermögen ist der rückwirkende Stichtag 01.03.2021 heranzuziehen.

Aus den ExpertInnengesprächen geht hervor, dass das unterjährige Inkrafttreten dieser Rechtsnorm als nicht sinnvoll erachtet wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2022 zwei

unterschiedliche Rechtslagen gelten. (vgl. IP8, 2023, Z. 329–330; IP9, 2023, Z. 293–298; IP12, 2023, Z. 424–425) Durch die unterschiedlichen Rechtslagen wird die korrekte Besteuerung von Kryptowährungen im Jahr 2022 deutlich schwieriger. Steuer-Tools in diesem Bereich werden aufgrund dieser Komplexität an ihre Grenzen stoßen.

Die Möglichkeit der rückwirkenden Besteuerung von Transaktionen nach dem 28.02.2021 hat viele PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen überrascht. Hierzu geht in den Befragungen klar hervor, dass bei einzelnen PrivatanlegerInnen großer Unmut diesbezüglich herrscht. Dabei handelt es sich um eine unechte Rückwirkung und keine Enteignung im engeren Sinn. PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen haben sich in der Vergangenheit auf Informationen des BMF verlassen. Das Vertrauen auf die bestehende Rechtslage wird durch diese rückwirkende Regelung erschüttert. Diese Vorgehensweise ist verfassungsrechtlich gedeckt, wie Beispiele aus anderen rückwirkenden Regelungen gezeigt haben. (vgl. IP9, 2023, Z. 303–316) In diesem Zusammenhang ist eine Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Theorie erkennbar, wo ebenfalls Kritik an der rückwirkenden Frist dieser Rechtsvorschrift sowie Aspekte des Vertrauensschutzes angeführt wurden.

6.4.2.5. Kryptowährungsverordnung

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Ermittlung der Steuerdaten von Kryptowährungen, kurz Kryptowährungsverordnung, basiert auf den Rechtsnormen § 27a Abs 4 sowie § 93 Abs 4a Z 1 EStG. Diese Verordnung regelt Details zu der Ermittlung und Einholung relevanter Steuerdaten, die erforderlich für den künftig verpflichtenden KESt-Abzug sind. In Kapitel 4.5 wird dazu der gleitende Durchschnittspreis (§ 2 Kryptowährungsverordnung) angeführt, der bei der Bewertung von Kryptowährungen anzuwenden ist. Von den befragten SteuerexpertInnen wird diese Bewertungsvorschrift sehr unterschiedlich eingestuft. Auf der einen Seite wird die Anwendung des gleitenden Durchschnittspreises begrüßt, da dieser auch bei Kapitalvermögen (z. B. Wertpapieren) verwendet wird. Andererseits gibt es zu diesem Punkt auch Kritik, da durch diese Regelung die Komplexität weiter zunimmt und sämtliche Software-Lösungen technisch umgestellt werden müssen. Insbesondere bleibt die Frage offen, wie der gleitende Durchschnittspreis bei mehreren Wallets im Detail zu berechnen ist. Diese Unsicherheit wird von IP10 (2023, Z. 378–383) als „große Blackbox“ bezeichnet.

Des Weiteren ist juristisch umstritten, ob der gleitende Durchschnittspreis auch im Wege der Veranlagung gilt. Das BMF führt in den Einkommensteuerrichtlinien dazu aus, dass dieser auch für die Veranlagung anwendbar ist. Dazu gibt es gegenteilige Meinungen, mit folgender Begründung: Die KryptowährungsVO hat ihre Verordnungsermächtigung im § 93 EStG, der Regelungen für den KESt-Abzug beinhaltet, aber keine für die Veranlagung. Es fehlt eine Verordnungsermächtigung im § 27 EStG, um den gleitenden Durchschnittspreis auch für die Veranlagung heranziehen zu können. Diese Detailfrage wird in Zukunft durch den VwGH zu klären sein. (vgl. IP9, 2023, Z. 412–419)

Im § 5 KryptowährungsVO ist geregelt, dass der Abzugsverpflichtete im Zweifel davon auszugehen hat, dass es sich um eine Kryptowährung nach § 27b Abs 4 EStG handelt. Problematisch an dieser Regelung ist, dass viele Assets nicht unter diese Legaldefinition fallen. Die Konsequenz ist, dass es Fälle geben kann, wo KESt einbehalten wird und zusätzlich eine Veranlagung zu erfolgen hat. Die dadurch entstehende Unsicherheit wird auf die PrivatinvestorInnen von Kryptowährungen abgewälzt. (vgl. IP4, 2023, Z. 360–372)

6.4.2.6. Europäische Entwicklungen

Auf europäischer Ebene beobachten die SteuerexpertInnen zwei wesentliche Richtlinienvorschläge, MiCA als auch DAC 8 (vgl. Kapitel 4.8). Mit MiCA werden klare Regelungen geschaffen, die einerseits EmittentInnen von Kryptowährungen sowie andererseits für Kryptobörsen Unterstützung bieten. Regulierte Börsen erhöhen die Rechtssicherheit für PrivatanlegerInnen und parallel wird das Vertrauen des Kryptowährungsmarktes gestärkt (vgl. IP2, 2023, Z. 477–485).

IP4 (vgl. 2023, Z. 165–171) geht davon aus, dass derartige Regelungen die Pleite der Kryptobörse *FTX* oder ähnliche Fälle verhindern können. Die DAC 8-Richtlinie, die den Meldepflichten sowie den Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden regelt, hat Auswirkungen auf österreichische, aber auch auf ausländische Kryptobörsen. Beispielsweise sind auch amerikanische Börsen, die über eine Lizenz in einem EU-Staat verfügen und österreichische KundInnen haben, verpflichtet, Meldungen an das BMF zu liefern. (vgl. IP8, 2023, Z. 458–464) Nach Inkrafttreten von DAC 8 wird nach Einschätzung von IP12 (vgl. 2023, Z. 580–583) Panik bei PrivatanlegerInnen aufkommen und gleichzeitig wird eine Selbstanzeigewelle losbrechen.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Europäische Union im Bereich der direkten Steuern (z. B. Einkommensteuer) abgesehen vom Steuermeinungsrecht kein Mandat hat. Ungeachtet dessen gibt es immer wieder Bestrebungen vom Europäischen Parlament, dies zu ändern. Handlungsbedarf wird beim Thema Kryptowährungen und Umsatzsteuer gesehen, da der Unionsgesetzgeber nach dem EuGH-Urteil *Hedqvist* mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie am Zug ist. (vgl. IP9, 2023, Z. 428–439)

6.4.3. Kryptobörsen

In Kapitel 4.5 wurde der ab 01.01.2024 verpflichtete KEST-Abzug für inländische Dienstleister, beispielsweise Kryptobörsen, erläutert. Von dieser Verpflichtung sind vorwiegend die österreichischen Unternehmen *Bitpanda*, *Coinpanion* sowie *Coinfinity* betroffen, die Kryptowährungen veräußern. Kryptobörsen wurde auch die Möglichkeit eingeräumt, vor 2024 den KEST-Abzug freiwillig durchführen zu können.

6.4.3.1. KEST-Abzug

Die Implementierung der KEST-Abzugsverpflichtung für inländische Kryptobörsen hat einige SteuerexpertInnen überrascht. Es wurde nicht erwartet, dass aufgrund der geringen Anzahl an betroffenen Kryptobörsen ein KEST-Abzugsregime eingeführt wird. (vgl. IP2, 2023, Z. 279–281; IP4, 2023, Z. 324–330) Österreich ist das einzige Land in Europa, das in diesem Bereich bereits 2024 den KEST-Abzug implementieren wird. Von einzelnen ExpertInnen wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass die Verpflichtung zum KEST-Abzug gleichzeitig mit DAC 8 (voraussichtlich 2026) kommen wird (vgl. IP8, 2023, Z. 342–344; IP12, 2023, Z. 443–448). Die Gespräche mit den ExpertInnen verdeutlichen, dass diese Verpflichtung zu einem Standortnachteil für inländische Kryptobörsen führt. Es besteht die Gefahr, dass der kleine österreichische Kryptowährungsmarkt an Bedeutung verliert und InvestorInnen abwandern. Aufgrund des fehlenden europaweiten Informationsaustausches können InvestorInnen einfach zu ausländischen Kryptobörsen wechseln und Einkünfte ohne KEST-Abzug realisieren. In einem weiteren Schritt sind diese Einkünfte in einer Steuererklärung zu berücksichtigen, um finanzstrafrechtliche Konsequenzen zu verhindern. Der Vorteil eines automatischen KEST-Abzugs ist, dass sich PrivatanlegerInnen nicht um die

Besteuerung der Einkünfte aus Kryptowährungen kümmern müssen. IP9 (vgl. 2023, Z. 347–349) sieht die Abzugsteuer als das beste Modell, um ein Massenphänomen wie Steuern simpel und effizient zu gestalten.

Österreichische Kryptobörsen stehen vor der Herausforderung, bis 01.01.2024 ein entsprechendes System entwickeln zu müssen, das die KESt automatisch an das Finanzamt übermittelt. Diese Vorlaufzeit wird als notwendig angesehen, da diese Implementierung als sehr komplex und aufwendig eingeschätzt wird. Nicht zu vergessen ist der Aspekt, dass Kryptobörsen keine klassischen Großbanken sind und keine Erfahrung in diesem Bereich haben. Nach der Einschätzung von IP8 (vgl. 2023, Z. 349–352) wird die Einführung des KESt-Abzugs mindestens ein halbes bis ganzes Jahr dauern und korrespondierende Projektkosten iHv TEUR 250 bis TEUR 500 verursachen. Die Implementierungs- sowie laufenden Kosten werden am Ende des Tages auf die InvestorInnen abgewälzt, zum Beispiel über höhere Gebühren (vgl. IP1, 2023, Z. 319–321; IP7, 2023, Z. 314–318). Neben diesen Kosten müssen sich betroffene Kryptobörsen auch mit neuen Haftungsthematiken gegenüber Dritten, verstärkt gegenüber der Republik Österreich, auseinandersetzen.

Positive Auswirkungen hat der neu eingeführte KESt-Abzug auch für eine weitere Assetklasse, die Aktien-Token. Diese Art von Token ermöglicht, dass PrivatanlegerInnen bereits mit wenig Geld Aktien erwerben können. Aktien-Token werden steuerlich als nicht verbrieftes Derivat klassifiziert und unterliegen dem progressiven Steuersatz von bis zu 55 Prozent. Im Vergleich zu Aktien macht dieses Produkt steuerlich wenig Sinn, da bei Zinsen und Veräußerungsgewinnen von Aktien der 27,5-prozentige Steuersatz zur Anwendung kommt. Das ÖkoStRefG 2022 enthält eine Regelung, wonach Kryptobörsen, wie *Bitpanda*, unter gewissen Voraussetzungen auch bei diesem Produkt freiwillig die KESt einbehalten dürfen. Durch die damit verbundene Abgeltungswirkung werden Aktien-Token steuerlich wesentlich attraktiver gestellt. (vgl. IP2, 2023, Z. 311–329)

Die Einführung des KESt-Abzugs wird von IP11 (vgl. 2023, Z. 312–319) als Widerspruch hinter der Grundidee von Kryptowährungen (siehe Kapitel 3.3) gesehen. Kryptowährungen werden nach und nach in ein System eingegliedert, wo Anonymität und Dezentralisierung keine Rolle spielen. Der Weg geht in die Richtung legaler und zentralisierter Plattformen, die mit Banken vergleichbar sind.

6.4.3.2. Anschaffungskosten

Für PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen ist die Dokumentation aller Transaktionen inklusive der Anschaffungskosten oftmals schwierig. Aufgrund des mit 01.01.2024 verpflichtenden KESt-Abzugs ist es für Kryptobörsen erforderlich, Daten zu den jeweiligen Transaktionen zu sammeln. Diese benötigen für sämtliche Käufe seit dem 01.03.2021 (Neuvermögen) die entsprechenden Anschaffungskosten, um künftig der KESt-Abzugsverpflichtung nachkommen zu können. Ob diese relevanten Datensätze bereits laufend in Systemen gespeichert werden, ist ungewiss. In der Vergangenheit standen Banken bei der Vermögenzuwachsbesteuerung von Wertpapieren vor ähnlichen Schwierigkeiten. Damals wurde ein verpflichtender KESt-Abzug für realisierte Kursgewinne bei bestimmten Wertpapieren, die ab dem 01.01.2011 angeschafft und nach dem 31.03.2012 veräußert wurden, eingeführt. Die Banken verfügten nicht über die relevanten Daten wie Anschaffungskosten, und nur eine Vereinfachungsbestimmung konnte dieses Problem lösen. Die Zukunft wird zeigen, wie Kryptobörsen diese Herausforderung schlussendlich bewältigen werden. (vgl. IP2, 2023, Z. 352–362) Zusätzlich haben sie die Verpflichtung, Angaben der steuerpflichtigen Person wie Anschaffungskosten und -zeitpunkte zu plausibilisieren. Die konkrete Vorgehensweise wird in der KryptowährungsVO geregelt, die den Kryptobörsen diesbezüglich Sicherheit bietet.

6.4.4. Kryptowährungsmarkt

Der Kryptowährungsmarkt hat in den letzten Jahren eine spannende Reise hinter sich. Anhand der bekanntesten Kryptowährung Bitcoin wurde in Kapitel 3.3 gezeigt, wie stark dessen Kurse angestiegen sind und welcher Hype ausgelöst worden ist. Im folgenden Unterkapitel wird der Kryptowährungsmarkt tiefer beleuchtet.

6.4.4.1. Marktanalyse

Derzeit ist der Kryptowährungsmarkt geprägt von verschiedensten Betrugsskandalen, wie das Beispiel der insolventen Kryptobörse *FTX* zeigt. Neben diesen Skandalen ist in der Medienlandschaft allgemein eine negative Stimmung rund um das Thema Kryptowährungen zu verspüren. (vgl. IP1, 2023, Z. 379–382) Diese Skandale, aber auch mangelndes Verständnis über diese

Materie, führten dazu, dass in der Allgemeinheit Vertrauen in den Kryptowährungsmarkt verloren ging. Die Regulierung des Marktes trägt wesentlich zur Erholung der aktuellen Marktsituation bei. (vgl. IP4, 2023, Z. 506–511)

Aus den Gesprächen mit den ExpertInnen geht hervor, dass sich der Kryptowährungsmarkt aktuell in einem Tief, dem sogenannten Krypto-Winter, befindet. Als Ursache für die massiven Kurseinbrüche werden die Ukraine-Krise sowie die Ausläufe der Coronapandemie genannt, die starke Auswirkungen auf die allgemeine Wirtschaftslage haben. Der Kryptowährungsmarkt hat sich mittlerweile stabilisiert und eine Seitwärtsfahrt der Kurse ist zu beobachten. Es wurde viel Geld aus dem Markt herausgenommen, da PrivatinvestorInnen aufgrund der hohen Inflationsraten das Geld anderweitig benötigen. Der Ausstieg von Kurzzeit-SpekulantInnen, die ohne Langzeitblick investieren, hat zur Stabilisierung des Marktes beigetragen. (vgl. IP6, 2023, Z. 359–368, 375–379)

In der Analyse des Kryptowährungsmarktes sind Unterschiede im Vergleich zum klassischen Kapitalmarkt in der Zielgruppe festzustellen. Viele junge Menschen entdecken Kryptowährungen als Investitionsmöglichkeit ohne jemals Erfahrungen mit anderen Assetklassen (z. B. Aktien) gemacht zu haben. (vgl. IP3, 2023, Z. 313–319) Der Kryptowährungsmarkt setzt sich aus vielen KleinanlegerInnen zusammen, die oft emotional und wenig professionell handeln. Dabei greifen diese AnlegerInnen auf Ersparnis zurück, welches nicht benötigt wird. (vgl. IP10, 2023, Z. 500–505)

Seit den Anfangszeiten von Kryptowährungen sind in erster Linie Kryptobörsen aufgetreten, die an das Thema geglaubt haben und den Handel ermöglichten. Traditionelle Banken hatten wenig Interesse daran und sind davon ausgegangen, dass Kryptowährungen in der Zukunft keine Relevanz haben. Der Vorteil der Kryptobörsen gegenüber Banken ist, dass sie rasch am Markt reagieren können und kein großer schwerfälliger Konzern dahintersteht. Kryptobörsen sind Start-ups, die viel probieren und auch höhere Risiken als Banken eingehen können. Zunehmend ist zu beobachten, dass für traditionelle Banken Kryptowährungen wichtiger werden. Banken machen sich Gedanken über eigene Kryptowährungen und wie sie diese verkaufen können. (vgl. IP2, 2023, Z. 462–475; IP12, 2023, Z. 658–660)

Die Gespräche mit den ExpertInnen verdeutlichen, dass eine hohe Korrelation zwischen dem Kryptowährungsmarkt und den traditionellen Finanz- und Kapitalmärkten besteht (vgl. IP9, 2023,

Z. 447–449; IP11, 2023, Z. 378–379). Nach IP8 (vgl. 2023, Z. 500–506) könnte diese Korrelation jetzt erstmalig brechen und Kryptowährungen könnten sich in eine Richtung entwickeln, wofür sie damals gedacht waren. Ursprünglich wurden Kryptowährungen als eine Art Fluchthafen gesehen oder als Hedge gegen Fiatgeld. Daneben ist bei der Betrachtung des Kryptowährungsmarktes ersichtlich, dass es immer eine große Eintrittsbarriere gibt, die „Usability“. Das Investieren in Kryptowährungen ist im Vergleich zu Aktien mühsamer und eine gewisse technische Affinität ist Voraussetzung. Ein wesentlicher Punkt wird demnach sein, wann ein neuer Bitcoin bzw. ein drittes Ethereum kommt. (vgl. IP3, 2023, Z. 320–326; IP9, 2023, Z. 454–459)

Die befragten ExpertInnen gehen davon aus, dass sich künftig die Kurse von Kryptowährungen wieder erholen und nach oben entwickeln werden. Aufgrund des Halvings im Jahr 2024 wird eine Kurssteigerung von Bitcoin in diesem Jahr erwartet. Einzelne PrivatanlegerInnen sind davon überzeugt, dass künftig ein Bitcoin den Wert von TEUR 100 erreichen wird. (vgl. IP1, 2023, Z. 391–393)

Die Kurse der Kryptowährungen werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Abgeleitet davon ist ein spannender Aspekt, wie sich der Kurs von Bitcoin entwickelt, wenn der letzte Bitcoin produziert worden ist. (vgl. IP7, 2023, Z. 339–342)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Daseinsberechtigung für Kryptowährungen immer sichtbarer wird. Auch die Anwendungsfälle der dahinterliegenden Technologie schreitet stark voran. Nicht in der Geschwindigkeit, wie manche Leute es erwarten, aber dafür nachhaltiger. Der traditionelle Finanzbereich wird zunehmend mit dem Kryptowährungsmarkt verschmelzen und daraus wird eine Best-Practice-Lösung entstehen. (vgl. IP8, 2023, Z. 483–491; IP12, 2023, Z. 663–664) Allgemein können Kryptowährungen mit einer CD-ROM verglichen werden, die sich im Gegensatz zur MiniDisc auch irgendwann durchsetzen wird. Diese Entwicklung kann in der heutigen Zeit schnell gehen und zu einer größeren Anzahl von InvestorInnen führen. (vgl. IP10, 2023, Z. 472–477) Im Grunde genommen wird beim Kryptowährungsmarkt auf Versprechen und Zukunftsaussichten spekuliert. In der Zukunft werden sich erste Unternehmen etablieren, die reale Werte schaffen und einen Nutzen haben. Ob diese Unternehmen im Gaming-Bereich oder in anderen Bereichen angesiedelt sind, ist aus aktueller Sicht nicht eindeutig prognostizierbar. (vgl. IP11, 2023, Z. 383–388)

6.4.4.2. Informationsquellen von PrivatanlegerInnen

Die Gespräche mit den PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen verdeutlichen, dass soziale Medien zur Informationsbeschaffung eine wichtige Rolle einnehmen. Für diese Zwecke wird im Wesentlichen auf die Plattformen *Twitter*, *Instagram* und *YouTube* zurückgegriffen. Als großer Vorteil wird bei sozialen Medien gesehen, dass AnlegerInnen kurzfristig Informationen über den Kryptowährungsmarkt erhalten. Bei Zeitungen oder wissenschaftlichen Zeitschriften wird hingegen nachgelagert und oftmals nicht im Detail berichtet. Als Beispiel wird hierzu die Umstellung bei Ethereum von Proof-of-Work auf Proof-of-Stake genannt, worüber in den klassischen Medien wenig zu lesen war. (vgl. IP6, 2023, Z. 400–412) Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass in den sozialen Medien Projekte teilweise künstlich aufgeblasen werden und ein Art Informationsblase besteht. Analog zu anderen Themenbereichen ist auch bei Kryptowährungen ein kritisches Hinterfragen sowie ein Filtern der Informationen notwendig. Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass einzelne befragte PrivatanlegerInnen bewusst soziale Medien meiden und auf redaktionell geprüfte Medien zurückgreifen.

6.4.4.3. Auswirkungen ÖkoStRefG 2022

In diesem Unterkapitel wird beleuchtet, welche Auswirkungen das ÖkoStRefG 2022 auf den österreichischen Kryptowährungsmarkt hat. Der überwiegende Teil der befragten ExpertInnen betont, keine Auswirkungen der Ökosozialen Steuerreform auf den Kryptowährungsmarkt in Österreich wahrzunehmen. Für die Entscheidung, ob PrivatanlegerInnen am Markt verbleiben, sind in erster Linie die Erfolgsaussichten der jeweiligen Kryptowährung ausschlaggebend. Der Kryptowährungsmarkt hat sich anders als erwartet entwickelt, hauptsächlich aufgrund der derzeitigen Wirtschaftslage. Allgemein ist in Österreich zu beobachten, dass AnlegerInnen abwartend und zurückhaltend agieren. Diese Tendenz ist nicht nur bezüglich der Kryptowährungen ersichtlich, sondern auch in anderen Bereichen wie beispielsweise in der Immobilienbranche. (vgl. IP6, 2023, Z. 464–467)

Daneben gibt es auch Meinungen, die ein anderes, ein steuerangepasstes Investitionsverhalten erkennen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Tausch einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung nicht mehr steuerpflichtig ist (siehe Kapitel 4.3.2). InvestorInnen sind in

diesem Bereich deutlich aktiver, weil die Steuerpflicht erst bei der Auszahlung in Fiatgeld entsteht. Das Interesse von PrivatanlegerInnen an Steuern ist generell groß, wenn sich der Markt in einem Hoch befindet. Demnach hat das Thema Besteuerung von Kryptowährungen in der aktuellen Marktsituation eine untergeordnete Bedeutung. (vgl. IP8, 2023, Z. 520–524; IP12, 2023, Z. 669–679)

Zusammengefasst befindet sich der Kryptowährungsmarkt aktuell in einer Tiefphase, die aufgrund unterschiedlicher Einflussfaktoren begründet werden kann. Als Hauptgrund für diese Marktsituation werden die verschiedenen Krisen und die damit verbundene Unsicherheit für PrivatanlegerInnen (z. B. hohe Inflationsraten) genannt. Das Thema Steuern und insbesondere das ÖkoStRefG 2022 nimmt hier eine nebensächliche Rolle ein.

7. BEANTWORTUNG DER EMPIRISCHEN SUBFORSCHUNGSFRAGEN

SFF (1): Welche Herausforderungen entstehen für österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen aufgrund der Ökosozialen Steuerreform 2022?

Durch die Ökosoziale Steuerreform 2022 wurden erstmalig spezifische Regelungen für die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen aufgenommen. Obwohl diese neuen Rechtsvorschriften größtenteils begrüßt werden, verbleiben weiterhin Rechtsunsicherheiten für österreichische PrivatanlegerInnen. Eine wesentliche Herausforderung für InvestorInnen ist die Beurteilung, ob der jeweilige Coin oder Token unter die Definition von Kryptowährung iSd § 27b Abs 4 EStG fällt. Diese Definition stammt ursprünglich aus dem Jahr 2018, wo einerseits einzelne Assetklassen noch nicht marktreif waren sowie andererseits diese noch nicht in der breiten Masse angekommen sind. Daher ist im ersten Schritt immer zu prüfen, ob der zugrundeliegende Sachverhalt unter die Definition iSd § 27b Abs 4 EStG zu subsumieren ist. Falls nicht, kommen die neuen Rechtsvorschriften (z. B. KESt-Abzug) nicht zur Anwendung und die Besteuerung erfolgt wie bisher. Die „veraltete“ Definition von Kryptowährungen schafft eine Doppelgleisigkeit von zwei Rechtslagen, mit der Folge, dass ertragsteuerliche Beurteilungen deutlich komplexer werden. Diese Komplexität spiegelt sich einerseits im erhöhten Beratungsaufwand von SteuerberaterInnen sowie andererseits im steigenden Interesse an Fachseminaren wider.

Für österreichische PrivatanlegerInnen kann auch das Thema NFTs zu ungewollten Überraschungen führen. In den Köpfen der PrivatinvestorInnen hat sich fälschlicherweise abgespeichert, dass Tauschvorgänge allgemein keinen Realisierungsvorgang darstellen und somit keine Steuerpflicht ausgelöst wird. Diese Aussage trifft auf Kryptowährungen iSd § 27b Abs 4 EStG zu, aber nicht auf NFTs. Dieser Trugschluss kann zur Folge haben, dass PrivatanlegerInnen unbewusst Steuern hinterziehen. Zusätzlich haben Erfahrungsberichte gezeigt, dass in der Praxis keine saubere Abgrenzung zwischen Staking und Lending gemacht wird. Der Begriff Staking wird gerne auch für Lending-Vorgänge beansprucht. Eine klare Differenzierung zwischen diesen Begriffen ist von großer Bedeutung, da Lending im Gegensatz zu Staking steuerpflichtig ist. Bei dem Thema Gewerblichkeit ist weiterhin unklar, wann eine Tätigkeit iZm Kryptowährung darunter fällt und in welchen Fällen nicht.

Die Steuerpflicht für Einkünfte aus Kryptowährungen entsteht erstmals für Kryptowährungen, die ab 01.03.2021 (Neuvermögen) erworben wurden. Dieser Stichtag ist für die Abgrenzung entscheidend, ob die neuen gesetzlichen Regelungen in Hinblick auf die Besteuerung von Kryptowährungen anzuwenden sind. Aus Sicht der PrivatanlegerInnen war es überraschend, dass – trotz Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften mit 01.03.2022 – der Gesetzgeber die Besteuerung rückwirkend ausgeweitet hat. In der Vergangenheit haben sich PrivatanlegerInnen an den Informationen des BMF orientiert und auf diese verlassen. Durch diese Rückwirkung wurde mit einem Schlag das Vertrauen in gültige Rechtsvorschriften angekratzt. Für Kryptowährungen, die als Neuvermögen klassifiziert sind, ist unabhängig von der Behaltefrist keine steuerneutrale Veräußerung mehr möglich. Da diese rückwirkende Vorgehensweise verfassungsrechtlich gedeckt ist, haben steuerehrliche PrivatanlegerInnen diesbezüglich keinen Handlungsspielraum.

Die korrekte Besteuerung von Kryptowährungen kann für österreichische PrivatanlegerInnen insbesondere für das Jahr 2022 herausfordernd sein. Grund dafür sind in erster Linie zwei unterschiedlich geltende Rechtslagen, die auf das unterjährige Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen zurückzuführen sind. In diesem Jahr sind unterstützende Steuer-Tools mit Vorsicht zu verwenden, da die Abbildung von zwei parallel gültigen Rechtslagen technisch sehr schwierig ist. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber eine Vereinfachungsregelung im § 124b Z 384 lit c EStG implementiert. Auf Antrag können Einkünfte aus Kryptowährungen, die zwischen 31.12.2021 und 28.02.2022 steuerpflichtig realisiert werden, als Einkünfte iSd 27b EStG behandelt werden. Der Gesetzgeber wollte damit erreichen, dass in einem Veranlagungsjahr nicht zwei unterschiedliche Besteuerungssystematiken zur Anwendung kommen. Demgegenüber wurde in den EStR die Randziffer 6103k eingefügt, die sinngemäß sagt, dass trotz Option in die neue Rechtslage der Tausch von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung nicht steuerneutral ist. Nach Ansicht der Finanzbehörde bezieht sich diese Optionsmöglichkeit lediglich auf die Anwendung des Sondersteuersatzes. Diese Rechtsansicht ist nicht aus dem Gesetzestext ableitbar und entspricht nicht der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzgebers. Aus Sicht der PrivatanlegerInnen ist hier keine Vereinfachung zu sehen, da in diesem Zeitraum wiederum zwei unterschiedliche Rechtslagen gelten.

Eine weitere Herausforderung für PrivatanlegerInnen ist das verzögerte Inkrafttreten der KESt-Abzugsverpflichtung für Einkünfte aus Kryptowährungen. Für einen Zeitraum von

22 Monaten (01.03.2022 – 31.12.2023) ist bereits der Sondersteuersatz iHv 27,5 Prozent für Einkünfte aus Kryptowährungen, ausgenommen Altvermögen, anzuwenden. Mangels KEST-Abzugs müssen PrivatanlegerInnen diese Einkünfte in ihren Steuererklärungen aufnehmen. In diesem Fall gilt der Sondersteuersatz, aber ohne Endbesteuerungswirkung.

Bereits in der Vergangenheit waren PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen dazu verpflichtet, Dokumentationen über ihre Transaktionen zu führen. Wurde dieser Verpflichtung nicht nachgegangen, wurden die Einkünfte von der Finanzbehörde nach der BAO geschätzt. Durch die neuen Rechtsvorschriften wurden die Dokumentationspflichten für PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen nicht einfacher. Nach wie vor muss darauf geachtet werden, dass sämtliche Transaktionen nachvollziehbar dokumentiert werden. Für die Abgrenzung zwischen Alt- und Neuvermögen ist insbesondere der Nachweis der Anschaffungszeitpunkte von großer Bedeutung. Bei einem Tausch von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung, der auf Basis der neuen Rechtsvorschrift nicht steuerbar ist, müssen dennoch die Anschaffungskosten für eine künftige Besteuerung in Evidenz gehalten werden. Für PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen, die im großem Stil traden und auf verschiedensten Kryptobörsen im In- und Ausland tätig sind, ist es eine Herkulesaufgabe, eine entsprechende Dokumentation zu führen. In diesem Bereich gibt es eigene Steuer-Tools, die beim Reporting sowie bei der steuerlichen Einordnung von Kryptowährungen Unterstützung bieten können.

Zusammenfassend zeigt sich, dass durch die Ökosoziale Steuerreform 2022 neue Herausforderungen für österreichische PrivatanlegerInnen entstanden sind, aber auch bereits bestehende nicht ausgeräumt wurden – Beginnend mit der neu aufgenommenen Definition von Kryptowährungen, die bei genauerer Betrachtung doch einige Fragen offenlässt. Der verzögerte KEST-Abzug, die Parallelität von zwei Rechtslagen sowie die weiterhin geltenden Dokumentationspflichten sind Beispiele, welche die Herausforderungen für österreichische PrivatanlegerInnen verdeutlichen.

SFF (2): Wie wird sich der österreichische Kryptowährungsmarkt für PrivatanlegerInnen nach Inkrafttreten der Ökosozialen Steuerreform 2022 entwickeln?

Der Begriff Vertrauen nimmt auf dem nationalen sowie internationalen Kryptowährungsmarkt eine zentrale Rolle ein. Durch die verschiedensten Betrugsskandale ist ein nicht zu vernachlässigender Vertrauensverlust bei AnlegerInnen zu erkennen. Schlagzeilen, wie die Insolvenz der zweitgrößten Kryptobörse, dominieren die Medienlandschaft und haben Auswirkungen auf die Kursentwicklung von Kryptowährungen. Zunehmend wird der Ruf nach einer Regulierung in diesem Bereich laut, mit der Erwartung, dass sich die aktuelle Marktsituation wieder erholt.

Der globale Kryptowährungsmarkt befindet sich derzeit in einem Tief, der auf verschiedenste globale Einflussfaktoren zurückzuführen ist. Dazu ist der Krieg gegen die Ukraine zu nennen, der über mehrere Ebenen Auswirkungen auf die nationale Wirtschaft hat sowie auch wesentlich den Finanzmarkt beeinflusst. Die hohen Inflationsraten und insbesondere die hohen Energiekosten sind Ursachen für die starken Kurseinbrüche am Kryptowährungsmarkt. Aufgrund dieser hohen finanziellen Belastungen haben PrivatanlegerInnen Geld aus dem Kryptowährungsmarkt genommen. Die rückläufige Anzahl der Kurzzeit-SpekulantInnen, die nicht rational am Markt agieren, unterstützt bei der Stabilisierung des Marktes.

Neben den genannten Einflussfaktoren stellt sich die Frage, ob das ÖkoStRefG 2022 Auswirkungen auf den österreichischen Kryptowährungsmarkt für PrivatanlegerInnen hat. Bevor dieser offene Punkt geklärt wird, ist eine Rückschau auf die Kursentwicklung der bekanntesten Kryptowährung Bitcoin sinnvoll. Fast zeitgleich mit dem Rekordhoch von Bitcoin (09.11.2021) startete am 08.11.2021 das Begutachtungsverfahren für das ÖkoStRefG 2022. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.03.2022 sowie auch im weiteren Verlauf des ersten Halbjahrs 2022 ist der Kurs von Bitcoin stark eingebrochen. Diese Entwicklung legt den Schluss nahe, dass ein Zusammenhang zwischen der Implementierung dieser neuen Rechtsvorschrift sowie dem Kursverlauf von Bitcoin besteht. Aus den Ergebnissen der empirischen Forschung geht klar hervor, dass das ÖkoStRefG 2022 keine Auswirkungen auf den Kryptowährungsmarkt in Österreich hat. Für PrivatanlegerInnen ist bei einer Investitionsentscheidung ausschlaggebend, welche Ertragschancen die jeweilige Kryptowährung bietet. Steuerliche Effekte haben in diesem Zusammenhang eine vernachlässigbare Bedeutung.

Allgemein wird das Thema Besteuerung von Kryptowährungen bei steigenden Kursen an Interesse gewinnen, wenn daraus Gewinne realisiert werden. Die unerwartete Entwicklung des Kryptowährungsmarktes ist auf die verschiedenen Krisen (u.a. Ukraine, Ausläufe der Corona Krise) und die damit verbundenen Folgewirkungen auf die allgemeine Wirtschaftslage zurückzuführen.

Bei genauerer Analyse des österreichischen Kryptowährungsmarktes ist ein anderes, konkret ein steuerangepasstes Investitionsverhalten von PrivatanlegerInnen festzustellen. In erster Linie zeigt sich diese Änderung bei Tauschvorgängen von Kryptowährungen. Seit Inkrafttreten des ÖkoStRefG 2022 ist der Tausch von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung nicht mehr steuerpflichtig. Diese neue Rechtsvorschrift hat zur Folge, dass InvestorInnen in diesem Bereich aktiver agieren, da die Steuerpflicht erst bei Auszahlung in Fiatgeld schlagend wird.

In den letzten Jahren war der Kryptowährungsmarkt geprägt von volatilen Kursentwicklungen, ein Auf und Ab ähnlich einer Achterbahn. Ein großer Hype ist rund um die Kryptowährung Bitcoin entstanden, der aktuell abgenommen hat. Der Kryptowährungsmarkt befindet sich derzeit im Krypto-Winter, da sich die Kurse auf einem niedrigen Stand eingependelt haben. Grund für diese Marktsituation sind überwiegend die genannten Krisen, die zu Unsicherheiten bei PrivatanlegerInnen geführt haben, wodurch auch das Vertrauen in Kryptowährungen an sich gelitten hat. An dieser Stelle ist herauszustreichen, dass die neuen Rechtsvorschriften für die Besteuerung von Kryptowährungen keinen wahrzunehmenden Einflussfaktor für den Markt darstellen. Eine losgelöste Betrachtung des österreichischen Kryptowährungsmarktes ist generell nicht zweckdienlich, da die internationalen Märkte stark zusammenhängen und zunehmend global verflochten sind. Für die Zukunft wird erwartet, dass sich die Kurse von Kryptowährungen wieder erholen und nach oben entwickeln werden.

8. CONCLUSIO UND AUSBLICK

In diesem Kapitel wird aufbauend auf den Ergebnissen der Literaturrecherche sowie der empirischen Untersuchung die Hauptforschungsfrage dieser Arbeit beantwortet. Unter Einbeziehung aller Forschungserkenntnisse werden die zentralen Ergebnisse dargelegt. Die Zielsetzung dieser Masterarbeit ist, die ertragsteuerlichen Auswirkungen der Ökosozialen Steuerreform 2022 auf österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen zu untersuchen. In einem weiteren Schritt wird einerseits auf Kritikpunkte der neuen Rechtsvorschrift sowie andererseits auf weiteren Forschungsbedarf eingegangen.

Hauptforschungsfrage:

Welche ertragsteuerlichen Auswirkungen hat die Ökosoziale Steuerreform 2022 auf österreichische PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen?

Bei der Besteuerung von Kryptowährungen hat es in der Vergangenheit große Unsicherheiten bei österreichischen PrivatanlegerInnen gegeben. Hauptgrund dafür war, dass konkrete Rechtsvorschriften für die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen fehlten. Bisher fielen Einkünfte aus Kryptowährungen unter den Auffangtatbestand der sonstigen Einkünfte, in der Regel Spekulationseinkünfte. Für die Beurteilung, ob die Veräußerung von Kryptowährungen eine Steuerpflicht auslöst, war die einjährige Spekulationsfrist zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat die Kurssprünge einzelner Kryptowährungen wahrgenommen, die mit hohen – größtenteils steuerfreien – Gewinnen verbunden waren. Durch die Ökosoziale Steuerreform, die mit 01.03.2022 in Kraft getreten ist, wurde in Österreich ein neues Steuerregime für Einkünfte aus Kryptowährungen eingeführt. Diese Einkünfte werden jetzt in die Schedule der Einkünfte aus Kapitalvermögen eingebettet. Einkünfte aus Kryptowährungen setzen sich zum einen aus den laufenden Einkünften sowie zum anderen aus den realisierten Wertsteigerungen zusammen. Unabhängig von der Behaltefrist, werden Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen – im Fall von Neuvermögen – mit dem Sondersteuersatz iHv 27,5 Prozent versteuert. Auf Basis dieser neuen Rechtsvorschriften sowie jüngster VwGH-Rechtsprechungen wurden durch den EStR-Wartungserlass 2023 die EStR 2000 angepasst. Dieser umfangreiche Wartungserlass, der final am 14.04.2023 vom BMF veröffentlicht wurde, beinhaltet detaillierte Aussagen zu Kryptowährungen. Der Gesetzgeber hat durch das ÖkoStRefG 2022 erstmalig spezifische Regelungen zur Besteuerung von

Kryptowährungen aufgenommen, wodurch die Rechtssicherheit in diesem Bereich erhöht wurde. Österreich nimmt in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle ein, da nur sehr wenige europäische Staaten vergleichbare ertragsteuerliche Regelungen für Kryptowährungen haben.

Das unterjährige Inkrafttreten des ÖkoStRefG 2022 wird problematisch gesehen, da im Jahr 2022 zwei unterschiedliche Rechtslagen zur Anwendung kommen. Dadurch wird für PrivatanlegerInnen und deren SteuerberaterInnen die Besteuerung von Kryptowährungen in diesem Jahr deutlich komplexer. Steuer-Tools sowie Automatisierungslösungen in diesem Bereich können diese zwei Rechtslagen nur schwer abbilden. Der Gesetzgeber hat zur Vereinfachung eine Regelung im § 124b Z 384 lit c EStG aufgenommen, mit der Zielsetzung, dass auf Antrag bereits für das gesamte Jahr 2022 die neuen Rechtsvorschriften anwendbar sind. Demgegenüber ist die Sicht der Finanzbehörde (RZ 6103k EStR), dass die Optionsmöglichkeit sich nur auf die Anwendung des Sondersteuersatzes iHv 27,5 Prozent bezieht. Folgen PrivatanlegerInnen dieser Rechtsmeinung, gelten weiterhin zwei Rechtslagen und der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzgebers wird nicht Rechnung getragen. Alternativ können InvestorInnen den Rechtsweg einschlagen, um endgültige Rechtssicherheit zu erreichen.

Eine große Auswirkung für PrivatanlegerInnen ist, dass die Steuerpflicht bereits für Kryptowährungen eintritt, die ab 01.03.2021 erworben wurden. Diese Rückwirkung hat viele PrivatanlegerInnen überrascht und gleichzeitig das Vertrauen in bestehende Rechtsnormen reduziert. Die Empörung in diesem Fall ist nachvollziehbar, da sich PrivatinvestorInnen auf Aussagen des BMF verlassen und danach agiert haben. Durch diese Vorgehensweise kann der Gesetzgeber bereits an den steigenden Kursen der großen Kryptowährungen mitpartizipieren. PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen sind dahingehend die Hände gebunden, da diese Rückwirkung verfassungsrechtlich gedeckt ist.

Aufgrund dieser neuen Rechtsvorschriften ist es für PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen erforderlich, sich tiefer mit dieser Materie zu beschäftigen. In einem ersten Schritt ist immer zu klären, ob das zugrundeliegende Asset eine Kryptowährung iSd § 27b Abs 4 EStG darstellt. Bei genauerer Betrachtung dieser Definition ist ersichtlich, dass diese Einordnung sehr komplex sein kann. Ein großer Kritikpunkt bei dieser Legaldefinition von Kryptowährung ist, dass diese ursprünglich aus dem Jahr 2018 stammt. In diesem Zeitraum haben sich nicht nur die Prozessor-

Leistungen für Computer stark erhöht, auch verschiedenste Ausgestaltungen von Coins und Tokens sind entstanden. Insbesondere bei neueren Projekten ist von PrivatanlegerInnen zu überlegen, ob eine Kryptowährung iSd § 27b Abs 4 EStG vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist weiterhin die alte Besteuerungssystematik heranzuziehen. Die breite sowie auch „veraltete“ Definition von Kryptowährungen schafft eine Parallelität von zwei Rechtslagen, die steuerliche Beurteilungen erschweren. NFTs, die beispielsweise digitale Kunstwerke repräsentieren, werden aufgrund fehlender Tauschmitteleigenschaft nicht unter diese Definition subsumiert.

Allgemein ist in der Krypto-Welt zu erkennen, dass neben dem Begriff Kryptowährungen auch von Krypto-Assets sowie virtuellen Währungen die Rede ist. In einigen Bereichen hat sich die Bezeichnung „Krypto-Assets“ durchgesetzt, um sich klar von einer gesetzlichen Währung abzugrenzen. Insbesondere auf europäische Ebene ist dieser Begriff zunehmend zu finden. Demgegenüber hat der österreichische Gesetzgeber eine Definition von Kryptowährungen in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Unabhängig davon ist anzumerken, dass keine einheitliche Definition von Kryptowährungen oder Krypto-Assets national sowie europaweit zu finden ist. Europaweite Regelungen im Bereich von Kryptowährungen setzen voraus, dass die verschiedensten Definitionen vereinheitlicht und dementsprechend auch verwendet werden.

Aus dem Blickwinkel von PrivatanlegerInnen ist zu begrüßen, dass der Tausch von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung keinen Realisierungsvorgang darstellt und somit keine Steuerpflicht auslöst. Als Begründung für diese Regelung hat der Gesetzgeber auf eine VWGH-Rechtsprechung über Fremdwährungsverluste zurückgegriffen, die kritisch beurteilt wird. Abgesehen davon ist von PrivatanlegerInnen zu beachten, dass Wertsteigerungen erst bei einer Veräußerung gegen Euro steuerlich zu berücksichtigen sind. Zusätzlich ist die Ausnahmeregelung im § 27b Abs 2 EStG positiv hervorzuheben, die Staking, Airdrops, Bounties sowie Hardforks nicht zu den laufenden Einkünften zählt. Aufgrund dieser genannten Steuervorteile wird Österreich von einzelnen SteuerexpertInnen als kleine Steuer-Oase bezeichnet.

Für österreichische PrivatanlegerInnen können NFTs eine Steuerfalle sein. In der Praxis hat sich die Meinung verfestigt, dass durch diese neuen Rechtsvorschriften Tauschvorgänge prinzipiell nicht ertragsteuerpflichtig sind. Diese Steuerneutralität gilt nur für Kryptowährungen iSd § 27b Abs 4 EStG und nicht für NFTs. Die falsche Einschätzung von PrivatanlegerInnen kann dazu

führen, dass ungewollt Steuern hinterzogen werden. Daneben haben die Befragungen gezeigt, dass in der Krypto-Welt die Begriffe Staking und Lending nicht korrekt verwendet werden. Eine klare Differenzierung dieser ist bedeutend, da nur Lending-Vorgänge steuerlich zu erfassen sind.

Der automatische KESt-Abzug ab 01.01.2024 ist für PrivatanlegerInnen sinnvoll, da die Besteuerung für Einkünfte aus Kryptowährungen an Kryptobörsen ausgelagert wird. Ein wichtiger Punkt dazu ist, dass für Einkünfte aus Kryptowährungen zwischen März 2022 und Ende 2023 PrivatanlegerInnen ihre Einkünfte selbst in die Steuererklärung aufnehmen müssen. In diesem Zeitraum gilt bereits der Sondersteuersatz iHv 27,5 Prozent, aber nicht der verpflichtende KESt-Abzug. Für eine/n PrivatanlegerIn von Kryptowährungen ist die Veranlagung in diesem Zeitraum eine große Herausforderung, die ohne Unterstützung kaum bewältigbar ist. Inwiefern die Finanzverwaltung diese Fälle prüft oder ob sie in dieser Hinsicht Nachsicht walten lässt, wird die Zukunft zeigen.

Die Dokumentationspflichten für PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen haben sich durch die Ökosoziale Steuerreform 2022 nicht erleichtert. Weiterhin sind PrivatinvestorInnen verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen über ihre gesamten Transaktionen nachvollziehbar zu führen. Der Nachweis der Anschaffungszeitpunkte ist besonders relevant für die Einordnung, ob die zugrundeliegende Kryptowährung Alt- oder Neuvermögen darstellt. Obwohl der Tausch von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung nicht mehr steuerbar ist, ist dennoch für eine zukünftige Besteuerung die Dokumentation der Anschaffungskosten notwendig. Diese Anschaffungskosten evident zu halten, kann durchaus schwierig sein, da hinter diesen eine Vielzahl von Transaktionen stehen kann. Eine Unterstützung in dieser Beziehung können Steuer-Tools bieten, die Reporting-Aufgaben sowie steuerliche Klassifikationen von Kryptowährungen übernehmen können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Paradigmenwechsel bei der Besteuerung von Kryptowährungen wesentliche Änderungen für österreichische PrivatanlegerInnen mit sich bringt. Durch den Systemwechsel entstehen naturgemäß einige Unklarheiten und Herausforderungen für PrivatinvestorInnen, wie beispielsweise der veraltete Definitionsbegriff von Kryptowährungen oder die verspätete KESt-Abzugsverpflichtung zeigt. Im Vergleich zur alten Rechtslage ist ersichtlich, dass sich die neuen Rechtsvorschriften für durchschnittliche PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen auch positiv auswirken können – Insbesondere bei Tauschvorgängen von

Kryptowährungen, die unabhängig von der Behaltefrist steuerneutral sind. In der Regel haben PrivatanlegerInnen vor Veräußerung der Kryptowährung die einjährige Spekulationsfrist abgewartet, um anschließend steuerfrei veräußern zu können. Im Vergleich der Rechtslagen sind demnach Steuervorteile bei der Veräußerung von Kryptowährungen eher von theoretischer Natur. Abgesehen davon ist zu betonen, dass dem Gesetzgeber mit diesen neuen Rechtsvorschriften ein großer Wurf gelungen ist, da die bestehenden Rechtsunsicherheiten reduziert wurden. Zusätzlich ist die Auseinandersetzung des österreichischen Gesetzgebers mit Kryptowährungen ein klares Zeichen für die Akzeptanz dieser Assetklasse.

Die Auswirkungen dieser neuen Rechtsvorschriften werden erstmalig in den Steuererklärungen des Jahres 2022 zu finden sein. Aufgrund der Quotenregelung müssen SteuerberaterInnen die erstellten Steuererklärungen erst mit Ende März des zweitfolgenden Jahres einreichen. Demnach hat sich gezeigt, dass es derzeit noch wenig Praxiserfahrung zu der neuen Besteuerung von Kryptowährungen gibt. Abgeleitet davon ist eine weitere Forschungsarbeit zu diesem Thema empfehlenswert, die zu einem späteren Zeitpunkt neue Erfahrungswerte inhaltlich aufarbeitet. Abschließend ist anzumerken, dass die Relevanz für die Besteuerung von Kryptowährung entsprechend zunehmen wird, wenn sich der Kryptowährungsmarkt wieder positiv entwickelt und Kursgewinne erzielt werden.

LITERATURVERZEICHNIS

Fachbücher

- Antonopoulos, A. (2018). *Bitcoin und Blockchain - Grundlagen und Programmierung. Die Blockchain verstehen, Anwendungen entwickeln* (2. Auflage). Heidelberg: O'Reilly Verlag.
- Atteslander, P. (2010). *Methoden der empirischen Sozialforschung* (13. Auflage). Berlin: Erich Schmidt.
- Behringer, S., Passardi, M. & Noto, D. (2021). *Kryptowährungen im Rechnungswesen. Bilanzierung und Bewertung in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Berger-Grabner, D. (2022). *Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften* (4. Auflage). Wiesbaden: Springer Gabler.
- Buchmann, J. (2016). *Einführung in die Kryptographie* (6. Auflage). Berlin Heidelberg: Springer Verlag.
- Burgwinkel, D. (2022). *Basiswissen für die Digitale Transformation. Content Services - Blockchain - Knowledge*. Berlin: De Gruyter Oldenbourg.
- Dresing, T. & Pehl, T. (2018). *Praxishandbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende* (8. Auflage). Marburg: Eigenverlag.
- Ebster, C. & Stalzer, L. (2013). *Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler* (4. Auflage). Wien: Facultas.
- Fill, H.-G. & Meier, A. (2020). *Blockchain kompakt. Grundlagen, Anwendungsoptionen und kritische Bewertung*. Wiesbaden: Springer Vieweg.
- Hienerth, C., Huber, B. & Süßenbacher D. (2009). *Wissenschaftliches Arbeiten kompakt. Bachelor- und Masterarbeiten erfolgreich erstellen*. Wien: Linde Verlag.
- Hirschler, K., Kanduth-Kristen, S., Zinnöcker, B. & Stückler, K. (2022). *Einkommensteuer 2022*. Wien: Linde Verlag.
- Kirchmayr, S., Mayr, G., Hirschler, K., Ehrke-Rabel, T. & Kofler, G. (2018). *Digitalisierung im Konzernsteuerrecht* (Bd. 9). Wien: Linde Verlag.
- Kirchmayr-Schliesselberger, S., Klas, W., Miernicki, M., Rinderle-Ma, S. & Weilingner, A. (2019). *Kryptowährungen. Krypto-Assets, ICOs und Blockchain*. Wien: Facultas Verlag.

- Knapp, D. (2018). *Kryptowährungen und ihre steuerlichen Auswirkungen inkl. technische, betriebswirtschaftliche und zivilrechtliche Aspekte*. Graz: dbv-Verlag.
- Kruse, J. (2015). *Qualitative Interviewforschung ein integrativer Ansatz* (2. Auflage). Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (5. Auflage). Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Küsters, R. & Wilke, T. (2011). *Moderne Kryptographie. Eine Einführung*. Wiesbaden: Vieweg + Teubner Verlag.
- Meinel, C. & Gayvoronskaya, T. (2020). *Blockchain. Hype oder Innovation*. Berlin: Springer Verlag.
- Meisner, H. (2021). *Finanzwirtschaft in der Internetökonomie* (3. Auflage). Wiesbaden: Springer Gabler.
- Omlor, S. & Link, M. (2021). *Kryptowährungen und Token*. Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag.
- Paar, C. & Pelzl, J. (2016). *Kryptografie verständlich. Ein Lehrbuch für Studierende und Anwender*. Berlin Heidelberg: Springer Verlag.
- Petritz, M., Wimmer, F. & Deichsel, M. (2021). *Kryptosteuergruide 2021*. Wien: Linde Verlag.
- Pielke, W. (2018). *Besteuerung von Kryptowährungen. Ein Überblick über die verschiedenen Steuerarten*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Puchinger, M. & Seilern-Aspang, H. (2022). *Ökosoziale Steuerreform, Kryptowährung & Co*. Graz: dbv-Verlag.
- Rosenberger, P. (2018). *Bitcoin und Blockchain. Vom Scheitern einer Ideologie und dem Erfolg einer revolutionären Technik*. Berlin: Springer Verlag.
- Schmidt, N. (2019). *Kryptowährungen und Blockchains. Technologie, Praxis, Recht, Steuern*. Wien: Linde Verlag.
- Sixt, E. (2017). *Bitcoins und andere dezentrale Transaktionssysteme. Blockchains als Basis einer Kryptoökonomie*. Wien: Springer Verlag.

Beiträge aus Sammelwerken

- Böckem, H. & Geuer, C. (2021). Handelsgesetzbuch. In S. Omlor & M. Link (Hrsg.), *Kryptowährungen und Token* (S. 459–517). Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag.
- Brinkmann, M. (2021). Besteuerung der Erträge aus Kryptowährungen. In S. Omlor & M. Link (Hrsg.), *Kryptowährungen und Token* (S. 617–669). Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag.
- Gaberle, O. & Kühn, T. (2021). Bewertungsfragen. In S. Omlor & M. Link (Hrsg.), *Kryptowährungen und Token* (S. 110–171). Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag.
- Graf, E., Hienerth, C., Kovarova-Simecek, M. & Süßenbacher, D. (2009). Empirie, Erhebungs- und Auswertungsmethoden. In C. Hienerth, B. Huber & D. Süßenbacher (Hrsg.), *Wissenschaftliches Arbeiten kompakt. Bachelor- und Masterarbeiten erfolgreich erstellen* (S. 105–142). Wien: Linde Verlag.
- Meusburger, P. & Schilling, L. (2022). Die Besteuerung von Kryptowährung in der Praxis. In K. Hirschler, S. Kanduth-Kristen, B. Zinnöcker & K. Stückler (Hrsg.), *Einkommensteuer 2022* (S. 51–65). Wien: Linde Verlag.
- Tuder, G. (2019). Initial Coin Offerings im Lichte des Bankenaufsichtsrechts. In S. Kirchmayr-Schliesselberger, W. Klas, M. Miernicki, S. Rinderle-Ma & A. Weilingner (Hrsg.), *Kryptowährungen. Krypto-Assets, ICOs und Blockchain* (S. 275–316). Wien: Facultas Verlag.
- Varro, D. & Sturma, B. (2018). Ertragsteuerliche Beurteilung von Kryptowährungen und ICOs. In S. Kirchmayr, G. Mayr, K. Hirschler, T. Ehrke-Rabel & G. Kofler (Hrsg.), *Digitalisierung im Konzernsteuerrecht* (Bd. 9, S. 127–144). Wien: Linde Verlag.

Beiträge aus Zeitschriften

- Anderwald, A.-M. (2022). Kapitalertragsteuerabzug künftig auch bei Kryptowährungen. *Österreichische Steuerzeitung*, 75(6), 148–153.
- Brameshuber, G. (2018). Blockchain Forks. *ecolex - Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 29(8), 693–698.
- Brezina, P. (2018). Der Utility-Token als (vermeintlicher) Gutschein. *Steuer- und WirtschaftsKartei*, 93(28), 1258–1265.

- Deichsel, M. (2022). Besteuerung von Kryptowährungen gem § 27b EStG - Paradigmenwechsel bei der Besteuerung eines immer mehr an Bedeutung gewinnenden Phänomens. *Österreichische Steuerzeitung*, 75(1-2), 31–41.
- Deichsel, M. & Knesl, J. (2022). Anschaffungskosten- und Anschaffungszeitpunktfiktion bei Kapitalvermögen - eine Bestandsaufnahme im Lichte der Erweiterung iRd ÖkoStRefG 2022 sowie aktueller Judikatur. *Österreichische Steuerzeitung*, 75(9), 240–247.
- Deichsel, M. & Wedl, J. (2021). Die Bilanzierung von Krypto-Assets in der Rechnungslegung nach UGB und IFRS. *Rechnungswesen und Steuern*, (2), 61–94.
- Enzinger, N. (2017). Mining von Kryptowährungen. *Steuer- und Wirtschaftskartei*, 92(23-24), 1013–1021.
- Enzinger, N. (2021). Die geplante Besteuerung von Kryptowährungen. *Steuer- und Wirtschaftskartei*, 96(32/33), 1374–1383.
- Gorzala, J. (2019). Kryptoindustrie und Geldwäsche ab 2020. *Österreichisches Recht der Wirtschaft*, 37(12), 830–834.
- Kirchmayr, S., Polivanova-Rosenauer, T. & Schuchter-Mang, Y. (2022). Zur Besteuerung von Kryptowährung und -assets. *taxlex - Fachzeitschrift für Steuerrecht*, 22(1), 28–31.
- Mayr, G. (2022). Die Ökosoziale Steuerreform. *Österreichisches Recht der Wirtschaft*, 40(2), 122–129.
- Müller, T. (2022). Geld ohne Staat - Zur Regulierung von Kryptoassets in der Europäischen Union. *Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, 49(4), 150–159.
- Petutschnig, M. (2014). Sind Bitcoins ertragsteuerpflichtig?. *Österreichische Steuerzeitung*, 67(14), 353–359.
- Pischel, F. (2022). Ertragsteuerliche Behandlung von Liquidity Mining im Privatvermögen. *Österreichische Steuerzeitung*, 75(5), 127–130.
- Sadlo, S. (2023). Kryptowährungsverordnung zur Ermittlung der Steuerdaten. *Österreichische Steuerzeitung*, 76(1-2), 3.
- Schilcher, M., Titz, E. & Wild, A. (2022). Das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 - Ertragsteuerliche Neuerung im Überblick. *Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, 32(2), 37–48.
- Schmiedinger, M. & Tullia, V. (2023). MiCA - ein einheitlicher Rechtsrahmen für Kryptowerte. *Österreichisches Recht der Wirtschaft*, 41(3), 170–177.

- Staringer, C. (2022). Der Übergang zur neuen Besteuerung von Kryptowährungen. *Abgabenverfahren und Rechtsschutz*, 3(1), 5–14.
- Urnik, S. (2022). Die steuerliche Erfassung der entgeltlichen Übertragung von Kryptowährungen im Lichte der Neuregelung gem § 27b EStG. *Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge*, 15(3), 80–86.
- Völkel, O. (2019). Zum Begriff „virtuelle Währung“. *Zeitschrift für Finanzmarktrecht*, 14(7), 346–353.
- Wild, A. (2022). Die Neuregelung der Besteuerung von Kryptowährungen. *Österreichisches Recht der Wirtschaft*, 40(3), 210–216.
- Wild, A. & Luka, K. (2022). Die neue Kryptowährungsverordnung. *Steuer- und Wirtschaftskartei*, 97(36), 1370–1376.

Internetquellen mit Autoren

- Eisert, A. (2023). *Was sind NFTs? Erklärung und Potenzial in 2023*. Verfügbar unter Blockchainwelt Website: www.blockchainwelt.de/was-sind-nfts/ (abgerufen am: 01.04.2023)
- Hahn, A. & Danzer, A. (2021). *Steuerfalle Bitcoin: Wie die EU Anleger durchleuchten will*. Verfügbar unter Standard Website: <https://www.derstandard.at/story/2000123467835/steuerfalle-bitcoin-wie-die-eu-anleger-durchleuchten-will> (abgerufen am: 07.03.2023)
- Schiller, K. (2022). *Long Island Iced Tea: Blockchain Ambitionen erregen Interesse des FBI*. Verfügbar unter Blockchainwelt Website: <https://blockchainwelt.de/long-island-iced-tea-blockchain-ambitionen-erregen-interesse-des-fbi/> (abgerufen am: 14.03.2023)
- Stepanek, M. (2021). *Bitcoin-Steuer: Bitpanda befürchtet Schaden für Standort Österreich*. Verfügbar unter Standard Website: <https://www.derstandard.at/story/2000131089567/bitcoin-steuer-bitpanda-befuerchtet-schaden-fuer-standort-oesterreich> (abgerufen am: 17.02.2022)
- Kemp, S. (2022). *Digital 2022: Big Rise in Cryptocurrency Ownership*. Verfügbar unter Datareportal Website: <https://datareportal.com/reports/digital-2022-big-rise-in-cryptocurrency-ownership> (abgerufen am: 20.04.2022)
- Seregin, K. (2022). *Bitcoin Halving 2024 – Ein neuer Halving Countdown beginnt*. Verfügbar unter Blockchainwelt Website: <https://blockchainwelt.de/bitcoin-halving-2024> (abgerufen am: 16.02.2023)

Internetquellen ohne Autoren

Anzahl verfügbarer Kryptowährungen weltweit. (2023). Verfügbar unter Website der Statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1018542/umfrage/anzahl-unterschiedlicher-kryptowaehrungen/> (abgerufen am: 11.02.2023)

Bitcoin-Kurse in Euro (BTC-EUR). (2023). Verfügbar unter Website von Yahoo: <https://de.finance.yahoo.com/quote/BTC-EUR/history> (abgerufen am: 10.02.2023)

Bitcoin-Kurs stürzte im Jahr 2018 um 75 Prozent ab. (2018). Verfügbar unter Website der Salzburger Nachrichten: <https://www.sn.at/wirtschaft/welt/bitcoin-kurs-stuerzte-im-jahr-2018-um-75-prozent-ab-63188599> (abgerufen am: 16.03.2023)

Digitales Finanzwesen: Einigung über die europäische Verordnung über Kryptowerte (MiCA). (2022). Verfügbar unter Website des Rats der Europäischen Union: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/06/30/digital-finance-agreement-reached-on-european-crypto-assets-regulation-mica/pdf> (abgerufen am: 12.03.2023)

FMA Themenfokus - BITCOIN & CO. Krypto-Assets. (2018). Verfügbar unter Website der FMA: <https://www.fma.gv.at/wp-content/plugins/dw-fma/download.php?d=3089> (abgerufen am: 12.03.2023)

Fragen und Antworten: DAC 8. (2022). Verfügbar unter Website der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_22_7517 (abgerufen am: 10.03.2023)

Krypto-Assets. (2023). Verfügbar unter Website der FMA: <https://www.fma.gv.at/glossary/krypto-assets/> (abgerufen am: 12.03.2023)

Long Island Iced Tea: Aktienkurs explodiert nach Umbenennung auf „Long Blockchain“. (2017). Verfügbar unter Website des Standards: <https://www.derstandard.at/story/2000070883603/long-island-iced-tea-aktienkurs-explodiert-nach-umbenennung-auf-long> (abgerufen am: 15.03.2023)

Neue Regeln zur Rückverfolgung von Kryptowertetransfers in der EU (2023). Verfügbar unter Website des Europäischen Parlaments: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230414IPR80133/neue-regeln-zur-ruckverfolgung-von-kryptowertetransfers-in-der-eu> (abgerufen am 30.04.2023)

Statistik der Einkommensteuer 2019. (2022). Verfügbar unter Website der Statistik Austria: https://www.statistik.gv.at/fileadmin/publications/statistik_der_einkommensteuer_2019_-_barr.pdf (abgerufen am: 09.03.2022)

Taxation: New transparency rules require service providers to report crypto-asset transactions. (2023). Verfügbar unter Website der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_22_7513 (abgerufen am: 11.03.2023)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates on Markets in Crypto-assets. (2020). Verfügbar unter Website der Europäischen Kommission: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020PC0593&from=EN> (abgerufen am: 13.03.2023)

Was ist ein Stablecoin?. (2023). Verfügbar unter Website von BTC-Echo: <https://www.btc-echo.de/academy/bibliothek/was-ist-ein-stable-coin/> (abgerufen am: 20.03.2023)

Sonstige Quellen

Bundesministerium für Finanzen (2014). *Salzburger Steueraldialog 2014 – Ergebnisunterlage Einkommensteuer*, Erlass des BMF vom 03.10.2014, BMF-010203/0312-VI/6/2014. Wien.

Einkommensteuergesetz EStG 1988, in der Fassung vom 03.01.2023.

Einkommensteuerrichtlinien EStR 2000 – Wartungserlass 2023, in der Fassung vom 31.03.2023.

Erläuterungen zur Regierungsvorlage ErläutRV 2021, 1293 der Beilagen 27. GP.

ExpertInnengespräch IP1, PrivatanlegerIn, geführt von Philipp Wedenig, 07.03.2023, Videotelefonie via Microsoft Teams, S. 1–14.

ExpertInnengespräch IP2, SteuerexpertIn, geführt von Philipp Wedenig, 10.03.2023, Videotelefonie via Microsoft Teams, S. 1–14.

ExpertInnengespräch IP3, SteuerexpertIn, geführt von Philipp Wedenig, 10.03.2023, Videotelefonie via Microsoft Teams, S. 1–10.

ExpertInnengespräch IP4, SteuerexpertIn, geführt von Philipp Wedenig, 10.03.2023, Videotelefonie via Microsoft Teams, S. 1–12.

ExpertInnengespräch IP5, PrivatanlegerIn, geführt von Philipp Wedenig, 11.03.2023, Videotelefonie via Microsoft Teams, S. 1–12.

ExpertInnengespräch IP6, PrivatanlegerIn, geführt von Philipp Wedenig, 11.03.2023, Videotelefonie via Microsoft Teams, S. 1–12.

ExpertInnengespräch IP7, PrivatanlegerIn, geführt von Philipp Wedenig, 13.03.2023, Videotelefonie via Microsoft Teams, S. 1–11.

ExpertInnengespräch IP8, Co-Founder & CEO eines Softwareunternehmens, geführt von Philipp Wedenig, 14.03.2023, Videotelefonie via Microsoft Teams, S. 1–14.

ExpertInnengespräch IP9, SteuerexpertIn, geführt von Philipp Wedenig, 15.03.2023, Videotelefonie via Microsoft Teams, S. 1–13.

ExpertInnengespräch IP10, SteuerexpertIn, geführt von Philipp Wedenig, 16.03.2023, Videotelefonie via Microsoft Teams, S. 1–12.

ExpertInnengespräch IP11, PrivatanlegerIn, geführt von Philipp Wedenig, 24.03.2023, Videotelefonie via Microsoft Teams, S. 1–12.

ExpertInnengespräch IP12, SteuerexpertIn, geführt von Philipp Wedenig, 03.04.2023, Videotelefonie via Microsoft Teams, S. 1–15.

ExpertInnengespräch IP13, PrivatanlegerIn, geführt von Philipp Wedenig, 04.04.2023, Videotelefonie via Microsoft Teams, S. 1–12.

Financial Action Task Force (2021). *Updated Guidance for a Risk-Based Approach to Virtual Assets and Virtual Asset Service Providers*. Paris.

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz FM-GWG 2016, in der Fassung vom 07.11.2022.

Kryptowährungsverordnung 2022, in der Fassung vom 13.12.2022.

Wirtschaftskammer Österreich (2022). *Leitfaden zu Krypto-Assets*. Wien.

ANHANG

A - 1 Interviewleitfaden SteuerexpertInnen

Einleitung

- Begrüßung
- Vorstellung meiner Person / Studiengang
- Thema der Masterarbeit und Zielsetzung
- Einverständnis zur Aufzeichnung / Möglichkeit zur Anonymisierung
- Vorstellung Interviewperson

Allgemeines zu Kryptowährungen

Erzählen Sie mir bitte, wie Sie zu Kryptowährungen gekommen sind bzw. woher Ihr Interesse dazu kommt.

- Was fasziniert Sie an Kryptowährungen?
- Wie lange beschäftigen Sie sich bereits mit Kryptowährungen (privat/beruflich)?
- Wie würden Sie Kryptowährungen allgemein beschreiben?
- Welchen Stellenwert werden Kryptowährungen in der Zukunft einnehmen (Stichwort: Zahlungsmittel/Anlageform)?
- Was können Sie mir zum Begriff Blockchain erzählen?
- Stichwort Blockchain, wie wird sich diese aus Ihrer Sicht weiterentwickeln?
- In welchen Bereichen wird die Blockchain zukünftig eingesetzt?

Besteuerung von Kryptowährungen

In der Vergangenheit hat es keine expliziten Rechtsvorschriften für die Besteuerung von Kryptowährungen gegeben. Welche Rechtsunsicherheiten haben Sie dadurch gesehen?

- Was sagen Sie allgemein zu der neuen Besteuerung von Kryptowährungen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022?
- Was sind aus Ihrer Sicht Vorteile dieser neuen Rechtsvorschrift?
- Welche Nachteile sehen Sie in der neuen Rechtsvorschrift?
- Der Begriff Kryptowährung wird im neuen § 27b Abs 4 EStG definiert. Welche Sachverhalte sind vom Anwendungsbereich dieser Definition erfasst?

- Mit welchen Herausforderungen müssen sich PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen aufgrund der Gesetzesänderung auseinandersetzen?
- Was sagen Sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rechtsvorschrift mit 01.03.2023?
- Wie beurteilen Sie den verpflichteten KESt-Abzug für Einkünfte aus Kryptowährungen mit 01.01.2024 durch den jeweiligen Dienstleister?
- Was können Sie mir zur Kryptowährungsverordnung erzählen? (Stichwort: gleitender Durchschnittspreis)
- Inwiefern haben sich die Dokumentationspflichten für PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen geändert?
- Welchen Stellenwert hat die Dokumentation der Anschaffungskosten?
- Wie hat sich Ihr Beratungsaufwand iZm mit der Besteuerung von Kryptowährungen nach Inkrafttreten der neuen Rechtsvorschrift verändert?
- Welche Auswirkungen hat die neue Rechtsvorschrift auf nationale Kryptobörsen?

Kryptowährungsmarkt

Was sagen Sie zum aktuellen Kryptowährungsmarkt, wie analysieren Sie diesen?

- Wie hat sich aus Ihrer Sicht der österreichische Kryptowährungsmarkt aufgrund der Ökosozialen Steuerreform 2022 verändert?
- Welche Veränderungen haben Sie seit Inkrafttreten der Ökosozialen Steuerreform 2022 beim Investitionsverhalten von PrivatanlegerInnen wahrgenommen?
- Wie wird sich der Kryptowährungsmarkt in Zukunft entwickeln?

Aufrechterhaltungsfragen

- Fällt Ihnen sonst noch was hierzu ein?
- Können Sie das bitte genauer beschreiben?
- Haben Sie bitte ein Beispiel dafür?
- Wie meinen Sie das?

Abschlussfrage

Gibt es noch ein Thema, dass Sie ergänzen möchten, da es im Interview nicht zur Sprache gekommen ist?

A - 2 Interviewleitfaden PrivatanlegerInnen

Einleitung

- Begrüßung
- Vorstellung meiner Person / Studiengang
- Thema der Masterarbeit und Zielsetzung
- Einverständnis zur Aufzeichnung / Möglichkeit zur Anonymisierung
- Vorstellung Interviewperson

Allgemeines zu Kryptowährungen

Erzählen Sie mir bitte, wie Sie zu Kryptowährungen gekommen sind bzw. woher Ihr Interesse dazu kommt.

- Was fasziniert Sie an Kryptowährungen?
- Wie lange beschäftigen Sie sich bereits mit Kryptowährungen (privat)?
- Erzählen Sie mir bitte, seit wann Sie in Kryptowährungen investieren?
- Welche Kryptowährungen haben Sie in Ihrem Portfolio?
- Auf welchen Plattformen handeln Sie mit Kryptowährungen?
- Wie würden Sie Kryptowährungen allgemein beschreiben?
- Welchen Stellenwert werden Kryptowährungen in der Zukunft einnehmen (Stichwort: Zahlungsmittel/Anlageform)?
- Was können Sie mir zum Begriff Blockchain erzählen?
- Stichwort Blockchain, wie wird sich diese aus Ihrer Sicht weiterentwickeln?
- In welchen Bereichen wird die Blockchain zukünftig eingesetzt?

Besteuerung von Kryptowährungen

In der Vergangenheit hat es keine expliziten Rechtsvorschriften für die Besteuerung von Kryptowährungen gegeben. Welche Rechtsunsicherheiten haben Sie dadurch gesehen?

- Wie sind Sie in der Vergangenheit mit der Besteuerung von Kryptowährungen umgegangen?
- Was sagen Sie allgemein zu der neuen Besteuerung von Kryptowährungen im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022?
- Was sind aus Ihrer Sicht Vorteile dieser neuen Rechtsvorschrift?

- Welche Nachteile sehen Sie in der neuen Rechtsvorschrift?
- Mit welchen Herausforderungen müssen sich PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen aufgrund der Gesetzesänderung auseinandersetzen?
- Was sagen Sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rechtsvorschrift mit 01.01.2023?
- Wie beurteilen Sie den verpflichteten KESt-Abzug für Einkünfte aus Kryptowährungen mit 01.01.2024 durch den jeweiligen Dienstleister?
- Inwiefern haben sich die Dokumentationspflichten für PrivatanlegerInnen von Kryptowährungen geändert?
- Welchen Stellenwert hat die Dokumentation der Anschaffungskosten?
- Welche Auswirkungen hat die neue Rechtsvorschrift auf nationale Kryptobörsen?

Kryptowährungsmarkt

Was sagen Sie zum aktuellen Kryptowährungsmarkt, wie analysieren Sie diesen?

- Wie hat sich aus Ihrer Sicht der österreichische Kryptowährungsmarkt aufgrund der Ökosozialen Steuerreform 2022 verändert?
- Welche Veränderungen haben Sie seit Inkrafttreten der Ökosozialen Steuerreform 2022 beim Investitionsverhalten von PrivatanlegerInnen wahrgenommen?
- Wie wird sich der Kryptowährungsmarkt in Zukunft entwickeln?

Aufrechterhaltungsfragen

- Fällt Ihnen sonst noch was hierzu ein?
- Können Sie das bitte genauer beschreiben?
- Haben Sie bitte ein Beispiel dafür?
- Wie meinen Sie das?

Abschlussfrage

Gibt es noch ein Thema, das Sie ergänzen möchten, da es im Interview nicht zur Sprache gekommen ist?

A - 3 Kategorienschema

Die nachstehende Tabelle stellt das Kategorienschema dar, nach dem die Ergebnisse der leitfadengestützten ExpertInneninterviews analysiert wurden. Neben den vier Hauptkategorien wurden Subkategorien gebildet, die zentrale Aspekte für diese Forschungsarbeit beinhalten.

Hauptkategorien		Subkategorien
1	Kryptowährungen	1.1 Definition von Kryptowährungen 1.2 Stellenwert von Kryptowährungen 1.3 Blockchain-Technologie
2	Besteuerung von Kryptowährungen nach ÖkoStRefG 2022	2.1 Bisherige Rechtsunsicherheiten 2.2 Neue Rechtsvorschrift 2.3 Herausforderungen für PrivatanlegerInnen 2.4 Zeitpunkt des Inkrafttretens 2.5 Kryptowährungsverordnung 2.6 Europäische Entwicklungen
3	Kryptobörsen	3.1 KEST-Abzug 3.2 Anschaffungskosten
4	Kryptowährungsmarkt	4.1 Marktanalyse 4.2 Informationsquellen von PrivatanlegerInnen 4.3 Auswirkungen ÖkoStRefG 2022

Tabelle 5: Kategorienschema. Quelle: Eigene Darstellung